

Bundesamt für Umwelt BAFU
Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter KVV

Weiterentwicklung der UVP

Grundlagenbericht mit möglichen Stossrichtungen



Juni 2024

Titelbild
iStock.com/Mimadeo

Herausgeber

Bundesamt für Umwelt BAFU, Abteilung Politik und Strategie
Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter KVV

Begleitgruppen und externe Unterstützung

Steuerungsgruppe und Kerngruppe siehe Kap. 2.2
IC Infraconsult, Nicole Schiltknecht und Daniela Zumstein, Kasernenstrasse 27, 3013 Bern

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	4
Résumé	6
Sintesi	8
1. Ausgangslage	10
2. Ziele, Organisation und Rahmenbedingungen	13
2.1 Ziele	13
2.2 Vorgehen und Organisation	13
2.3 Rahmenbedingungen	15
2.4 Arbeitsschritte «Weiterentwicklung der UVP»	16
2.4.1 Auslegeordnung UVP	16
2.4.2 Umfrage bei den Akteuren	16
2.4.3 Potenzialabschätzung	16
2.4.4 UVP-Tagung Bund und Kantone	17
2.4.5 Auswahl prioritärer Massnahmen	17
3. Themen und Massnahmen	18
3.1 Themenübersicht und Themenauswahl	18
3.2 Ausgewählte Massnahmen	19
3.3 Strategischen Themen	31
4. Vorschlag zur Umsetzung der Massnahmen	33
4.1 Überarbeitung des UVP-Handbuchs	33
4.2 Massnahmenzusammenstellung	34
4.3 Mögliche Organisation und Planung	35
Anhang	37
Anhang 1 Umfrage	38
Anhang 2 Zurückgestellte Massnahmen	74
Anhang 3 Laufende Arbeiten mit Bezug zur UVP (Stand Oktober 2022)	76

Zusammenfassung

UVP heute	Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erweist sich seit mehr als 30 Jahren als wirkungsvolles und weithin anerkanntes Instrument zur Prüfung der Konformität von Vorhaben mit den Umweltschutzvorschriften. Angesichts diverser politischer Vorstösse zur UVP in den letzten 15 Jahren, den Erfahrungen der UVP-Fachstellen mit diesem Instrument sowie der Veränderungen des Umweltrechts sehen das BAFU und die kantonalen Umweltschutzfachstellen Bedarf das Instrument der UVP weiter zu entwickeln.
Weiterentwicklung der UVP	Im 2020 wurde das Projekt «Weiterentwicklung der UVP» durch das BAFU und die Kantone angestossen. Mit diesem Grundlagenbericht und den Umsetzungsvorschlägen soll der Beitrag der UVP zu einer umweltgerechten Planung, Realisierung und Nutzung von Infrastrukturen optimiert werden. Das Instrument soll an die heutigen Bedürfnisse angepasst werden, mit einem Fokus auf Effizienz, vereinheitlichte Abläufe und nachhaltige Entwicklung.
Prozess und Umfrage	Der ergebnisoffene Prozess startete mit einer Auslegeordnung zu den Stärken und Schwächen der UVP. Mit einer Umfrage bei den kantonalen Umweltschutzfachstellen, ausgewählten Stellen in der Bundesverwaltung, Gesuchstellenden, Umwelt- und Planungsbüros sowie Umweltschutzorganisationen wurden Anliegen und Einschätzungen der verschiedenen UVP-Akteure abgeholt. Die Akteure der Raumplanung sind bei der Umsetzung der Massnahmen, die ihren Themenbereich betreffen, vertieft zu involvieren.
Bericht	Vorliegender Bericht dokumentiert die Ausgangslage, den Projektprozess und die Ergebnisse der Umfrage. Er beschreibt die daraus erarbeiteten Massnahmen, enthält einen Vorschlag für Massnahmenpakete sowie eine mögliche Planung (Zeitplan, Federführung, Beteiligte) für deren Umsetzung.
6 prioritäre Themenbereiche	<p>Basierend auf den Ergebnissen der Umfrage sowie des Inputs der UVP-Fachstellen von Bund und Kantonen wurden sechs prioritäre Themenbereiche identifiziert:</p> <p><u>A) Koordination mit der Raumplanung:</u> Es wird eine bessere Koordination zwischen Raumplanung und Umweltschutz sowie die systematische Prüfung von Plänen und Programmen angestrebt, damit Konflikte mit dem Umweltrecht frühzeitig erkannt und der Aufwand in nachfolgenden Projektphasen minimiert werden kann.</p> <p><u>B) UVP-pflichtige Anlagen (Anhang UVPV):</u> Der Anhang der UVPV ist zu überprüfen. Er soll diejenigen Anlagen (und Schwellenwerte) enthalten, welche die Umwelt (potentiell) erheblich belasten und nicht mit Standardmassnahmen abgehandelt werden können.</p> <p><u>C) UVP als Instrument der Optimierung von Vorhaben:</u> Die UVP soll verstärkt als Verbesserungs- und Optimierungsinstrument von Vorhaben hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen dienen.</p> <p><u>D) Qualität der Umweltberichterstattung:</u> Umweltverträglichkeitsberichte (UVB) sollen auf umweltrelevante Aspekte fokussieren und wirksame, umsetzbare, praxisorientierte und projektspezifische Massnahmen enthalten.</p> <p><u>E) Umweltbaubegleitung (UBB) und behördliche Baustellenkontrolle:</u> Die Zuständigkeiten und Aufgaben zwischen behördlichen Baustellenkontrollen und UBB sollen geklärt werden, damit die verfügbaren Umweltauflagen sowie die im UVB aufgeführten Massnahmen besser realisiert und kontrolliert werden.</p>

F) Langfristige Sicherung Umweltschutzmassnahmen: Die langfristige Sicherung der Massnahmen zum Schutz der Umwelt soll verstärkt werden. Heute fokussiert sich die Erfolgskontrolle von Massnahmen zum Schutz der Umwelt oftmals auf die Umsetzung der Massnahmen während dem Bau.

Strategische Themen

Desweiteren gibt es weitere wichtige strategischen Themen, um die Auswirkungen von Vorhaben auf die Umwelt zu vermeiden bzw. zu reduzieren. Es sind dies insbesondere der ökologische Wandel (Konformität mit verabschiedeten Umweltzielen und -strategien), Lebenszyklus-Betrachtung (Kreislaufwirtschaft) und der Einbezug weiterer Umweltbereiche (z. B. Klima und Bodenbeanspruchung). Diese Themen sollen nicht im Rahmen oder als direkte Folge dieses Projekts weitergeführt werden. Sie beinhalten die Anpassung von materiellem Recht (z. B. CO₂-Gesetz, Ergänzung USG mit Kreislaufwirtschaft). Die UVP, welche insbesondere die Gesetzesverträglichkeit prüft, ist hingegen ein Verfahrensrecht.

Umsetzungsvorschlag

Die Massnahmen der sechs prioritären Themenbereiche wurden zu einem Umsetzungsvorschlag mit vier Massnahmenpaketen zusammengefasst und mit möglichen Zuständigkeiten und Zeiträume für weiterführende Arbeiten versehen. Die Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahmen ist nicht Bestandteil des aktuellen Projektes. Die KVU und das BAFU entscheiden über deren Umsetzung im Rahmen von separaten Umsetzungsprojekten.

Massnahmenpaket 1:
Umweltabklärungen im
Rahmen der Raumplanung

- A1: Klärung des Handlungsbedarfes im Bereich «Koordination der Umweltanliegen mit der Raumplanung» und Umsetzung der erforderlichen Massnahmen
- A2: *Auslegeordnung «Wirkungsbeurteilung Umwelt für Pläne und Programme» (Eventualmassnahme)*
- A3: Klärung der Grundsätze zur Bestimmung der massgeblichen Verfahren bei Anlagen mit kantonalen Bewilligungsverfahren (Umsetzung von Art. 5 Abs. 3 UVPV, Klärung des Begriffs «frühzeitige und umfassende Prüfung»)

Massnahmenpaket 2:
Revision Anhang UVPV

- B1: Evaluation und Revision des Anhangs der UVPV
- B2: Evaluation, ob die Einführung einer flexibleren Identifizierung von UVP-pflichtigen Anlagen zweckmässig ist
- B3: Aktualisierung des Rechtsgutachtens «UVP-Pflicht bei Änderung bestehender UVP-pflichtiger Anlagen (BAFU 2007)

Massnahmenpaket 3:
Qualität UVB

- C1: Dokumentation Stellenwert von Voruntersuchungen und der Darstellung von Varianten bei Vorhaben
- D1: Vorlage für UVB mit Hinweisen zu stufengerechter Vollständigkeit, formulierten Standardmassnahmen und prägnanten Formulierung von projektspezifischen Massnahmen
- D2: (Weiter-)Entwicklung einer aussagekräftigeren Relevanzmatrix
- D3: Sensibilisierung und Schulung der UVP-Akteure: Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen zur UVP

Massnahmenpaket 4:
Umsetzung und Sicherung
der Umweltschutz-
massnahmen

- E1: Dokumentation zur Berichterstattung UBB: Festlegung von Umfang und Inhalten der UBB-Berichte
- E2: Dokumentation zur Rollenklärung zwischen UBB, Genehmigungsbehörde und den kantonalen Fachstellen
- E3: Durchführung bzw. Weiterführung einer regelmässigen UBB-Tagung zur Weiterbildung und zum Erfahrungsaustausch
- E4: Dokumentation zur Delegation von Kontrollaufgaben an die kantonalen/kommunalen Fachstellen
- F1: Dokumentation zu den Formen des Controllings der umgesetzten Massnahmen
- F2: Aufzeigen von Ansätzen für die langfristige Sicherung der Massnahmen

Résumé

L'EIE aujourd'hui	Depuis plus de 30 ans, l'étude d'impact sur l'environnement (EIE) s'avère être un instrument efficace et largement reconnu pour vérifier la conformité des projets avec les prescriptions environnementales. Au vu des diverses interventions politiques concernant l'EIE au cours des 15 dernières années, des expériences faites par les services spécialisés dans l'EIE avec cet instrument ainsi que des changements intervenus dans le droit de l'environnement, l'OFEV et les services cantonaux de la protection de l'environnement estiment qu'il est nécessaire de continuer à développer l'instrument de l'EIE.
Développement de l'EIE	En 2020, le projet "Développement de l'EIE" a été lancé par l'OFEV et les cantons. Ce rapport de base et les propositions de mise en œuvre doivent permettre d'optimiser la contribution de l'EIE à une planification, une réalisation et une utilisation des infrastructures respectueuses de l'environnement. L'instrument doit être adapté aux besoins actuels, en mettant l'accent sur l'efficacité, l'uniformisation des procédures et le développement durable.
Processus et enquête	Le processus, ouvert aux résultats, a débuté par un état des lieux des forces et des faiblesses de l'EIE. Une enquête menée auprès des services cantonaux de la protection de l'environnement, de certains services de l'administration fédérale, de requérants, de bureaux d'études environnementaux et d'organisations de protection de l'environnement a permis de recueillir les préoccupations et les appréciations de différents acteurs de l'EIE. Les acteurs de l'aménagement du territoire doivent être impliqués de manière approfondie dans la mise en œuvre des mesures qui concernent leur domaine thématique.
Rapport	Le présent rapport documente la situation de départ, le processus de projet et les résultats de l'enquête. Il décrit les mesures qui en découlent, contient une proposition de paquets de mesures ainsi qu'une planification possible (calendrier, conduite de projet, acteurs concernés) pour leur mise en œuvre.
6 domaines thématiques prioritaires	Sur la base des résultats de l'enquête et de l'apport des services spécialisés dans l'EIE de la Confédération et des cantons, six thèmes prioritaires ont été identifiés : <u>A) Coordination avec l'aménagement du territoire</u> : on vise une meilleure coordination entre l'aménagement du territoire et la protection de l'environnement ainsi que l'examen systématique des plans et des programmes, afin d'identifier suffisamment tôt les conflits avec le droit de l'environnement et de minimiser les dépenses dans les phases ultérieures du projet. <u>B) Installations soumises à l'EIE (annexe de l'OEIE)</u> : L'annexe de l'OEIE doit être revue. Elle doit contenir les installations (et les valeurs seuils) qui ont (potentiellement) un impact important sur l'environnement et qui ne peuvent pas être traitées par des mesures standard. <u>C) L'EIE comme instrument d'optimisation des projets</u> : L'EIE doit davantage servir d'instrument d'amélioration et d'optimisation des projets en ce qui concerne leur impact sur l'environnement. <u>D) Qualité des rapports environnementaux</u> : les rapports d'impact sur l'environnement (RIE) doivent se concentrer sur les aspects pertinents pour l'environnement et contenir des mesures efficaces, réalisables, orientées vers la pratique et spécifiques au projet. <u>E) Suivi environnemental de la phase de réalisation (SER) et contrôle officiel des chantiers</u> : les compétences et les tâches entre les contrôles officiels des chantiers et le SER doivent être clarifiées afin que les conditions environnementales ordonnées ainsi que les mesures mentionnées dans le RIE soient mieux réalisées et contrôlées.

F) Garantie à long terme des mesures de protection de l'environnement : La garantie à long terme des mesures de protection de l'environnement doit être renforcée. Aujourd'hui, le contrôle des résultats des mesures de protection de l'environnement se concentre souvent sur la mise en œuvre des mesures pendant la construction.

Thèmes stratégiques

Il existe également d'autres thèmes stratégiques importants pour éviter ou réduire l'impact des projets sur l'environnement. Il s'agit notamment de la transition écologique (conformité avec les objectifs et stratégies environnementaux adoptés), de la prise en compte du cycle de vie (économie circulaire) et de la prise en compte d'autres domaines environnementaux (p. ex. climat et occupation des sols). Ces thèmes ne doivent pas être poursuivis dans le cadre ou comme conséquence directe de ce projet. Ils impliquent l'adaptation du droit matériel (p. ex. loi sur le CO₂, complément à la LPE avec l'économie circulaire). L'EIE, qui examine notamment la conformité légale, est en revanche un droit procédural.

Proposition de mise en œuvre

Les mesures des six domaines thématiques prioritaires ont été regroupées en une proposition de mise en œuvre comprenant quatre paquets de mesures et assorties de responsabilités et de délais possibles pour les travaux ultérieurs. La mise en œuvre des mesures proposées ne fait pas partie du projet actuel. La CCE et l'OFEV décident de leur mise en œuvre dans le cadre de projets de mise en œuvre distincts.

Paquet de mesures 1 :
Études environnementales dans le cadre de l'aménagement du territoire

- A1 : Clarification de la nécessité d'agir dans le domaine de la "coordination des préoccupations environnementales avec l'aménagement du territoire" et mise en œuvre des mesures nécessaires.
- A2 : *Etat des lieux de « l'évaluation des effets sur l'environnement des plans et programmes » (mesure éventuelle)*
- A3 : Clarification des principes de détermination des procédures déterminantes pour les installations soumises à une procédure d'autorisation cantonale (mise en œuvre de l'art. 5, al. 3, OEIE, clarification de la notion d'EIE précoce et exhaustive)

2e paquet de mesures :
révision de l'annexe de l'OEIE

- B1 : Evaluation et révision de l'annexe de l'OEIE
- B2 : Evaluation de l'opportunité d'introduire une identification plus souple des installations soumises à l'EIE
- B3 : Mise à jour de l'avis de droit " L'EIE lors de la modification d'installations soumises à l'EIE " (OFEV 2007)

3e paquet de mesures :
qualité du RIE

- C1 : Documentation sur l'importance de l'enquête préliminaire et de la présentation de variantes pour les projets
- D1 : Modèle de RIE avec des indications relative à l'exhaustivité en fonction du niveau de procédure, aux mesures standards formulées, et à la formulation concise des mesures spécifiques au projet.
- D2 : (Poursuivre le) développement d'une matrice d'identification des impacts plus pertinente
- D3 : Sensibilisation et formation des acteurs de l'EIE : organisation d'événements de formation continue sur l'EIE

4e paquet de mesures :
mise en œuvre et garantie des mesures de protection de l'environnement

- E1 : Documentation relative aux rapports du SER : définition de l'étendue et du contenu des rapports du SER
- E2 : Documentation sur la clarification des rôles entre le SER, l'autorité d'approbation et les services cantonaux spécialisés
- E3 : Organisation ou poursuite de réunions régulières avec les bureaux de SER pour la formation continue et l'échange d'expériences
- E4 : Documentation relative à la délégation de tâches de contrôle aux services cantonaux spécialisés
- F1 : Documentation sur les formes de controlling des mesures mises en œuvre
- F2 : Mise en évidence d'approches pour la garantie à long terme des mesures

Sintesi

EIA oggi	L'esame dell'impatto sull'ambiente (EIA) dà prova da oltre 30 anni di essere uno strumento efficace ed ampiamente riconosciuto per la verifica della conformità di un progetto con le prescrizioni sulla protezione dell'ambiente. In considerazione di diversi interventi parlamentari concernenti l'EIA negli ultimi 15 anni, delle esperienze maturate dai servizi competenti per l'EIA con questo strumento, nonché delle modifiche del diritto ambientale, l'UFAM e i servizi cantonali per la protezione dell'ambiente vedono ora l'esigenza di un ulteriore sviluppo dello strumento EIA.
Ulteriore sviluppo dell'EIA	Nel 2020 l'UFAM e i Cantoni hanno dato avvio al progetto «Ulteriore sviluppo dell'EIA». Con questo rapporto di base e le proposte di attuazione si vuole ottimizzare il contributo dell'EIA per una progettazione, realizzazione ed utilizzazione delle infrastrutture che sia rispettosa dell'ambiente. Lo strumento deve venire adeguato alle esigenze odierne, con una focalizzazione su efficienza, uniformazione dei processi e sviluppo sostenibile.
Processo e inchiesta	Il processo ad esito aperto è partito con un'analisi sistematica dei punti di forza e di debolezza dell'EIA. Tramite un'inchiesta condotta presso i servizi cantonali per la protezione dell'ambiente, organi selezionati nell'Amministrazione federale, richiedenti, studi di consulenza ambientale e di progettazione, nonché organizzazioni per la protezione dell'ambiente, sono state raccolte richieste e valutazioni dei vari soggetti interessati dall'EIA. Gli attori della pianificazione del territorio devono venire coinvolti nell'attuazione delle misure in maniera approfondita.
Rapporto	Il presente rapporto documenta la situazione di partenza, il processo progettuale e i risultati dell'inchiesta. Esso descrive le misure che su questa base sono state elaborate, contiene una proposta di pacchetti di misure nonché una possibile pianificazione (cronoprogramma, responsabilità, soggetti coinvolti) per la loro attuazione.
6 ambiti tematici prioritari	<p>Sulla base dei risultati dell'inchiesta nonché degli impulsi dei servizi specializzati per l'EIA della Confederazione e dei Cantoni, sono stati identificati sei ambiti tematici prioritari:</p> <ul style="list-style-type: none">A) <u>Coordinamento con la pianificazione del territorio</u>: Vengono auspicati un miglior coordinamento tra pianificazione del territorio e protezione dell'ambiente nonché la verifica sistematica dei progetti e dei programmi, in modo da riconoscere per tempo i conflitti con il diritto sulla protezione dell'ambiente e poter minimizzare gli oneri nelle successive fasi progettuali.B) <u>Impianti sottostanti a obbligo EIA (allegato OEIA)</u>: L'allegato dell'OEIA dev'essere rivisto. Esso deve includere quegli impianti (e valori soglia) che, potenzialmente, inquinano in modo considerevole l'ambiente, e che non possono essere trattati con misure standardizzate.C) <u>EIA quale strumento per l'ottimizzazione dei progetti</u>: L'EIA dev'essere maggiormente utilizzato quale strumento per il miglioramento e l'ottimizzazione dei progetti riguardo ai loro effetti sull'ambiente.D) <u>Qualità dei resoconti ambientali</u>: I rapporti sull'impatto ambientale (RIA) devono focalizzarsi sugli aspetti rilevanti sotto il profilo ambientale e includere misure efficaci, attuabili, orientate alla pratica e specifiche per il progetto.E) <u>Accompagnamento ambientale dei lavori (AAL) e controlli ufficiali dei cantieri</u>: Le responsabilità e i compiti tra i controlli ufficiali dei cantieri e gli AAL devono venire chiariti, affinché gli oneri in materia di protezione dell'ambiente e le misure previste nell'EIA possano essere meglio attuati e controllati.

F) Garanzia a lungo termine delle misure di protezione ambientale: La messa in sicurezza a lungo termine delle misure per la protezione dell'ambiente dev'essere rafforzata. Attualmente, il controllo dell'efficacia delle misure per la protezione dell'ambiente si focalizza sovente sull'implementazione delle misure durante la fase di costruzione.

Temi strategici

Vi sono inoltre ulteriori importanti temi di carattere strategico per impedire o limitare gli effetti nocivi di progetti sull'ambiente. Si tratta in particolare dei mutamenti ecologici (conformità con gli obiettivi e le strategie adottati in materia di protezione dell'ambiente), la presa in considerazione del ciclo vitale (economia circolare) e l'inclusione di ulteriori ambiti di protezione ambientale (p.e. il clima e lo sfruttamento del suolo). Questi temi non devono essere approfonditi nel quadro o come diretta conseguenza di questo progetto. Essi comprendono l'adeguamento del diritto materiale (p.e. Legge sul CO₂, complemento della LPAmb con l'economia circolare). L'EIA, che verifica in particolare la compatibilità con la normativa, ricade viceversa nel diritto procedurale.

Proposta di attuazione

Le misure relative ai sei ambiti tematici prioritari sono state raggruppate in quattro pacchetti di misure e correlate con le possibili competenze e fasi temporali per i lavori di ulteriore sviluppo. L'attuazione delle misure proposte non è parte costitutiva dell'attuale progetto. La CCA e l'UFAM decideranno in merito alla loro attuazione nel quadro di progetti di attuazione a sé stanti.

Pacchetto di misure 1:
Esami ambientali nel
quadro della pianificazione
del territorio

- A1: Chiarimento della necessità d'intervento nell'ambito «Coordinamento tra esigenze ambientali e pianificazione del territorio» ed attuazione delle misure necessarie
- A2: *Analisi sistematica «Valutazione degli effetti sull'ambiente dei piani e dei programmi» (misura eventuale)*
- A3: Chiarimento dei principi per la determinazione delle procedure decisive per impianti con procedura di autorizzazione cantonale (applicazione dell'art. 5 cpv. 3 OEIA, chiarimento del concetto di «esame tempestivo e circostanziato»)

Pacchetto di misure 2:
Revisione allegato OEIA

- B1: Valutazione e revisione dell'allegato dell'OEIA
- B2: Valutazione dell'opportunità d'introdurre una maggiore flessibilità nella determinazione degli impianti sottoposti a obbligo EIA
- B3: Aggiornamento del parere legale «UVP-Pflicht bei Änderung bestehender UVP-pflichtiger Anlagen» (UFAM 2007, disponibile solo in tedesco)

Pacchetto di misure 3:
Qualità EIA

- C1: Documentazione concernente la valenza di indagini preliminari e della rappresentazione di varianti nei progetti
- D1: Modello per l'EIA con indicazioni relative alla completezza secondo le fasi, la formulazione di misure standard, ed una formulazione pregnante di misure specifiche per il progetto
- D2: (Ulteriore) sviluppo di una matrice di pertinenza maggiormente indicativa
- D3: Sensibilizzazione e formazione degli attori interessati all'EIA; organizzazione di iniziative di formazione continua concernenti l'EIA

Pacchetto di misure 4:
Attuazione e messa in
sicurezza delle misure di
protezione dell'ambiente

- E1: Documentazione relativa al rapporto AAL: determinazione dell'ampiezza e dei contenuti dei rapporti AAL
- E2: Documentazione relativa al chiarimento delle funzioni tra AAL, autorità competente per l'approvazione e i servizi specialistici cantonali
- E3: Organizzazione e prosecuzione di un convegno regolare sull'EIA, finalizzato alla formazione continua e allo scambio di esperienze pratiche
- E4: Documentazione concernente la delega dei compiti di controllo ai servizi specialistici cantonali/comunali
- F1: Documentazione concernente le modalità dei controlli delle misure attuate
- F2: Indicazione di principi per la messa in sicurezza a lungo termine delle misure

1.

Ausgangslage

Gesetzliche Grundlage
UVPV

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist rechtlich in Art. 10a bis 10d des Umweltschutzgesetzes (USG) verankert, das seit dem 1. Januar 1985 in Kraft ist. Die Ausführungsbestimmungen sind auf Bundesstufe 1989 in der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) festgelegt worden. Zudem haben die Kantone eigene UVP-Ausführungsbestimmungen erlassen, die vom Bund auf ihre Konformität mit dem USG und der UVPV geprüft werden.

Wirkungsvolles und
anerkanntes Instrument

Die UVP erweist sich seit mehr als 30 Jahren als wirkungsvolles und weithin anerkanntes Instrument zur Prüfung, ob bei Vorhaben, welche Umweltbereiche erheblich belasten können, die Umweltschutzvorschriften eingehalten werden. Zudem werden die UVP-pflichtigen Projekte durch einen frühen Einbezug der Umweltanliegen in der Projektierung in der Regel aus Umweltsicht optimiert. Mit dem Bericht werden die Auswirkungen auf die Umwelt und die getroffenen Massnahmen auch transparent dargestellt.

Teilrevision UVPV 1995

Eine erste Teilrevision der UVPV erfolgte 1995. Dabei wurden Fristen für die Tätigkeiten der Umweltschutzfachstellen gemäss Art. 12 UVPV eingeführt, die Zahl der Anhörungsfälle (Anhörung Bund bei kantonalen Vorhaben) von 13 auf 6 reduziert und Schwellenwerte bei einzelnen Anlagentypen angepasst.

Änderung USG 2006 sowie
Änderung UVPV 2008

Politische Vorstösse¹ haben zu weiteren Anpassungen der UVPV geführt. Im Zusammenhang mit der parlamentarischen Initiative von Hans Hofmann "Vereinfachung der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie Verhinderung von Missbräuchen durch eine Präzisierung des Verbandsbeschwerderechtes" (02.436) wurde die UVP 2004 evaluiert und es wurden Lösungsansätze vorgelegt, die einen verbesserten Umgang mit dem Instrument UVP ermöglichen (vgl. Bericht «Evaluation der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) mit Empfehlungen zur Optimierung»²).

Im Rahmen der parlamentarischen Initiative Hofmann erfolgten die Anpassung des USG vom 20. Dezember 2006³ (in Kraft seit 1. Juli 2007) und die Änderung der UVPV vom 19. September 2008⁴ (in Kraft seit 1. Dezember 2008). 2008 wurde auch der Art. 6a UVPV zur UVP im grenzüberschreitenden Rahmen eingefügt.

Das Kapitel «Umweltverträglichkeitsprüfung» im USG erfuhr hauptsächlich die folgenden Änderungen⁵ :

- Der Bundesrat wird verpflichtet, die Liste der UVP-pflichtigen Anlagentypen und die Schwellenwerte für die UVP-Pflicht periodisch zu überprüfen (Art. 10a Abs. 3 USG).
- Der UVP unterstellt sind Anlagen mit erheblichen Umweltauswirkungen, bei denen die Vorschriften über den Schutz der Umwelt voraussichtlich nur mit projekt- oder standortspezifischen Massnahmen eingehalten werden können (Art. 10a Abs. 2 USG).

¹ 00.3476 Motion Hofmann Hans, 01.3266 Postulat RK-NR, 02.436 Parlamentarische Initiative Hofmann Hans, 04.3038 Motion Scherer Marcel, 04.3386 Motion Rutschmann Hans, 05.3169 Motion Schwander Pirmin, 07.3120 Motion Hofmann Hans sowie 07.3418 Motion Hofmann Hans

² <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/uvp/publikationen/publikationen/evaluation-uvp.html>

³ <https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2007/2701.pdf>

⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2008/4621.pdf>

⁵ Revision der Verordnung vom 19. Oktober 1988 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV), Erläuternder Bericht vom 20. Dezember 2007

- Umweltverträglichkeitsberichte (UVB) können mit einer Voruntersuchung abgeschlossen werden, wenn die Auswirkungen einer Anlage auf die Umwelt und die Umweltschutzmassnahmen im Rahmen der Voruntersuchung abschliessend ermittelt werden. In diesem Fall gilt die Voruntersuchung als Bericht (Art. 10 b Abs. 3 USG).
- Im UVB muss nicht mehr dargestellt werden, mit welchen Massnahmen die Umweltbelastung über die gesetzlichen Anforderungen hinaus reduziert werden könnte.
- Öffentliche und private konzessionierte Anlagen müssen im UVB die Begründung des Vorhabens nicht mehr darlegen.

Die Änderungen des USG erforderten Anpassungen an der UVPV. Neben diesen zwingenden Anpassungen an den geänderten Gesetzestexten wurden am Verordnungstext einige gesetzestechnische Verbesserungen ohne materielle Änderungen vorgenommen. Wenige Artikel wurden an die gängige gute Praxis angepasst oder präzisiert. Zudem wurde der Anhang der Verordnung, der die UVP-pflichtigen Anlagen bezeichnet, nach der neuen Bestimmung von Art. 10a Abs. 2 USG überprüft und entsprechend angepasst.

Anpassung an die Aarhus-Konvention
USG 2014, UVPV 2015

Die letzte grössere Änderung der UVPV erfolgte 2015, als der Anhang der UVPV an den Anhang der Aarhus-Konvention⁶ (in Kraft seit dem 1. Oktober 2015) angepasst werden musste. Im Weiteren wurde 2014 Art. 10b Abs. 2 USG ergänzt, wonach der UVB auch einen Überblick über die wichtigsten allenfalls vom Gesuchsteller geprüften Alternativen enthalten muss (in Kraft seit dem 1. Juni 2014).

Ergänzung des Anhangs der UVPV 2022

Zusammen mit dem am 1. August 2022 in Kraft tretenden Bundesgesetz über den unterirdischen Gütertransport (UGüTG) wird der Anhang der UVPV mit einem neuen Anlagentyp «15.1 Interkantonale Anlagen für den unterirdischen Gütertransport» ergänzt. Die UVP ist hier zweistufig. Die erste Stufe beinhaltet die Verabschiedung des Sachplans. Damit wird zum ersten Mal ein Sachplan der UVP-Pflicht unterstellt.

Projekt Weiterentwicklung der UVP

Als projektbezogenes Instrument zum Schutz der Umwelt befindet sich die UVP im Spannungsfeld zwischen Schutz- und Nutzinteressen. Der Aufwand zur Erstellung der UVB ist auch regelmässig ein Thema. Diverse politische Vorstösse⁷ zur UVP, die Erfahrungen der UVP-Fachstellen⁸ mit diesem Instrument sowie Entwicklungen des Umweltrechts in den letzten 10 bis 15 Jahren (z. B. CO₂-Gesetz) haben das BAFU und die Kantone im Sommer 2020 veranlasst, das Projekt «Weiterentwicklung der UVP» anzustossen. Dabei steht die Frage im Raum, ob und gegebenenfalls wie sich das Instrument UVP weiterentwickeln soll, um wie bis anhin als anerkannter Teil eines Verfahrens zur gesetzeskonformen Umsetzung von Vorhaben und zur umweltrechtlichen Optimierung zu dienen.

⁶ <https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2015/2903.pdf>

⁷ Postulat Trede 13.3108 «Fracking in der Schweiz»; Parlamentarischen Initiative Röstli 16.452 «Ausbau der Wasserkraft zur Stromerzeugung und Stromspeicherung. Anpassung der UVP»; Postulat 20.3001 «Klimatische Auswirkungen bei der UVP berücksichtigen».

⁸ Die UVP-Fachstellen sind die Umweltschutzfachstellen der Kantone und des Bundes gemäss Art. 12 UVPV. Sie koordinieren die Beurteilungen der UVP-pflichtigen Projekte zwischen allen Umweltschutzfachstellen, die zuständig sind für den Vollzug der Vorschriften über den Schutz der Umwelt gemäss Art. 3 Abs. 1 UVPV.

Der Grundstein für das Projekt wurde an der gemeinsamen Tagung der UVP-Fachstellen von Kantonen, Bund und des Fürstentums Liechtenstein vom 12. und 13. September 2013 in Luzern gelegt. Hier wurde u. a. die Thematik «UVP heute und Ausblick» behandelt. Erste Projektüberlegungen entstanden zwischen 2014 und 2017. Vor allem auf Wunsch der Kantone (UVP-Gruppen der Kantone, GrUVP und grEIE) wurde das gemeinsame Projekt von Bund und Kantonen im Sommer 2020 gestartet.

Federführend in der Bestrebung, die UVP zu optimieren, war von Seiten der Kantone vor allem das Amt für Umwelt und Energie des Kantons Bern (AUE). Im November 2017 hat das AUE interne Gedanken zur Weiterentwicklung der UVP mit dem Titel «UVP wohin?» formuliert, die anlässlich eines interkantonalen Workshops im Januar 2019 diskutiert und angepasst wurden. Zudem haben sich die beiden UVP-Gruppen der Kantone (GrUVP und v. a. grEIE), in denen das BAFU als Gast Einsitz hat, in den darauffolgenden zwei Jahren mit der Weiterentwicklung der UVP auseinandergesetzt.

Aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeit (Kanton oder Bund) bei der Genehmigung von Anlagen sowie der unterschiedlichen Schwerpunkte und Handlungsfelder von Bund und Kantonen, ist bei der Weiterentwicklung der UVP eine enge Zusammenarbeit von Bund und Kantonen zwingend.

2. Ziele, Organisation und Rahmenbedingungen

2.1 Ziele

Ziel

Das Projekt «Weiterentwicklung der UVP» hat zum Ziel, aufgrund einer Analyse der Ausgangslage die nötigen und realistischen Massnahmen im Bereich der UVP darzustellen und die Entscheide für die weiteren Schritten zu treffen. In diesem Projekt wird das Themenfeld UVP breit betrachtet. Das Instrument UVP als Gesetzesverträglichkeitsprüfung steht im Vordergrund, die Berücksichtigung der Umwelt zu Beginn der Planung (bereits in der Raumplanung) und beim Bau sowie Betrieb sind aber auch wichtig. Des Weiteren können neben Grossprojekten auch kleinere Projekte in Bezug auf die Umweltrelevanz von Bedeutung sein.

Mit diesem Projekt verfolgen BAFU und Kantone folgendes Ziel: «Die UVP erzielt in Bezug auf den Schutz der Umwelt und die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung eine bessere Wirkung als heute. Dabei sollen auch das Verhältnis zwischen Aufwand und Wirkung (Effizienz) verbessert sowie die Abläufe weiter vereinheitlicht werden. Die UVP ermöglicht umweltgerechteres Planen, Bauen und Nutzen von Infrastrukturen.»

Rechtlicher Rahmen

Das Instrument UVP überprüft die Umweltkonformität eines Projektes und schafft kein neues materielles Umweltrecht. Im Rahmen des Projektes wird an diesem Grundsatz festgehalten. Vorschläge, welche die Änderung bzw. die Schaffung von neuem materiellem Recht bedingen, werden mit dem vorliegenden Projekt nicht weiterverfolgt.

2.2 Vorgehen und Organisation

Vorgehen

Das Projekt Weiterentwicklung der UVP wurde im Auftrag des BAFU und der Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz (KVU) erarbeitet.

Es wurde ergebnisoffen gestartet und hat diverse Stakeholder einbezogen. Im Rahmen einer Umfrage bei den Kantonen, ausgewählten Stellen in der Bundesverwaltung, Gesuchstellenden, Umwelt- und Planungsbüros sowie NGOs wurden die möglichen Stossrichtungen eruiert. Diese wurden in einer Arbeitsgruppe (Kerngruppe) mit möglichen Massnahmen in Verbindung gebracht. Aus einem grösseren Set an Massnahmen hat die Kerngruppe der Steuerungsgruppe weiterzufolgende Massnahmen unterbreitet.

Vorliegender Bericht

Als Teil des Projekts «Weiterentwicklung der UVP» dokumentiert der vorliegende Bericht die Ausgangslage, den Prozess dieses Projektes, die Ergebnisse der Umfrage bei den Stakeholdern und die laufenden Arbeiten mit Bezug zur UVP. Er beschreibt mögliche Stossrichtungen und Massnahmen und priorisiert die Vorschläge.

Die KVU und die Direktion des BAFU haben basierend auf dem vorliegenden Grundlagenbericht das weitere Vorgehen zu bestimmen und für die Konkretisierung ausgewählter Massnahmen zu sorgen. Die Umsetzung der Resultate bzw. der Massnahmen ist aber nicht Bestandteil des Projekts «Weiterentwicklung der

UVP». Das Projekt wird formell mit der Kenntnisnahme des vorliegenden Berichtes und einer Entscheidung durch KVV und BAFU zum weiteren Vorgehen abgeschlossen.

Steuerungsgruppe

Die Organisationsstruktur sieht eine Steuerungsgruppe vor, die sich aus je zwei Vertretern und Vertreterinnen vom BAFU und der KVV zusammensetzt.

Die Steuerungsgruppe ist für die strategischen Belange des Projektes verantwortlich; insbesondere für die Auswahl der Themenschwerpunkte auf Antrag der Kerngruppe, die Festlegung der weiteren Umsetzung der Massnahmen sowie die strategische Kommunikation gegen aussen.

Kerngruppe

Die Kerngruppe setzt sich aus 10 Vertretern und Vertreterinnen der Kantone und des BAFU zusammen.

Die Kerngruppe ist – mit Unterstützung von IC Infraconsult – für die Erarbeitung der Inhalte der Auslegeordnung, die Durchführung der Umfrage und deren Auswertung sowie die Ausarbeitung eines Vorschlages zur Festlegung bzw. Priorisierung möglicher Massnahmen und Stossrichtungen zur Weiterentwicklung der UVP verantwortlich.

Ein Einbezug weiterer Personen (z. B. Raumplaner/innen, Leibehörden, Planungsbüros, Geschwister/innen) erfolgte im Rahmen der Umfrage.

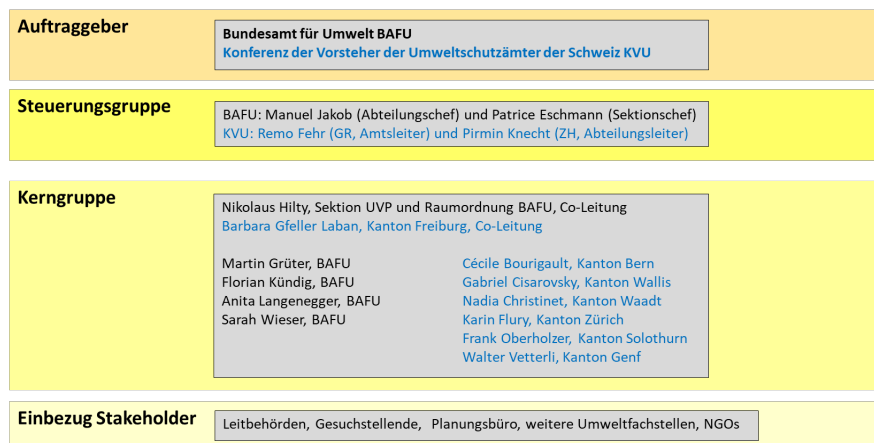


Abbildung 1: Organisationsstruktur Projekt Weiterentwicklung UVP mit Vertretern und Vertreterinnen

Diese Organisationsstruktur ist bis zum Abschluss des vorliegenden Projektes gültig. Die Nachfolgearbeiten (konkrete Umsetzung von Massnahmen) erfordern neue Arbeitsgruppen und eine Anpassung der Organisation.

Seit Beginn der Projektarbeit haben sich aufgrund von Stellenwechseln und Pensionierungen diverse personelle Änderungen in der Organisationsstruktur ergeben. Vor allem die Steuerungsgruppe erfuhr grössere Änderungen⁹.

⁹ Franziska Schwarz, Thomas Baumann (beide BAFU) und Rainer Benz (Kanton St. Gallen) waren bis 2022 in der Steuerungsgruppe.

2.3

Rahmenbedingungen

Parlamentarischer Auftrag	Mit der USG-Änderung von 2006 wurde dem Bundesrat der Auftrag erteilt, den Anhang der UVPV periodisch (ca. alle 8 bis 10 Jahre) zu überprüfen. Die letzte grössere Änderung des Anhangs erfolgte 2015 im Rahmen der Anpassung an die Aarhus-Konvention ¹⁰ .
Postulat Trede (13.3108)	Das <u>Postulat Trede «Fracking in der Schweiz»¹¹</u> vom 19. März 2013 (13.3108) beauftragte den Bundesrat, zur Nutzung des Untergrundes durch die Anwendung der Fracking-Technologie Stellung zu nehmen. Der Bundesrat empfahl das Postulat am 22. Mai 2013 zur Annahme. Der Bericht des Bundesrates vom 3. März 2017 in Erfüllung des Postulats zeigt verschiedene Massnahmen auf, die zu einer Anpassung des Anhangs der UVPV führen würden. Das Postulat wurde aber am 5. Juni 2018 vom Nationalrat abgeschrieben.
Pa. Iv. Rösti (16.452)	Als Folge der <u>parlamentarischen Initiative Rösti «Ausbau der Wasserkraft zur Stromerzeugung und Stromspeicherung. Anpassung der UVP» (16.452)¹²</u> wurde der Art. 58a Abs. 5 des Wasserrechtsgesetzes (WRG) eingeführt. Diese Vorschrift ist seit dem 1. Juli 2020 in Kraft und schreibt bei Konzessionserneuerungen von Wasserkraftwerken vor, dass als Ausgangszustand im Sinne von Art. 10b Abs. 2 Bst. a USG für die Festlegung von Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen nach dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) der Zustand zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs massgebend ist. Bei einer Überarbeitung des UVP-Handbuchs ist dies zu berücksichtigen.
Postulat UREK (20.3001)	Den Bericht zum <u>Postulat der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates «Klimatische Auswirkungen bei der UVP berücksichtigen»¹³</u> (20.3001, überwiesen am 10. Juni 2020) hat der Bundesrat am 23. November 2022 genehmigt. Dabei ging es um die Frage, ob und wie die Auswirkungen von Projekten auf das Klima in der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) berücksichtigt werden können. Der Bericht kommt zum Schluss, dass eine freiwillige Beurteilung sinnvoll ist.
Koordination mit anderen Instrumenten	Im Rahmen der Arbeiten an diesem Bericht wurden auch folgenden Richtlinien, Übereinkommen und Instrumente berücksichtigt: <ul style="list-style-type: none">▪ Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten▪ Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Espoo-Konvention) der UNECE (Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa)▪ Protokoll über die strategische Umweltprüfung zum Übereinkommen über die UVP im grenzüberschreitenden Rahmen der UNECE (SUP-Protokoll von Kiew)▪ Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme▪ Umweltmanagementsystemnorm (ISO 14001)▪ Nachhaltigkeitsbeurteilung/Wirkungsbeurteilung¹⁴

¹⁰ <https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2015/2903.pdf>

¹¹ [13.3108 | Fracking in der Schweiz | Geschäft | Das Schweizer Parlament](https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20160452)

¹² <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20160452>

¹³ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20203001>

¹⁴ https://www.are.admin.ch/dam/are/de/dokumente/nhb_leitfaden_2008fuerbundesstellenundweitereinteressierte.pdf.download.pdf/nhb_leitfaden_2008fuerbundesstellenundweitereinteressierte.pdf

Laufende Arbeiten und weitere Dokumente von BAFU und Kantone mit Bezug zur UVP

Die Weiterentwicklung der UVP muss mit den laufenden Arbeiten und mit kürzlich erschienenen Publikationen des Bundes und der Kantone koordiniert werden. Die wichtigsten davon werden im Anhang 3 erläutert.

2.4 Arbeitsschritte «Weiterentwicklung der UVP»

2.4.1 Auslegeordnung UVP

Im Rahmen ihrer Arbeit hat die Kerngruppe sowohl die Stärken und Schwächen der UVP eruiert als auch Themen diskutiert bzw. Themenbereiche festgelegt, in denen sich Möglichkeiten für Optimierungen oder Weiterentwicklungen der UVP zeigen. Basierend auf diesen Diskussionen kristallisierten sich in einem ersten Schritt 7 mögliche Themenbereiche mit insgesamt 15 Themen heraus, zu denen die Einschätzung diverser Stakeholder im Rahmen einer Umfrage eingeholt wurden (siehe Anhang 1 Text der Umfrage).

2.4.2 Umfrage bei den Akteuren

Ende Mai 2021 wurde eine Online-Umfrage durchgeführt (vgl. dazu Anhang 1). Ziel der Umfrage war es, insbesondere die Priorisierung der durch die Kerngruppe ausgewählten Themenbereiche aus Sicht der Akteure im Bereich UVP grob zu eruiieren.

Das BAFU verschickte die Umfrage an die UVP-Fachstellen der Kantone und des Bundes, an eine Auswahl von Gesuchstellenden, Vertreterinnen und Vertreter von Umwelt- oder Planungsbüros, Leitbehörden, weitere Umweltschutzfachstellen¹⁵ der Kantone und des Bundes, Gemeinden und NGOs. Insgesamt konnten 75 Fragebogen ausgewertet werden. Umweltschutzfachstellen auf Kantons- und Bundesebene machten etwa zwei Drittel der Antworten aus. Die Umfrage hatte daher nicht repräsentativen Charakter. Sie diente dazu, den Puls bei den UVP-Akteuren zu fühlen.

Die Ergebnisse der Umfrage sind im Anhang 1 aufgeführt.

2.4.3 Potenzialabschätzung

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umfrage definierte die Kerngruppe die aus ihrer Sicht wichtigen bzw. weiterzuerfolgenden Themen und erarbeitete dazu mögliche Stossrichtungen für die Weiterentwicklung der UVP. Dabei galt es, kurz die Ausgangslage sowie Ziele für die weitere Behandlung des Themas darzulegen. Diese Arbeit stellte die Grundlage für die Diskussionen anlässlich der UVP-Tagung von Bund und Kantonen vom 27. August 2021 dar.

¹⁵ Die Umweltschutzfachstellen sind die Fachstellen, die für den Vollzug der Vorschriften zum Schutz der Umwelt gemäss Art. 3 abs.1 UVPV zuständig sind. Dazu gehören die UVP-Fachstellen und die weiteren Umweltschutzfachstellen (Natur- und Heimatschutz, Landschaftsschutz, Walderhaltung, usw.)

2.4.4

UVP-Tagung Bund und Kantone

Am 27. August 2021 fand die UVP-Tagung von Bund und Kantonen sowie des Fürstentum Liechtensteins in Freiburg statt. Die Tagung stand im Zeichen der Diskussion der von der Kerngruppe ausgewählten Themenbereiche und der möglichen Massnahmen. In Gruppen wurden die möglichen Stossrichtungen der Weiterentwicklung der UVP intensiv diskutiert.

2.4.5

Auswahl prioritärer Massnahmen

Unter Berücksichtigung der Tagungsergebnisse hat die Steuerungsgruppe auf Grundlage von Vorschlägen der Kerngruppe eine Auswahl der aus ihrer Sicht prioritären Themen und Massnahmen für die Weiterentwicklung der UVP getroffen. Es wurden dabei einerseits Stossrichtungen ausgewählt, die voraussichtlich zu einer grossen Wirkung, d. h. einem Mehrwert für die Umwelt und die Beteiligten führen. Andererseits wurden Themen und Massnahmen gewählt, mit denen eine Effizienzsteigerung des Instruments UVP (weniger Aufwand bei gleicher Wirkung) erzielt werden kann. Daneben spielten die Einschätzungen bezüglich des notwendigen Aufwands und der Machbarkeit der Massnahmen eine wichtige Rolle.

3. Themen und Massnahmen

3.1 Themenübersicht und Themenauswahl

Ausgewählten Themen

Basierend auf der Auslegeordnung möglicher Themen, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umfrage sowie der UVP-Tagung von Bund und Kantonen vom 27. August 2021 wird das Potential der nachfolgenden sechs Themenbereiche als prioritär eingeschätzt. Die Auswahl erfolgte anhand folgender Kriterien:

- Aufwand und zeitliche Dimension: Quick-wins/kurzfristig/langfristig realisierbar
- Wirkung/Mehrwert für die Umwelt
- Machbarkeit der Massnahmen (politisches Umfeld, Chancen – Risiken)
- Effizienzsteigerung

- A Koordination mit der Raumplanung
- B UVP-pflichtige Anlagen (Anhang UVPV)
- C UVP als Instrument der Optimierung von Vorhaben
- D Qualität der Umweltberichterstattung
- E Behördliche Baustellenkontrolle und Umweltbaubegleitung
- F Langfristige Sicherung der Umweltschutzmassnahmen

Strategische Themen

Die strategischen Themen sind aus Sicht der KVU und des BAFU wichtig, um Auswirkungen von Vorhaben auf die Umwelt zu vermeiden bzw. zu reduzieren. Es sind dies der ökologische Wandel (Konformität mit verabschiedeten Umweltzielen und -strategien), Lebenszyklus-Betrachtung (Kreislaufwirtschaft) und der Einbezug weiterer Umweltbereiche (z. B. Klima und Bodenbeanspruchung). **Diese Themen sollen nicht im Rahmen dieses Projekts weitergeführt werden.** Diese sind andernorts (also nicht im Rahmen der UVP und der UVPV) zu thematisieren und umzusetzen. Sie beinhalten die Anpassung von materiellem Recht (z. B. CO₂-Gesetz, Ergänzung USG mit Kreislaufwirtschaft). Die UVP, welche insbes. die Gesetzesverträglichkeit prüft, ist hingegen ein Verfahrensrecht.

Auswahl

Nachfolgend werden die ausgewählten Themen kurz umschrieben. Thema A betrifft die Umweltabklärungen im Rahmen der Raumplanung. Damit sollen Konflikte mit dem Umweltrecht frühzeitig erkannt und der Aufwand in den nachfolgenden Phasen eines Projektes minimiert werden. Die Themen B, C und D sollen dazu beitragen, das UVP-Instrument zu verbessern und effizienter auszugestalten (z. B. durch Überprüfung der Anhörungsfälle, knappere aber aussagekräftigere UVB). Die Themen E und F betreffen die Umsetzung und Sicherung der Umweltschutzmassnahmen bei den Bauprojekten.

Für jedes Thema werden konkrete Massnahmen vorgeschlagen. Dabei werden eine mögliche Federführung und Beteiligte für deren Umsetzung angegeben.

Die effektive Umsetzung der Massnahmen muss in jedem Fall noch mit den vorhandenen Ressourcen bei Bund und Kantonen abgestimmt werden. Beim Thema A «Koordination mit der Raumplanung» müssen vor der effektiven Umsetzung, Gespräche mit Vertretern der Raumplanungsämter stattfinden. Bis jetzt wurden diese Akteure noch nicht im Projekt involviert. Bei gewissen Themen/Massnahmen sind bereits Arbeiten am Laufen (siehe Anhang 3). Das Kapitel 4 «Vorschlag

Zurückgestellte Themen
und Massnahmen

zur Umsetzung der Massnahmen» erläutert, wie die Massnahmen gebündelt und weiterverfolgt werden können.

Im Sinne eines Ideenspeichers werden weitere Themen und Massnahmen, die im Rahmen des Prozesses entwickelt wurden, im Anhang 2 aufgeführt. Diese sollen jedoch vorläufig nicht weiterbearbeitet werden.

3.2

Ausgewählte Massnahmen

A Koordination mit der Raumplanung

Ausgangslage

Die UVP ist auf einzelne Anlagen (Projekte) ausgerichtet. Für Programme und Pläne (wie z. B. Sach-, Richt- und Nutzungspläne oder Agglomerationsprogramme) werden die Auswirkungen auf die Umwelt heute nicht systematisch ermittelt. Bei vielen Programmen und Plänen wird der Umweltschutz bereits durch die Arbeit der zuständigen Stellen berücksichtigt. Es wird jedoch vom BAFU und den Umweltschutzfachstellen ein Potenzial für weitere Verbesserungen und mehr Transparenz gesehen. Das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) hat sich im Rahmen der Konsultation nicht überzeugt gezeigt, dass Handlungsbedarf besteht. Es fordert eine Vertiefung des allfälligen Handlungsbedarfs in Zusammenarbeit mit den Raumplanungsfachstellen, bevor Massnahmen in Angriff genommen werden.

In allen Nachbarstaaten der Schweiz, der EU und vielen weiteren Ländern besteht eine gesetzliche Vorgabe zur Umweltabklärung für Pläne und Programme, die den Rahmen und die Vorgaben für UVP-pflichtige Anlagen setzen (Strategische Umweltprüfung, SUP). In der Schweiz wird dieses Instrument oft Wirkungsbeurteilung Umwelt für Pläne und Programme genannt. Das BAFU hat dazu 2018 eine Publikation veröffentlicht (siehe: [Die Strategische Umweltprüfung \(SUP\)](#)).

In der Schweiz besteht nur für Nutzungspläne die Vorgabe, nach Art. 47 RPV einen Bericht zu verfassen, der u. a. Auskunft gibt, wie sie die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG), die Sachpläne und Konzepte des Bundes (Art. 13 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigen sollen. Der Bericht nach Art. 47 RPV stellt zudem dar, wie Nutzungspläne den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere der Umweltschutzgesetzgebung, Rechnung tragen.

Einige Kantone haben dazu Erläuterungen und Checklisten erstellt, die aufzeigen, was bei der Erstellung eines sachgerechten und zweckmässigen Planungsberichtes zu beachten ist. Die Gemeinden, welche dies umzusetzen haben, kommen den Vorgaben in unterschiedlicher Qualität nach. Sie behandeln in den Nutzungsplänen und Sondernutzungsplänen die Umweltthemen teilweise zu wenig sensitiv. Das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) und das BAFU haben 2005 ein Rechtsgutachten mit Titel «Der Umweltteil des Planungsberichts nach Art. 47 der Raumplanungsverordnung» veröffentlicht ¹⁶.

Die massgeblichen Verfahren sind im Anhang der UVPV geregelt. Diese sind entweder Plangenehmigungsverfahren nach Bundesrecht oder Verfahren basierend auf kantonalem Recht. Gemäss Art. 5 Abs. 3 der UVPV wählen die Kantone dasjenige Verfahren, das eine frühzeitige und umfassende Prüfung ermöglicht. Sehen

¹⁶ <https://www.are.admin.ch/are/de/home/medien-und-publikationen/publikationen/raumplanungs-recht/der-umweltteil-des-planungsberichts-nach-art-47-der-raumplanungs.html>

die Kantone für bestimmte Anlagen eine Sondernutzungsplanung (Detailnutzungsplanung) vor, gilt diese als massgebliches Verfahren, wenn sie eine umfassende Prüfung ermöglicht. Somit haben die Kantone die Möglichkeit, als massgebliches Verfahren ein Nutzungsplanverfahren zu bestimmen. Die kantonalen gesetzlichen Bestimmungen bezüglich des massgeblichen Verfahrens sind verschieden. Die Erfahrungen der Kantone mit diesem Artikel sind unterschiedlich. Gewisse Kantone erachten den Detaillierungsgrad eines Nutzungsplans als nicht genügend für eine abschliessende Prüfung der Umweltverträglichkeit der geplanten Anlage(n), in anderen Kantonen wird die UVP regelmässig und ohne Probleme auf dieser Stufe durchgeführt. Der Kanton Bern empfiehlt z. B., die Voruntersuchung auf der Stufe (Sonder-)Nutzungsplanung und die eigentliche UVP auf der Stufe Baubewilligung durchzuführen. Die am besten geeignete Lösung hängt z. T. auch vom Anlagentyp ab.

Ziel

Die Koordination zwischen Raumplanung und Umweltschutz soll verbessert werden und die Umweltanliegen sollen in der Planung von Beginn an einen angemessenen Stellenwert erhalten. Dabei sind auch die Schlussfolgerungen und das weitere Vorgehen aus dem Bericht des Bundesrates in Erfüllung der Motion 04.3664 der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates vom 15. November 2004 «Bessere Koordination von Umweltschutz und Raumplanung»¹⁷ zu beachten. Die Vorschläge aus diesem Bericht sind bis heute nur teilweise umgesetzt worden. Zu dieser Thematik hat Rudolf Muggli im Jahr 2007 ein Rechtsgutachten im Auftrag des BAFU erstellt¹⁸.

Für Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben werden, sollen die Auswirkungen auf die Umwelt systematisch ermittelt und dargelegt werden. Vorgesehene Massnahmen zum Schutz der Umwelt sollen dabei stufengerecht beschrieben werden. Dabei sollen umweltfreundliche Alternativen aufgezeigt werden. Ebenso soll das Verfahren geregelt werden (Zugänglichkeit des Berichts, Beurteilung durch Fachstellen). Ein solches Vorgehen soll dank frühzeitiger Abklärung von Umweltauswirkungen zu einem Mehrwert für die Umwelt führen, Rechtssicherheit bieten und kann Genehmigungs- und UVP-Verfahren beschleunigen. Es soll zudem zu einer besseren Interessenabwägung beitragen und die Entscheidungsfindung unterstützen.

Weiter soll die Umsetzung von Art. 47 RPV gestärkt werden.

Hierfür stehen die folgenden Massnahmen im Vordergrund:

Massnahme

A1 Klärung des Handlungsbedarfes im Bereich «Koordination der Umweltanliegen mit der Raumplanung» und Umsetzung der erforderlichen Massnahmen

Unter Einbezug aller Akteure ist der Handlungsbedarf betreffend einer besseren und effizienteren Koordination der Umweltanliegen mit der Raumplanung zu klären. Dabei sollen Raumplanungs- und Umweltschutzämter gemeinsam ermitteln, was heute gut läuft und wo Verbesserungsbedarf besteht. Als Pendant zur KVU soll die Schweizerische Kantonsplanerkonferenz (KPK) die Sicht der Raumplanung auf Kantonsstufe einbringen.

Dieser Schritt ist nötig, da die Bewertung der aktuellen Situation und des Handlungsbedarfs aus Sicht der Umwelt- und Raumplanungsakteure nicht identisch ist.

¹⁷ [Bundesrat will bessere Koordination zwischen Umweltschutz und Raumplanung \(admin.ch\)](#)

¹⁸ <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/recht/rechtsgutachten.html> (unter «UVP und Raumplanung»)

Unter anderem sind folgende Punkte zu diskutieren: Flughöhe der Umweltabklärungen für Pläne (insbes. Sach-, Richt- und Nutzungspläne) und Programme (z. B. Ausbauprogramme für Infrastrukturen und Agglomerationsprogramme), Schnittstelle zur UVP (insbes. mehrstufige UVP), Betrachtung von Alternativen und den grundsätzlichen Projektparametern (Grösse, Lage, No-Gos), Darstellung der Ergebnisse der Umweltabklärungen sowie der Alternativen.

Im Rahmen des zu erörternden Handlungsbedarfs ist zu diskutieren, ob für die verschiedenen Raumplanungsstufen (von Sachplänen über Richtpläne bis zu Nutzungsplänen) bzw. für einzelne Umweltbereiche separate Merkblätter, Empfehlungen, Prozessvorschläge erarbeitet werden sollen. Zu berücksichtigen sind dabei die rechtlichen Vorgaben der Umwelt- und Raumplanungsgesetzgebung. Für die Nutzungspläne besteht mit Art. 47 RPV eine rechtliche Basis, die aber unterschiedlich angewendet wird. Synergien zwischen dem Bericht nach Art. 47 RPV und einer UVP-Voruntersuchung sollen genutzt und geklärt werden.

In einem zweiten Schritt sollen aufgrund des ermittelten Handlungsbedarfes Massnahmen umgesetzt werden (z.B. Erarbeitung von Empfehlungen oder Merkblättern, Aufzeigen von Best-Practice-Beispielen, Durchführung von Workshops). Dies hat in enger Zusammenarbeit mit den Akteuren zu erfolgen.

Nach einigen Jahren sind die getroffenen Massnahmen aus A1 auf ihre Wirkung zu prüfen (Akzeptanz, Umsetzbarkeit, Notwendigkeit, Effizienz und Effektivität).

Mögliche Federführung: ARE / BAFU, kantonale Raumplanungs- und Umweltschutzämter

Beteiligte: betroffene Infrastrukturämter von Bund (ASTRA, BAV, BFE, VBS, BAZL) und Kantonen, Espace Suisse, evtl. Schweizerischen Verband der Umweltfachleute und Raumplanungsbüros.

Eventualmassnahme

A2 **Auslegeordnung Wirkungsbeurteilung Umwelt für Pläne und Programme**

Sofern die Wirkung der Massnahmen aus A1 als ungenügend erachtet wird, sind unter Einbezug aller Akteure die Vor- und Nachteile von Instrumenten wie z.B. einer SUP bzw. Wirkungsbeurteilung Umwelt und deren Zweckmässigkeit auszuloten. Zu klären ist auch die Frage, ob eine allfällige Einführung eines solchen Instruments auf freiwilliger Basis oder durch Anpassung der gesetzlichen Grundlage (im RPG und/oder USG) erfolgen soll. Das ARE lehnt eine «Wirkungsbeurteilung Umwelt» ab.

Federführung / Beteiligte: Da diese Eventualmassnahme erst später erfolgt (frühestens ab 2030), ist es zu früh eine Federführung und Beteiligte zu bezeichnen.

Massnahme

A3 **Klärung der Grundsätze zur Bestimmung der massgeblichen Verfahren bei Anlagen mit kantonalen Bewilligungsverfahren (Umsetzung von Art. 5 Abs 3 UVPV, Klärung des Begriffs «frühzeitige und umfassende Prüfung»)**

Der Art. 5 Abs.3 UVPV verlangt, dass die Kantone die massgeblichen Verfahren im kantonalen Recht bezeichnen, soweit es im Anhang UVPV nicht bestimmt ist. Dasjenige Verfahren ist zu wählen, das eine frühzeitige und umfassende Prüfung ermöglicht. Dabei ist aufzuzeigen, welche Abklärungen dafür nötig sind. Zudem soll eruiert werden, welche Abklärungen nachträglich zur eigentlichen UVP getätigt werden (z. B. Details zur Bauphase oder zu Umweltmassnahmen sind nicht

schon auf Stufe Nutzungsplanung, sondern oft erst auf Stufe Baubewilligung bekannt). In einer Musterverordnung oder einer Empfehlung der Kantone könnte geklärt werden, welche Grundsätze für die Bestimmung der massgeblichen Verfahren zu betrachten sind und was unter «frühzeitige und umfassende Prüfung» zu verstehen ist.

Diese Massnahme steht in enger Beziehung mit der Massnahme D1 (stufengerechte Vollständigkeit der UVB).

Mögliche Federführung: KVV

Beteiligte: BAFU, kantonale Umweltschutzfachstellen; kantonale Raumplanungsämter.

B UVP-pflichtige Anlagen (Anhang UVPV)

Ausgangslage

Die heutige UVPV enthält im Anhang eine abschliessende Liste der UVP-pflichtigen Anlagen. Für einzelne Anlagentypen besteht die Pflicht, eine mehrstufige UVP durchzuführen. Für andere, im kantonalen Recht geregelte Anlagen, besteht z. T. die Vorgabe, im massgeblichen Verfahren das BAFU anzuhören (*-Fälle).

Durch diese Festlegung von Anlagentypen werden in erster Linie die Projektwirkungen eines Vorhabens, jedoch nicht (ausreichend) die Empfindlichkeit der Umwelt an einem bestimmten Standort berücksichtigt. Die Umweltauswirkungen eines Vorhabens sind jedoch nicht nur anlagespezifisch, sondern können auch je nach Standort und Betrieb der Anlage unterschiedlich sein. In einzelnen Fällen werden heute deshalb UVPs für Anlagen bzw. deren Änderung durchgeführt, die kaum wesentliche Auswirkungen auf die Umwelt haben. In anderen Fällen wird keine UVP durchgeführt, obwohl die Anlagen die Umwelt und/oder die Bevölkerung erheblich belasten. Zudem ist oft auch schwierig zu bestimmen, ob Änderungen von bestehenden Anlagen als wesentlich zu betrachten und somit der UVP-Pflicht unterstellt sind. Ausserdem sind heute der Rückbau oder die Umnutzung einer UVP-pflichtigen (Industrie-)Anlage oftmals nicht UVP-pflichtig (Ausnahme: Einrichtungen zur Nutzung von Kernenergie).

Temporäre Veranstaltungen (wie z. B. ein Motocross-Anlass) oder temporäre Anlagen (z. B. Brechanlagen bei Inertstoff-Sortieranlagen) sowie Unterhaltsmassnahmen unterstehen heute in der Regel nicht der UVP-Pflicht, obwohl sie je nach Art des Anlasses und Standort umweltrelevant sein können.

Im Anhang der UVPV fehlen allenfalls Anlagentypen, welche die Umwelt erheblich belasten können. Dies insbesondere, weil aufgrund der technologischen Entwicklung bestimmte Anlagen-Arten vermehrt in der Diskussion stehen als zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der UVPV bzw. der letzten Anpassung des Anhangs derselben (z. B. Daten-Verarbeitungszentren).

Ziele

Der Anhang der UVPV soll überprüft und dahingehend angepasst werden, dass die Liste der Anlagentypen diejenigen Anlagen (und Schwellenwerte) enthält, welche die Umwelt (potentiell) erheblich belasten und nicht mit Standardmassnahmen abgehandelt werden können.

Massnahme

- B1** Evaluation und Revision des Anhangs der UVPV, insbesondere:
- Streichung/Ergänzung von Anlagen prüfen
 - Überprüfung der Anlagen, bei denen das BAFU anzuhören ist (*-Fälle)
 - Überprüfung und allenfalls Änderung der Schwellenwerte (u. a. Höhe, Verzicht auf Schwellenwerte in Form von Kosten)

Gemäss Art. 10a Abs. 3 USG ist eine periodische Überprüfung der Anlagentypen und Schwellenwerte durch den Bundesrat vorgesehen. Die oben aufgeführten Punkte sind dabei zu prüfen.

Die Überprüfung hat die von Anlagen ausgehenden spezifischen bzw. erheblichen Umweltauswirkungen (z. B. grosse Treibhausgasemissionen, hohe Risiken oder grosser Flächenbedarf, temporäre Veranstaltungen/Anlagen, veränderte Nutzungen/Produktionsverfahren) zu berücksichtigen.

Im Weiteren ist die Aufnahme von Sanierungen/Unterhaltsarbeiten bei den einzelnen Anlagentypen (evtl. auch als neue Anlagentypen) und die Aufnahme von Rückbauten UVP-pflichtiger Anlagen zu prüfen, sofern diese umweltrelevant sind.

Gleichzeitig mit der Überprüfung der Anlagentypen soll dargelegt werden, welche Gründe zur Aufnahme der Anlage in den Anhang der UVPV geführt haben und wie die Kriterien der UVP-Pflicht einer Anlage definiert sind (z. B. Verkaufsfläche). Dies im Sinne einer verbesserten Transparenz und eines besseren gemeinsamen Verständnisses.

Mögliche Federführung: BAFU in enger Zusammenarbeit mit der KVV

Beteiligte: kantonale Umweltschutzfachstellen, Leitbehörden, Gesuchstellende, NGOs

Massnahme

- B2** Evaluation, ob die Einführung einer flexibleren Identifizierung von UVP-pflichtigen Anlagen zweckmässig ist (z. B. aufgrund des Standorts, Vorbelastung, spezifische Umweltauswirkungen).

Möglichkeiten:

- Aufteilung des Anhangs in eine fixe Liste und in Anlagentypen, die nur unter gewissen Umständen UVP-pflichtig sind. Die im Moment vom Kanton Bern erarbeitete neue «Relevanzmatrix» (Anhang 3, Projekt [4.]) oder eine andere Art Triageliste könnten weiterentwickelt werden mit dem Ziel, anhand der Relevanzmatrix die Umweltrelevanz von Projekten (und somit ihre UVP-Pflicht) zu eruieren.
- Einführung einer Gewichtung der Schwellenwerte abhängig von Standort, Anzahl Betroffenen, Schutzgütern o. ä.

Eine solche Anpassung hätte den Vorteil, dass die UVP-Pflicht einzelner Anlagentypen besser auf die möglichen (lokalen) Umweltbelastungen abgestimmt ist.

Andererseits würde eine solche Anpassung des Instrumentes zu Rechtsunsicherheiten führen. Sie bedürfte weiter einer Anpassung des USG. Bevor eine solche Änderung vorgeschlagen wird, gilt es mit einer gut basierten Evaluation zu eruieren, ob eine solche Anpassung notwendig ist und ob sie sich als zweckmässig erweisen kann. Dabei müssen ihre Vor- und Nachteile eruiert und dargestellt werden.

Mögliche Federführung: BAFU in enger Zusammenarbeit mit der KVV

Beteiligte: kantonale Umweltschutzfachstellen, Leitbehörden, Gesuchstellende

Massnahme

B3 Aktualisierung des Rechtsgutachtens «UVP-Pflicht bei Änderung bestehender UVP-pflichtiger Anlagen (BAFU 2007)»

Das Rechtsgutachten von P. M. Keller (2007) ist in einzelnen Punkten nicht mehr aktuell und anzupassen.

Für die UVP-Fachstellen ist das Rechtsgutachten ein wichtiges Dokument zur Bestimmung der UVP-Pflicht bei Änderung bestehender Anlagen. Die seit 2007 relevante Rechtsprechung zu diesem Thema soll aufgenommen werden.

Mögliche Federführung: BAFU in enger Zusammenarbeit mit der KVV

Beteiligte: kantonale Umweltschutzfachstellen, Leitbehörden

Ausgangslage

C UVP als Instrument der Optimierung von Vorhaben

Die Umweltaspekte werden bei der Planung von Vorhaben nicht immer von Anfang an ausreichend berücksichtigt, was im Rahmen der nachfolgenden Planungen zu Projektanpassungen und Mehraufwand führen kann. Die Fachstellen werden oft zu wenig oder zu spät einbezogen, d. h. erst dann, wenn Varianten festgelegt und Projektoptimierungen kaum mehr möglich sind. Die UVP (inkl. Voruntersuchung) wird zu wenig als Optimierungsinstrument genutzt.

Heute ist im UVB gemäss Art. 10b Abs. 2 Bst. b USG ein Überblick über die wichtigsten, vom Gesuchstellenden allenfalls geprüften Varianten aufzuzeigen. Dies wird erfahrungsgemäss selten gemacht. Eine tatsächliche Optimierung der Vorhaben bedingt aber die eingehende Prüfung verschiedener Varianten. Dies ist auch erforderlich, um eine Interessenabwägung durchzuführen und um die Standortgebundenheit eines Vorhabens nachweisen zu können. Bei der Optimierung von Vorhaben sind vermehrt auch Umweltbereiche zu beachten, bei denen keine anlagenspezifischen Vorgaben bestehen (z. B. Ausstoss von Treibhausgasemissionen, Anpassung an den Klimawandel, Bodenbeanspruchung). Gemäss Bericht zum Postulat der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates «Klimatische Auswirkungen bei der UVP berücksichtigen»¹⁹ ist eine freiwillige Beurteilung der Auswirkungen von Projekten auf das Klima in der UVP sinnvoll.

Eine frühzeitige Optimierung dient zunächst den Gesuchstellenden, da mit der Wahl einer Variante, welche die Umwelt weniger stark tangiert, das Risiko von Verzögerungen wegen Einsprachen verringert wird und die Umweltschutzfachstellen weniger Anträge stellen werden. Die frühzeitige Optimierung von Vorhaben ist zudem wichtig, weil die Umweltschutzfachstellen im Rahmen der UVP als Gesetzesverträglichkeitsprüfung nur noch punktuelle Optimierungen fordern können, grössere Projektoptimierungen sind jedoch in diesem Schritt nicht mehr möglich.

Ziel

Die UVP soll bei der Planung von Vorhaben verstärkt als Verbesserungs- und Optimierungsinstrument im Bereich Umwelt genutzt werden. Hierfür steht die folgende Massnahme im Vordergrund:

¹⁹ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20203001>

Massnahme

- C1 Aufzeigen des Stellenwertes von Voruntersuchungen und der Darstellung von Varianten bei Vorhaben. Erstellen einer Dokumentation:
- mit Empfehlungen hinsichtlich eines frühzeitigen Austausches mit den Fachstellen und der frühzeitigen Durchführung der Voruntersuchung (Kriterien, wann Voruntersuchung zwingend durchzuführen ist)
 - mit Empfehlungen hinsichtlich der Darstellung und Beurteilung von Varianten – als Grundlage für eine nachvollziehbare Interessenabwägung

Die Voruntersuchung ermöglicht es, Umweltprobleme frühzeitig zu erkennen, Varianten darzulegen und das Projekt zu optimieren, bevor die Planung abgeschlossen und das Verfahren gestartet wird. Im Rahmen der UVP-Hauptuntersuchung bzw. des Bewilligungs- bzw. Genehmigungsverfahrens sind grössere Projektoptimierungen schwieriger umzusetzen.

Mittels einer Empfehlung im UVP-Handbuch (Modul 5) soll der frühzeitige Einbezug der betroffenen Fachstellen (u. a. mit Durchführungen von Begehungen) ergänzt werden.

Gemäss Art. 10b USG sind bereits heute Alternativen, die *allenfalls* geprüft worden sind, im UVB im Überblick darzulegen. Mittels einer Empfehlung im UVP-Handbuch könnte erklärt werden, wann sinnvollerweise eine Variantenprüfung durchzuführen ist und wie diese im UVB bzw. bereits in der Voruntersuchung darzulegen sollte. Dazu gehören auch die Begründung für die Auswahl der gewählten Alternative (z. B. auch aufgrund von gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Überlegungen) und die Darstellung der aufgrund der Variantenprüfung vorgenommenen Projektoptimierungen. Diese Angaben dienen als Grundlage für eine nachvollziehbare Interessenabwägung durch den Gesuchstellenden und die Leitbehörde. Sie können auch zur Akzeptanz eines Vorhabens bei der Bevölkerung beitragen. Der Kanton Bern hat diesen Ansatz bereits bei Projekten erfolgreich umgesetzt und in seiner neuen UVP-Arbeitshilfe den Gesuchstellenden empfohlen, in einer Nachhaltigkeitsbeurteilung (NHB) die Vor- und Nachteile der geprüften Varianten aufzuzeigen.

Mögliche Federführung: BAFU und KVV

Beteiligte: kantonale Umweltschutzfachstellen, Gesuchstellende, Leitbehörden, Raumplanungsämter

D Qualität der Umweltberichterstattung

Ausgangslage

Die Umweltberichterstattung (Voruntersuchung und Pflichtenheft, UVB) haben teilweise nicht die gewünschte Qualität (zu ausführlich, oder v. a. unvollständig). Es sind immer wieder Berichterergänzungen nötig, womit auch die Bewilligungsverfahren verzögert werden.

Die Relevanzmatrix, die als Zusammenfassung der Umweltauswirkungen gedacht ist, ist z. B. oft nicht oder zu wenig aussagekräftig.

Die Massnahmen zum Schutz der Umwelt werden teilweise zu wenig präzise formuliert, entsprechend ist deren Beurteilung und auch deren Umsetzung schwierig.

Auch nicht UVP-pflichtige Vorhaben haben die Vorschriften über den Schutz der Umwelt einzuhalten (Art. 4 UVPV). Bei Bedarf können Umweltnotizen erstellt werden, welche die Umweltauswirkungen dokumentieren und deren Gesetzesverträglichkeit abklären.

Ziel

Die Qualität der Umweltberichterstattung (Voruntersuchung und Pflichtenheft, UVB inkl. Massnahmen) soll adäquat und auf die wichtigsten Informationen fokussiert sein. Der Schwerpunkt soll auf prägnante UVBs mit wirksamen, umsetzbaren, praxisorientierten und projektspezifischen Massnahmen gelegt werden. Wichtig ist zudem, dass sich die UVBs vermehrt auf die umweltrelevanten Aspekte konzentrieren (ohne die Grundsätze von Art. 9 UVPV zu umgehen).

Hierfür stehen die folgenden Massnahmen im Vordergrund:

Massnahme

**D1 Erarbeitung einer Vorlage für UVBs mit Hinweisen zu stufengerechter Vollständigkeit bzw. der notwendigen Tiefe der Abklärungen, formulierten Standardmassnahmen sowie Beispielen für prägnante Formulierung von projektspezifischen Massnahmen;
Klärung der Unterschiede zwischen UVBs und Umweltnotizen, die für nicht UVP-pflichtige Vorhaben erstellt werden.**

Die Checklisten Umwelt für Eisenbahnanlagen (Anhang 3, Projekt [9.]) und Nationalstrassenprojekte enthalten bereits «Standardmassnahmen». Diese Standardmassnahmen sollen mit punktuellen projektspezifischen Massnahmen ergänzt im UVB aufgeführt werden. Im Rahmen einer Überarbeitung des UVP-Handbuchs könnte eine solche Vorlage mit anlagespezifischen Listen von Standardmassnahmen erarbeitet werden. Für die Formulierung der projektspezifischen Massnahmen soll dabei auf klare Formulierungen geachtet werden (6W- Regel: Wer hat was, wann, wo, weshalb, wie lange, für wen zu tun/zu unterlassen).

Hinsichtlich der zu betrachtenden Umweltbereiche sowie notwendigen Tiefe der Abklärungen bestehen diverse (z. T. kantonale) Vollzugshilfen für spezifische Anlagentypen (z. B. Checkliste Windenergie, Anhang 3, Projekt [13.], Standardpflichtenheft für Anlagen für die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere des Kantons Freiburg). Letztere könnten zu überkantonalen Vollzugshilfen entwickelt werden.

Die Umweltnotiz wird bei Bundesvorhaben und in gewissen Kantonen sehr oft benutzt, um die Umweltauswirkungen bei nicht UVP-pflichtigen Vorhaben zu dokumentieren. Jeder Kanton definiert, wie bei nicht-UVP-pflichtigen Vorhaben sichergestellt wird, dass sie die Vorgaben des Umweltrechts einhalten und ob es dafür eine Umweltnotiz braucht. Die Inhalte einer Umweltnotiz sowie deren Unterschiede zu einem UVB sind heute nicht im Handbuch UVP dargestellt. Mit einer Überarbeitung des Handbuchs können die verschiedenen Instrumente besser dargestellt werden. Damit können auch die Wichtigkeit und die Effizienz von Umweltnotizen für externe Kreise kommuniziert werden. Hinweise dazu liefert Kap. 1.3 der Checkliste Umwelt für Eisenbahnanlagen (BAV, BAFU, 2022).

Mögliche Federführung: BAFU und KVV

Beteiligte: kantonale Umweltschutzfachstellen, Leitbehörde, Gestaltende, Schweizerischen Verband der Umweltfachleute, Raumplanungsämter

Massnahme

D2 (Weiter-) Entwicklung einer aussagekräftigeren Relevanzmatrix

Zur Effizienzsteigerung bei der Beurteilung eines Vorhabens sowohl durch die UVB-Verfassenden als auch durch die Fachstellen soll die Relevanzmatrix aussa-

gekräftiger gestalten werden. Der Kanton Bern ist aktuell daran, eine solche Relevanzmatrix zu entwickeln (Anhang 3, Projekt [4.]). Die Matrix wird so ausgestaltet, dass sie den verschiedenen Akteuren (Gesuchstellende, UVB-Verfassende, Leitbehörden, Fachstellen) die rasche Identifizierung der massgeblichen/relevanten Umweltwirkungen eines Vorhabens erlaubt. Sie hilft zu entscheiden, ob die Änderung einer Anlage wesentlich und somit UVP-pflichtig ist, welche Umweltauswirkungen für ein bestimmtes Projekt relevant sind und ob eine Umweltnotiz zu erstellen ist. Diese Überlegungen könnten im UVP-Handbuch aufgenommen werden. Allenfalls könnte im UVP-Handbuch empfohlen werden, die Relevanzmatrix mit einer Konfliktkarte bzw. einer Raumempfindlichkeitskarte zu ergänzen.

Mögliche Federführung: BAFU und KVV

Beteiligte: Umwelt- und Planungsbüros, Gesuchstellende

Massnahme

D3 **Sensibilisierung und Schulung der UVP-Akteure dank regelmässiger Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen zur UVP mit Fokus Qualität UVB**

Auf allen Ebenen (Büros, Gesuchstellende, Fachstellen, Leitbehörden, Gemeinden) besteht ein Interesse an der Durchführung von Veranstaltungen, die sich der Qualität der UVBs und der Voruntersuchung widmen. Die Thematik «Berichtsqualität» wird an den UVP-Workshops der Kantone Bern und Solothurn (Anhang 3, Projekt [22.]) seit Jahren als eines von vielen Themen behandelt. Seit 2022 werden Workshops in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Verband der Umweltfachleute (SVU) durchgeführt. Die grEIE (groupe des responsables des études d'impact de la Suisse occidentale et du Tessin) führt eine analoge Veranstaltung alle zwei Jahre durch (Anhang 3, Projekt [23.]). Es bestehen somit schon Plattformen für Schulungen, die es weiterzuführen gilt. Entsprechende Schulungen könnten schweizweit intensiviert werden.

Die Organisation solcher Weiterbildungsveranstaltungen beansprucht jedoch viele Ressourcen. Es stellt sich daher die Frage nach der geeigneten Organisation (BAFU, Kantone, externe Anbietende), die solche Anlässe regelmässig durchführen könnte.

Mögliche Federführung: BAFU und KVV

Beteiligte: Büros, Gesuchstellende

E Umweltbaubegleitung und behördliche Baustellenkontrollen

Ausgangslage

Für die fachgerechte Umsetzung der Massnahmen in den Gesuchsunterlagen (insbes. UVB) und der zusätzlich im Rahmen der Genehmigung des Vorhabens enthaltenen Umweltauflagen ist die Bauherrschaft verantwortlich. Sie ist auch für die langfristige Aufrechterhaltung und Sicherung der Massnahmen zuständig. Bei der Erarbeitung des UVB prüft sie, ob dafür eine Umweltbaubegleitung (UBB) einzusetzen ist.

UBB

Die UBB überwacht die Umsetzung der Umweltmassnahmen, berät die Bauherrschaft und sorgt für das Umwelt-Reporting inkl. Schlussbericht zuhanden der Behörden. Die UBB steht meist in einem Mandatsverhältnis zur Bauherrschaft. Heute bestehen keine klaren rechtlichen Vorgaben dafür, ob und in welchem Fall die Einsetzung einer UBB zu erfolgen hat und welche Kompetenzen und Pflichten die UBB hat. Auch die Qualität der Berichterstattung ist unterschiedlich (dies war z. B. Thema eines Ateliers an UVP-Workshop BE/SO in 2022: [Schlussbericht UVP-Workshop 2022 \(so.ch\)](#)).

Behördliche
Baustellenkontrollen

Die Leitbehörden und Umweltschutzfachstellen sind zuständig, die Einhaltung der Umweltvorschriften und die angeordneten Auflagen auf den Baustellen zu kontrollieren (inkl. Umweltbauabnahme). Dies ist aufgrund ihrer Aufsichtsfunktion gesetzlich so verlangt. Auch die UBB kann gestärkt werden, wenn ein Kanton seine Vollzugsaufgaben besser wahrnimmt/wahrnehmen kann. Allerdings besteht hier aufgrund von Ressourcenengpässen bei den (Umwelt-)Behörden ein strukturelles Vollzugsdefizit, welches schon seit Jahren besteht und von den Umweltschutzfachstellen bemängelt wird. Gleichzeitig fehlt den Leit- und Baupolizeibehörden neben der Zeit oft auch die fachliche Kompetenz.

Vollzugsdelegation bei Bundesvorhaben

Bei Bundesvorhaben gibt es die Möglichkeit, die Kontrollen von Bundesbaustellen mit mittlerer und grosser Umwelrelevanz mittels einer Vereinbarung an die Kantone zu delegieren (Absichtserklärung BPUK/UEVK betreffend den Vollzug vom Umweltrecht auf Bundesbaustellen, 2017). Die Aufgaben und Rollendefinition sind in einzelnen Punkten noch unklar.

Ziel

Die behördliche Baustellenkontrolle und die UBB sollen besser zur Realisierung und Kontrolle der Massnahmen und der Auflagen beitragen.

Hierfür stehen die folgenden Massnahmen im Vordergrund:

Massnahme

E1 Erstellung einer Dokumentation zur Berichterstattung UBB: Festlegung von Umfang und Inhalten der UBB-Berichte z. H. der Fachstellen

Ziel, Struktur und Inhalte der UBB-Berichte (Zwischen- und Schlussberichte) sind zu definieren. Ebenso sollen zu der Tiefe der Themenbehandlung, der Frequenz der Berichterstattung und zum Umgang mit den Auflagen Anhaltspunkte definiert werden. Diese Präzisierungen könnten im Rahmen einer Überarbeitung des bestehenden Dokuments «Umweltbaubegleitung mit integrierter Erfolgskontrolle» (BAFU, 2007) oder im UVP-Handbuch (Modul 6, Kap. 5 UBB-Reporting) oder in einem praxisorientierten Merkblatt ausgeführt werden. Die SN 640 610b ist einzubeziehen und deren Stellenwert im Vollzug festzulegen.

Mögliche Federführung: BAFU und KVV

Beteiligte: kantonale Umweltschutzfachstellen, Entscheidbehörden des Bundes und der Kantone, erfahrene UBB und BBB aus Umwelt- und Planungsbüros.

Massnahme

E2 Erstellung einer Dokumentation zur Rollenklärung zwischen UBB, Genehmigungsbehörde und den kantonalen Fachstellen

Der SIA hat sich der Thematik UBB Qualitätsmanagement angenommen (Anhang 3, Projekt [27.]) und verschiedene Handlungsfelder definiert. Aktuell wird in der «Arbeitsgruppe Rollenverständnis» unter Federführung der SIA mit Einbezug der Kantone und des BAFU ein Muster-Pflichtenheft UBB über alle Umweltbereiche erarbeitet. Die Arbeiten befanden sich im 2023 in der Abschlussphase. Diese Präzisierungen könnten im Rahmen einer Überarbeitung der bestehenden Studie «Umweltbaubegleitung mit integrierter Erfolgskontrolle» oder im UVP-Handbuch (Modul 6 Umweltbaubegleitung und Erfolgskontrolle) ausgeführt werden.

Im Weiteren sind die Ergebnisse, der durch den Kanton Bern in Auftrag gegebene Studie «Umweltbaubegleitung (UBB): Empfehlungen GPK» (Ecoptima, 2023) zu berücksichtigen.

Mögliche Federführung: BAFU und KVV

Beteiligte: SIA, kantonale Umweltschutzfachstellen, Gesuchstellende, Leitbehörden, erfahrene UBB und BBB aus Umwelt- und Planungsbüros

Massnahme

E3 Durchführung bzw. Weiterführung einer regelmässigen UBB-Tagung zur Weiterbildung und zum Erfahrungsaustausch

Ein Austausch auf Schweizer Ebene unter den Büros, die für die UBB zuständig sind, ist wichtig und nötig um die besten Ansätze jedes Einzelnen zu nutzen und gute Praktiken zu verbessern. Die neusten Informationen können dadurch auch unter Beteiligten verbreitet werden. Am 15. November 2023 wurde ein solcher Austausch von der SANU in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Verband der Umweltfachleute zum ersten Mal organisiert. Geplant ist in der Folge eine jährliche Durchführung dieses Anlasses. Die Organisation und Form einer regelmässigen praxisorientierten UBB-Tagung zur Weiterbildung und zum Erfahrungsaustausch soll geklärt werden.

Mögliche Federführung: BAFU und KVV

Beteiligte: SVU/SANU, kantonale Umweltschutzfachstellen, Gesuchstellende, Leitbehörden, erfahrene UBB und BBB aus Umwelt- und Planungsbüros

Massnahme

E4 Erstellung einer Dokumentation zur Überprüfung bzw. Präzisierung und Vereinheitlichung der Aufgaben- und Kompetenzdefinition im Falle der Delegation von Kontrollaufgaben an die kantonalen Fachstellen (bei Bundesvorhaben)

Entsprechende Arbeiten sind beim Bund und den Kantonen schon im Gange (Anhang 3, Projekt [26.]) und betreffen auch nicht UVP-pflichtige Vorhaben. Sie könnten untereinander besser abgestimmt werden. Zur Vereinheitlichung der Aufgaben könnten Vorlagen für Kontrollprogramme für Behörden, inkl. Kostenschätzung im Rahmen der Genehmigung (analog Vollzug Umweltkontrollen auf Baustellen des ASTRA, technisches Merkblatt, 30. Oktober 2018), erarbeitet werden. Das Reporting an die Bundesbehörden soll möglichst einfach bleiben. Die Effizienz und der Aufwand sollen optimiert werden.

Es gibt zu diesem Thema z. T. schon Grundlagen: Kap. 7 und Anhang C des Berichts von Brunner W., Schmidweber A., BAFU 2007: Umweltbaubegleitung mit integrierter Erfolgskontrolle. Einbindung in den Bau und Betrieb eines Vorhabens. Umwelt-Wissen Nr. 0736.

Mögliche Federführung: BAFU und KVV

Beteiligte: Arbeitsgruppe des BAFU «Vollzug und Aufsicht», kantonale/kommunale Fachstellen.

F Langfristige Sicherung der Umweltschutzmassnahmen

Ausgangslage

Die Erfolgskontrolle von Massnahmen zum Schutz der Umwelt begrenzt sich oftmals auf die Umsetzung der Massnahmen während dem Bau der Anlage. Die langfristige Sicherung der Massnahmen ist aber oft mangelhaft. Naturschutzmassnahmen, wie z. B. neu erstellte Biotopie als Ersatzmassnahmen, müssen langfristig überwacht und sachgemäss unterhalten werden, damit sie eine genügende Qualität ausbilden und ihre Funktionen dauerhaft gewährleistet bleiben. Es fehlt derzeit an einer rechtlichen und einheitlichen Sicherung dieses Monitorings vor allem bei den Ersatzmassnahmen. Auch die unterschiedlichen Rollen von Bauherrschaft, UBB, Kontroll- und Leitbehörde (zumindest bei Bundesprojekten) sollen geklärt werden.

Ziel

Die langfristige Sicherung der Massnahmen zum Schutz der Umwelt soll verstärkt werden.

Hierfür stehen folgende Massnahmen im Vordergrund:

Massnahmen

F1	Erstellung einer Dokumentation zu den Zuständigkeiten und Formen des Controllings der umgesetzten Massnahmen
F2	Aufzeigen von Ansätzen für die langfristige Sicherung der Massnahmen

Sowohl Hinweise zu den Möglichkeiten einer langfristigen Sicherung von (Ersatz-) Massnahmen wie auch die Form des Controllings sollten in einer Vollzugshilfe bzw. im UVP-Handbuch näher präzisiert werden. Dazu gehören Empfehlungen, wie im Einzelfall die Art und Dauer der Massnahme definiert werden soll, in welchen Umweltbereichen bzw. bei welchen Massnahmen ein Controlling angezeigt wäre und welche Instrumente und Indikatoren dazu zur Verfügung stehen. Zudem sind Empfehlungen zur einheitlichen Beschreibung des Unterhalts notwendig. Ebenso ist zu umschreiben, ob und in welcher Form Erfolgskontrollen (mit Angaben zu den Zuständigkeiten, zur Periodizität, dem Reporting, dem Zeithorizont und den Zielwerten) erfolgen sollen. Die Möglichkeit, Korrekturmassnahmen anzuordnen, muss ebenfalls dokumentiert werden. Empfehlungen können in einer Ergänzung des UVP-Handbuchs oder einem praxisorientierten Merkblatt formuliert werden.

Die langfristige Sicherung der Massnahmen ist bereits frühzeitig (bei der Erarbeitung eines UVBs) zu klären. Durch das genaue Formulieren von Umweltschutzmassnahmen im UVB bzw. durch präzise Auflagen im Entscheid können Verbesserungen erzielt werden.

Es sind nicht nur die Gesuchstellenden bzw. die Berichtsverfassenden zu schulen, sondern auch die Umweltschutzfachstellen, welche ihre Anträge entsprechend formulieren sollten.

Auch könnte die Möglichkeit des Einsatzes einer GIS-basierten Datenbank geprüft werden, womit die (Naturschutz-)Massnahmen verortet und übersichtlich dargestellt werden könnten. In dieser Datenbank könnten sowohl potenzielle und vorzeitig realisierte Massnahmen aus Massnahmenpools erfasst werden als auch Massnahmen, welche mit einem Vorhaben bewilligt wurden. So kann unter anderem eine Doppelbelegung von Flächen mit Massnahmen verhindert werden. Im Kanton Bern läuft aktuell ein entsprechendes Projekt, auf dessen Erfahrungen zurückgegriffen werden könnte (Anhang 3, Projekt [30.]).

Mögliche Federführung: BAFU und KVU

Beteiligte: Arbeitsgruppe des BAFU «Vollzug und Aufsicht», Leitbehörden

3.3

Strategischen Themen

Ökologischer Wandel, Lebenszyklus-Betrachtung, Einbezug weiterer Umweltbereiche

Dieses Kapitel enthält Themen, die aus Sicht der KVV und des BAFU wichtig sind, um die Auswirkungen von Vorhaben auf die Umwelt zu vermeiden bzw. zu reduzieren. *Die hier vorgeschlagenen Themen sollen aber nicht im Rahmen dieses Projekts weitergeführt werden.* Diese sind gegebenenfalls andernorts (also nicht im Rahmen der UVP und der UVPV) zu thematisieren und umzusetzen. Dies weil sie die Anpassung von materiellem Recht (z. B. CO₂-Gesetz, Ergänzung USG mit Kreislaufwirtschaft) erfordern oder in der heutigen UVP, welche insbes. die Gesetzesverträglichkeit prüft, nicht vorgesehen sind.

Ausgangslage

Ausrichtung der UVP auf den ökologischen Wandel: Die UVP in der heutigen Ausgestaltung ist in erster Linie eine Gesetzesverträglichkeitsprüfung im Umweltbereich. Es werden dabei die bestehenden Vorschriften über den Umweltschutz (z. B. des USG, NHG oder des Gewässerschutzgesetzes [GschG; 814.20]) geprüft. Die rechtlichen Bestimmungen zur UVP selbst enthalten keine materiellen Vorgaben. Im Rahmen der UVP wird kaum geprüft, ob die Anlagen/Infrastrukturen auch im Einklang mit von Behörden verabschiedeten Umweltzielen und -strategien stehen (z. B. Biodiversitätsstrategie, Bodenstrategie, Klimastrategie, Programmteil Sachplan Verkehr, kantonale Strategien). Wie bereits unter Ziffer 2.1 im Grundsatz festgehalten worden ist, soll aber im Rahmen des Projektes «Weiterentwicklung der UVP» kein neues materielles Umweltrecht geschaffen werden. Daher ist dieses Thema im Unterschied zu den übrigen Themen als strategisches Thema bezeichnet.

Ergänzung der UVP mit Lebenszyklus-Betrachtungen: Die heutige Systemgrenze der UVP liegt beim Bau einer Anlage und ihrem Betrieb. Umweltrelevant ist aber der ganze Lebenszyklus einer Anlage. Im Rahmen der UVP werden solche Betrachtungen in der Regel nicht angestellt. So wird z. B. nicht betrachtet, woher die Materialien für den Bau einer Anlage stammen, woher das Futter für die in einem Stall gehaltenen Nutztiere kommt, wie eine Anlage rückgebaut wird und welche Umweltauswirkungen damit verbunden sind.

Ergänzung mit weiteren Umweltbereichen: Inhaltlich werden in der UVP diejenigen Umweltbereiche behandelt, zu denen anlagespezifische Vorgaben bestehen. In den Bereichen wie Klima, Bodenbeanspruchung und Biodiversität gibt es strategische Vorgaben. Es bestehen aber keine anlagespezifischen Vorgaben, die im Rahmen einer Prüfung der Gesetzesverträglichkeit (Hauptaufgabe der UVP) beurteilt werden könnten. Wenn im materiellen Recht (z. B. CO₂-Gesetz) solche Vorgaben aufgenommen würden, würde dies zu einer zwingenden Behandlung im Rahmen der UVP führen.

Ziel

Die UVP-pflichtigen Anlagen sollen nicht «nur» gesetzeskonform, sondern langfristig umweltverträglich und nachhaltig sein und auch (Umwelt-)Strategien berücksichtigen sowie zum ökologischen Wandel beitragen. Dabei soll sich die UVP vom «Anlagenansatz» bzw. «linearen Denkansatz» hin zum «Systemansatz» bzw. «Kreislaufansatz» (z. B. Integration der Umweltbelastung von Baustoffen in die UVP) weiterentwickeln. Dies ist allerdings nur möglich, wenn entsprechende materielle Grundlagen in den Vorschriften über den Umweltschutz geschaffen werden. Diese können nicht im Rahmen des vorliegenden Projektes geschaffen werden.

Konformitätsabklärung mit (Umwelt-)Strategien: Aufzeigen des Beitrages eines Vorhabens zur Erreichung der Ziele gemäss Umweltstrategien (insbes. Biodiversität, Boden, Klima)

Die Aufnahme einer Konformitätsabklärung mit Umweltstrategien ist nicht Aufgabe der heutigen UVP als Instrument der Prüfung der Gesetzesverträglichkeit. Auf freiwilliger Basis wäre eine entsprechende Ergänzung der UVB aber wünschenswert.

Bereits heute erfolgt je nach Projekt bzw. Kanton eine Überprüfung der Übereinstimmung eines Vorhabens mit den Zielen der Umweltstrategien. Das UVP-Handbuch könnte somit mit einer entsprechenden Empfehlung ergänzt werden, dass die Vorhaben hinsichtlich ihrer Konformität mit den Umweltstrategien beleuchtet werden sollen.

Systemgrenze erweitern und Lebenszyklus-Betrachtungen in der UVP aufnehmen

Die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft sind in einer zu entwickelnden Gesetzgebung zu definieren. Darin sollten auch anlagespezifischen Vorgaben enthalten sein, die dann im Rahmen der UVP geprüft werden könnten. Im UVB müsste dann der schonende Umgang mit Ressourcen dargelegt werden. Wie dies im Detail zu erfolgen hat, ist abhängig von der Ausgestaltung einer entsprechenden materiellen Gesetzgebung (Idee: Bilanzierung graue Energie).

Die Umsetzung dieser Stossrichtung läuft unabhängig vom Projekt «Weiterentwicklung der UVP». Dazu wäre eine Anpassung des materiellen Rechts notwendig, was gemäss den Vorgaben in Kap. 2.1. nicht Bestandteil des vorliegenden Projektes sein soll.

Hinzuweisen ist auf die parlamentarische Initiative «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken», die unter ressourcenschonenden Bauen (nArt. 35j USG) vorschlägt auf kosteneffiziente Weise die Kreislaufwirtschaft im Baubereich vorwärts zu bringen.

Einbezug weiterer Umweltbereiche (z. B. Klima, Bodenbeanspruchung)

Der Einbezug von weiteren Umweltbereichen in der UVP ist von anlagespezifischen Vorgaben abhängig, die im materiellen Recht zu verankern sind. Liegen solche vor, dann führt dies zu einer zwingenden Behandlung dieser Bereiche im Rahmen der UVP. Gemäss Bericht zum Postulat der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates «Klimatische Auswirkungen bei der UVP berücksichtigen»²⁰ ist eine freiwillige Beurteilung der Auswirkungen von Projekten auf das Klima in der UVP sinnvoll. Kriterien oder Vorgaben fehlen noch und müssten erarbeitet werden (ein Pilotprojekt mit dem ASTRA läuft im Zusammenhang mit der N2, Rheintunnel Basel).

²⁰ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20203001>

4.

Vorschlag zur Umsetzung der Massnahmen

Die Umsetzung der im Kap. 3 vorgeschlagenen Massnahmen ist nicht Bestandteil des Projektes und wird auch nicht im Rahmen dieses Berichts detailliert dargestellt. In diesem Kapitel wird jedoch ein Vorschlag gemacht, wie die Massnahmen für die weiteren Arbeiten gruppiert werden können (Kap. 4.2) und wie deren Umsetzung geplant werden kann (möglicher Zeitplan, Federführung, Beteiligte) (Kap. 4.3). Vorab ist zu klären, wie das UVP-Handbuch überarbeitet werden soll und welche Form es zukünftig haben wird (Kap. 4.1). Die 16 aktuellen Massnahmen müssen natürlich zu Beginn der weiteren Arbeiten mit den beteiligten Akteuren präzisiert werden.

Die KVV und das BAFU werden als Abschluss des vorliegenden Projektes über die weiter zu führenden Arbeiten (inkl. Zeitplan und Ressourcenbedarf) entscheiden.

Damit die Umsetzung der Massnahmen koordiniert verläuft, empfiehlt es sich, eine Steuerungsgruppe einzusetzen, welche die verschiedenen Aktivitäten begleitet und wenn nötig anpasst.

Die strategischen Themen werden in diesem Kapitel nicht mehr aufgeführt, da sie im Rahmen dieses Projekts und in den Folgearbeiten nicht weitergeführt werden.

4.1

Überarbeitung des UVP-Handbuchs

Verschiedene im Kap. 3 vorgeschlagene Massnahmen können im Rahmen einer Überarbeitung des UVP-Handbuchs (BAFU, 2009) aufgenommen werden. Es muss vorab aber bestimmt werden:

- Welche Form wird das Handbuch zukünftig haben (pdf-Dokument und/oder dynamisches Online-Tool)?
- Wie wird der Prozess der Überarbeitung stattfinden (ganzheitliche Überarbeitung des Handbuchs oder separate Überarbeitung von einzelnen Teilen/Modulen)?

Die Gestaltung und die Planung des Prozesses der Überarbeitung des UVP-Handbuchs beeinflussen die Möglichkeiten des Zusammenführens von einzelnen Massnahmen (Massnahmenpakete). Die Resultate der Arbeiten zu den verschiedenen Massnahmen sollen ins UVP-Handbuch einfließen. Abhängig von den Ressourcen können nicht alle Massnahmen gleichzeitig angegangen, bzw. abgeschlossen werden.

Die Planung und die Organisation der Überarbeitung des UVP-Handbuchs müssen vom BAFU vorab definiert werden und von ihm oder einer Steuerungsgruppe gesteuert werden. Im Folgenden wird davon ausgegangen, dass eine laufende (z. B. 2-jährliche) Aktualisierung des Handbuchs möglich sein wird und dass somit nicht zwingend eine ganzheitliche Überarbeitung des Handbuchs auf einem Mal geplant werden muss.

4.2

Massnahmenzusammenstellung

Die im Kap. 3.2 genannten 16 Massnahmen wurden in 4 Massnahmenpakete mit je einem engen thematischen Bezug und so weit wie möglich einer gemeinsamen Projektorganisation (insbesondere Federführung) gebündelt. Die Resultate der Umsetzung der Massnahmenpakete sollen zur Steigerung der Effizienz und der Effektivität des UVP-Instrumentes beitragen. Die Ergebnisse können in die Revision des UVP-Handbuchs einfließen.

Massnahmenpaket 1: Umweltabklärungen im Rahmen der Raumplanung:

- A1 Klärung des Handlungsbedarfes im Bereich «Koordination der Umweltanliegen mit der Raumplanung» und Umsetzung der erforderlichen Massnahmen
- A2 *Auslegeordnung «Wirkungsbeurteilung Umwelt für Pläne und Programme» (Eventualmassnahme)*
- A3 Klärung der Grundsätze zur Bestimmung der massgeblichen Verfahren bei Anlagen mit kantonalen Bewilligungsverfahren (Umsetzung von Art. 5 Abs 3 UVPV, Klärung des Begriffs «frühzeitige und umfassende Prüfung»)

Massnahmenpaket 2: Revision Anhang UVPV

- B1 Evaluation und Revision des Anhangs der UVPV
- B2 Evaluation, ob die Einführung einer flexibleren Identifizierung von UVP-pflichtigen Anlagen zweckmässig ist
- B3 Aktualisierung des Rechtsgutachtens «UVP-Pflicht bei Änderung bestehender UVP-pflichtiger Anlagen (BAFU 2007)

Massnahmenpaket 3: Qualität UVB

- C1 Dokumentation des Stellenwerts von Voruntersuchungen und der Darstellung von Varianten bei Vorhaben
- D1 Vorlage für UVB mit Hinweisen zu stufengerechter Vollständigkeit, formulierten Standardmassnahmen und prägnanten Formulierung von projektspezifischen Massnahmen. Erläuterungen zum Inhalt und Stellenwert von Umweltnotizen.
- D2 (Weiter-)Entwicklung einer aussagekräftigeren Relevanzmatrix
- D3 Sensibilisierung und Schulung der UVP-Akteure: Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen zur UVP mit Fokus Qualität UVB

Massnahmenpaket 4: Umsetzung und Sicherung der Umweltschutzmassnahmen

- E1 Dokumentation zur Berichterstattung UBB: Festlegung von Umfang und Inhalt der UBB-Berichte
- E2 Dokumentation zur Rollenklärung zwischen UBB, Genehmigungsbehörde und den kantonalen Fachstellen
- E3 Durchführung bzw. Weiterführung einer regelmässigen UBB-Tagung zur Weiterbildung und zum Erfahrungsaustausch
- E4 Dokumentation zur Delegation von Kontrollaufgaben an die kantonalen Fachstellen
- F1 Dokumentation zu den Formen des Controllings der umgesetzten Massnahmen
- F2 Aufzeigen von Ansätzen für die langfristige Sicherung der Massnahmen

Mögliche Organisation und Planung

		bereits begonnen	2025	2026	2027	2028	2029	Federführung	Beteiligte
1. Umweltabklärungen im Rahmen der Raumplanung									
A1	Klärung des Handlungsbedarfes im Bereich «Koordination der Umweltanliegen mit der Raumplanung» und Umsetzung der erforderlichen Massnahmen							ARE / BAFU/ KPK / KVU	betroffene Infrastrukturämter von Bund (ASTRA, BAV, BFE, VBS, BAZL) und Kantonen, Espace Suisse, evtl. SVU und Raumplanungsbüros.
A2	<i>Auslegeordnung "Wirkungsbeurteilung Umwelt für Pläne und Programme"</i>						Ab 2030	<i>Noch offen</i>	<i>Noch offen</i>
A3	Klärung der Grundsätze zur Bestimmung der massgeblichen Verfahren bei Anlagen mit kantonalen Bewilligungsverfahren (Umsetzung von Art. 5 Abs 3 UVPV, Klärung des Begriffs "frühzeitige und umfassende Prüfung")							KVU	BAFU, Leitbehörden
2. Revision Anhang UVPV BAFU (in enger Zusammenarbeit mit KVU)									
B1	Evaluation und Revision des Anhangs der UVPV								kantonale Umweltschutzfachstellen (KVU), Leitbehörden, Gesuchstellende, NGOs
B2	Evaluation, ob die Einführung einer flexibleren Identifizierung von UVP-pflichtigen Anlagen zweckmässig ist								kantonale Umweltschutzfachstellen (KVU), Leitbehörden, Gesuchstellende
B3	Aktualisierung des Rechtsgutachtens «UVP-Pflicht bei Änderung bestehender UVP-pflichtiger Anlagen (BAFU 2007)								kantonale Umweltschutzfachstellen (KVU), Leitbehörden
3. Qualität UVB BAFU + KVU									
C1	Dokumentation des Stellenwerts von Voruntersuchungen und der Darstellung von Varianten bei Vorhaben								Gesuchstellende, Leitbehörden, Raumplanungsämter (KPK)
D1	Vorlage für UVB mit Hinweisen zu stufengerechter Vollständigkeit, formulierten Standardmassnahmen und prägnanten Formulierung von projektspezifischen Massnahmen. Klärung der Unterschiede zwischen UVBs und Umweltnotizen.								Leitbehörde, Gesuchstellende, SVU.
D2	(Weiter-)Entwicklung einer aussagekräftigeren Relevanzmatrix	Kt. BE Vorarbeit							Umwelt- und Planungsbüros, Gesuchstellende
D3	Sensibilisierung und Schulung der UVP-Akteure: Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen zur UVP mit Fokus Qualität UVB	grEIE, SVU Kt. BE, SO Vorarbeit							kantonale Umweltschutzfachstellen (KVU), BAFU, Umwelt- und Planungsbüros, Gesuchstellende

		bereits begonnen	2025	2026	2027	2028	2029	Federführung	Beteiligte
4. Umsetzung und Sicherung der Umweltschutzmassnahmen									BAFU + KVU
E1	Dokumentation zur Berichterstattung UBB: Festlegung von Umfang und Inhalten der UBB-Berichte								Entscheidbehörden des Bundes und der Kantone, erfahrene UBB und BBB aus Umwelt- und Planungsbüros
E2	Dokumentation zur Rollenklärung zwischen UBB, Genehmigungsbehörde und den kantonalen Fachstellen								SIA, Gesuchstellende, Leitbehörden, erfahrene UBB und BBB aus Umwelt- und Planungsbüros,
E3	Durchführung bzw. Weiterführung einer regelmässigen UBB-Tagung zur Weiterbildung und zum Erfahrungsaustausch	Kt. BE/SO Vorarbeit							Gesuchstellende, Leitbehörden, erfahrene UBB und BBB aus Umwelt- und Planungsbüros, SVU, SANU
E4	Dokumentation zur Delegation von Kontrollaufgaben an die kantonalen Fachstellen	BAFU Vorarbeit							Arbeitsgruppe des BAFU «Vollzug und Aufsicht», kantonale/kommunale Fachstellen
F1	Dokumentation zu den Zuständigkeiten und Formen des Controllings der umgesetzten Massnahmen	SIA Vorarbeit							Arbeitsgruppe des BAFU «Vollzug und Aufsicht», Leitbehörden
F2	Aufzeigen von Ansätzen für die langfristige Sicherung der Massnahmen								Arbeitsgruppe des BAFU «Vollzug und Aufsicht», Leitbehörden

Anhang

Anhang 1 Umfrage

Anhang 2 Zurückgestellte Massnahmen

Anhang 3 Laufende Arbeiten mit Bezug zur UVP (Stand Oktober 2022)

Anhang 1 Umfrage

In diesem Anhang werden die Ergebnisse der Umfrage, die Ende Mai 2021 an UVP-Akteure versandt wurde, zusammengefasst. Umweltschutzfachstellen auf Ebene der Kantone und des Bundes machten etwa zwei Drittel der Antworten aus. Die Umfrage hat daher nicht repräsentativen Charakter. Sie dient dazu, den Puls bei den UVP-Akteuren zu fühlen.

Es werden der Inhalt des Fragebogens, die Rückmeldungen zu den Stärken und Schwächen der UVP und die Rückmeldungen zur Priorisierung der Themen beschrieben.

Durch die Wiedergabe der verschiedenen Meinungen und Vorschläge der Teilnehmenden der Umfrage ergibt sich eine Übersicht über die Spannweite der Einschätzungen und der daraus resultierenden Prioritätensetzung.

1. Inhalt des Fragebogens

Die Umfrage vom Mai 2021 hatte folgenden Wortlaut:

Zur Teilnehmerin / Zum Teilnehmer

1. Name, Organisation und Funktion

Antwort:

- Textfeld

2. Mit welcher Rolle nehmen Sie an der Umfrage teil?

Auswahl: (Mehrfachantwort möglich)

- Mitglied KVU
- Mitglied Steuerungsgruppe
- Mitglied Kerngruppe
- Kantonale UVP-Fachstelle
- Weitere kantonale Umweltschutzfachstellen (z.B. Amt für Wasser und Abfall)
- Fachabteilung BAFU
- Sektion UVP und Raumordnung BAFU
- Kantonale Leitbehörde
- Leitbehörde Bund
- UVP- oder Planungsbüro
- Gesuchstellende / Bauherr bzw. Bauherrin
- Gemeinde
- NGO

3. Sind Ihre Antworten mit ihrer Organisationseinheit abgestimmt?

Auswahl Antworten:

- Nein, persönliche Antwort
- Ja, mit Organisationseinheit abgestimmt

Allgemeine Fragen

4. Wie schätzen Sie heute allgemein die Wirkung der UVP auf die Umwelt ein?

Auswahl Antworten:

- Die Wirkung ist sehr gut, die Umwelt wird mit der UVP ausreichend geschützt
- Die Wirkung ist insgesamt betrachtet gut, einzelne Aspekte der UVP können aber noch verbessert werden
- Die Wirkung ist genügend, eine vertiefte Auseinandersetzung mit einzelnen Aspekten der UVP ist notwendig
- Die Wirkung ist ungenügend, die UVP muss grundlegend überdacht werden

5. Wie schätzen Sie heute allgemein den Vollzug der UVP ein?

Auswahl Antworten:

- Der Vollzug ist sehr gut geregelt, die Rahmenbedingungen sind klar
- Der Vollzug ist im Allgemeinen gut geregelt, einzelne Aspekte des Vollzugs können noch verbessert werden
- Der Vollzug ist zum Teil schwierig, die Aufarbeitung / Neuschaffung einzelner Elemente (gesetzliche Grundlage, Vollzugshilfen, usw.) ist notwendig
- Der Vollzug ist sehr schwierig, der Prozess UVP muss komplett überdacht werden

Stärken und Schwächen der UVP

6. Welches sind für Sie die grössten Stärken der UVP (siehe auch Kap. 5 Konzept)?

Antwort:

- Textfeld

7. Welches sind für Sie die grössten Schwächen der UVP (siehe auch Kap. 5 Konzept)?

Antwort:

- Textfeld

Priorisierung Themen

8. Die folgenden Themen wurden aufgrund der Analyse der Stärken und Schwächen der UVP (siehe Kap. 5 Konzept) eruiert. Wir bitten Sie in den folgenden Fragen, ihre Priorisierung dieser Themen anzugeben.

8.1 Systemgrenze der UVP

8.1a Ausrichtung der UVP auf den ökologischen Wandel

Ausgangslage: Die UVP in der heutigen Ausgestaltung ist in erster Linie eine Gesetzesverträglichkeitsprüfung im Umweltbereich. Im Rahmen der UVP wird kaum geprüft, ob die Anlagen / Infrastrukturen auch im Einklang mit von Behörden verabschiedeten (Umwelt-)Strategien stehen (z.B. Biodiversitätsstrategie, Bodenstrategie, Klimastrategie, Programmteil Sachplan Verkehr).

Ziel: Die UVP-pflichtigen Anlagen sollen nicht «nur» gesetzeskonform, sondern langfristig umweltverträglich und nachhaltig sein und auch (Umwelt-)Strategien berücksichtigen. Gemäss dem Vorsorgeprinzip sollen auch weitergehende Massnahmen zum Schutz der Umwelt vorgesehen werden. Damit soll der Beitrag der UVP zur nachhaltigen Entwicklung gestärkt werden.

Frage: Als wie prioritär erachten Sie dieses Ziel?

Antwort:

- Schieber von 0 bis 6, wobei 0 = keine Antwort, 1 = nicht prioritär und 6 = äusserst prioritär
- Textfeld mit Titel «Bemerkungen»

(→ Diese Antwortauswahl gilt für alle Fragen unter 8.)

8.1b Ergänzung der UVP mit Lebenszyklus-Betrachtungen

Ausgangslage: Die heutige Systemgrenze der UVP liegt beim Bau und Betrieb einer Anlage. Umweltrelevant ist aber der ganze Lebenszyklus einer Anlage. Im Rahmen der UVP werden solche Betrachtungen in der Regel nicht angestellt. So wird z.B. nicht betrachtet, woher die Materialien für den Bau einer Anlage stammen, woher das Futter für die in einem Stall gehaltenen Nutztiere kommt, wie eine Anlage rückgebaut wird und welche Umweltauswirkungen damit verbunden sind.

Heute ist ausserdem in den meisten Fällen der Rückbau einer UVP-pflichtigen Anlage nicht UVP-pflichtig (Ausnahmen: Einrichtungen zur Nutzung von Kernenergie, Ersatz einer Seilbahn).

Ziel 1: Die UVP soll sich vom «Anlagenansatz» bzw. «linearen Denkansatz» hin zum «Systemansatz» bzw. «Kreislaufansatz» (z.B. Integration der Umweltbelastung von Baustoffen in die UVP) weiterentwickeln. Lebenszyklus-Betrachtungen sollen neu Inhalt einer UVP sein.

Ziel 2: Der Rückbau von UVP-pflichtigen Anlagen soll, sofern umweltrelevant, der UVP-Pflicht unterstellt werden.

Frage 1: Als wie prioritär erachten Sie Ziel 1?

Frage 2: Als wie prioritär erachten Sie Ziel 2?

8.1c Ausweitung der zu berücksichtigenden Fachbereiche in der UVP

Ausgangslage: Die bestehende UVP überprüft diejenigen umweltrelevanten gesetzlichen Bestimmungen, die anlagenspezifische Vorgaben enthalten (z.B. Emissionsbegrenzungen im Bereich Lärm für Anlagen). In Bereichen, wo das Umweltrecht keine solchen anlagenspezifische Vorgaben enthält (z.B. bis anhin beim Klima), werden im Rahmen der UVP in der Regel keine Abklärungen durchgeführt.

Zudem werden Bereiche, welche nicht Bestandteil der Umweltgesetzgebung sind, wie z.B. Naturgefahren, Fruchtfolgeflächen und Langsamverkehr, heute im UVB teilweise behandelt. Es besteht aber keine Pflicht dazu und die Praxis ist unterschiedlich.

Ziel 1: Die UVP soll auch Umweltbereiche behandeln, zu denen im Gesetz nur allgemeine Aussagen aber keine anlagenspezifischen Vorgaben bestehen.

Ziel 2: Die UVP soll auch Bereiche behandeln, die einen engen Bezug zur Umwelt haben, aber nicht Bestandteil der Umweltgesetzgebung sind (z.B. Naturgefahren, Fruchtfolgeflächen, Langsamverkehr).

Frage 1: Als wie prioritär erachten Sie Ziel 1?

Frage 2: Als wie prioritär erachten Sie Ziel 2?

8.2 Anwendungsbereich der UVP

8.2a Identifizierung der Anlagen, die einer UVP unterliegen

Ausgangslage: Die heutige UVPV enthält im Anhang eine fixe abschliessende Liste der UVP-pflichtigen Anlagen. Neben projektbezogenen Auswirkungen sind je nach Standort der Anlage (z.B. in einem dicht besiedelten Gebiet oder in einem Schutzgebiet) die Auswirkungen einer identischen Anlage unterschiedlich gross. In einzelnen Fällen werden heute deshalb UVPs für Anlagen bzw. deren Änderung durchgeführt, die keine wesentlichen Auswirkungen auf die Umwelt haben und in anderen Fällen wird keine UVP durchgeführt, obwohl die Anlagen die Umwelt erheblich belasten. Zudem ist oft auch unklar bzw. umstritten, ob Änderungen von bestehenden Anlagen als wesentlich zu betrachten sind und somit der UVP-Pflicht unterstellt sind (z.B. Umnutzung eines Pannestreifens auf Nationalstrassen).

Ziel: Die Festlegung, ob für eine Anlage oder die Änderung einer bestehenden Anlage eine UVP durchzuführen ist, soll sich stärker auf die Umweltrelevanz (potenziellen Umweltwirkungen) beziehen. Dabei sollen nicht nur der Anlagentyp bzw. der Schwellenwert berücksichtigt werden, sondern unter anderem auch die Empfindlichkeit des Standortes.

Frage: Als wie prioritär erachten Sie dieses Ziel?

8.2b Anpassung der Liste der UVP-Anlagentypen

Ausgangslage: Im Anhang der UVPV fehlen allenfalls Anlagentypen, welche die Umweltbereiche erheblich belasten können. Zudem besteht für zahlreiche Anlagentypen eine Mengenschwelle (z.B. 500 Parkplätze, 5 MW installierte Leistung bei Anlagen zur Nutzung von Windenergie, 40 Millionen Franken bei Anlagen für den Bahnbetrieb), die nicht immer in Zusammenhang mit der möglichen Belastung der Umweltbereiche steht und deren Höhe immer wieder Anlass für Diskussionen gibt.

Temporäre Veranstaltungen (wie z.B. ein Motocross-Anlass) oder temporäre Anlagen (z.B. Brechanlagen bei Inertstoffsortieranlagen) sowie Unterhaltmassnahmen unterstehen heute ebenfalls nicht der UVP-Pflicht.

Für einzelne Anlagentypen besteht eine mehrstufige UVP. Für andere, im kantonalen Recht geregelte Anlagen, besteht die Vorgabe, im massgeblichen Verfahren auch das BAFU anzuhören (*-Fälle).

Ziel 1: Die Liste der Anlagen, die der UVP-Pflicht zu unterstellen sind, soll hinsichtlich ihrer Umweltwirkungen überprüft und angepasst werden.

Ziel 2: Die Liste der Anlagen, die der UVP-Pflicht zu unterstellen sind, soll hinsichtlich ihrer Verfahren (Anhörung BAFU bei kantonalen Verfahren, Mehrstufigkeit) überprüft und angepasst werden.

Frage 1: Als wie prioritär erachten Sie Ziel 1?

Frage 2: Als wie prioritär erachten Sie Ziel 2?

8.3 Umweltberichterstattung

8.3a Qualität der Umweltberichterstattung

Ausgangslage: Die Berichte (Voruntersuchung und Pflichtenheft, UVB) haben teilweise nicht die gewünschte Qualität (zu ausführlich, unvollständig...). Die Relevanzmatrix, die als Zusammenfassung der Umweltauswirkungen gedacht ist, ist z.B. oft nicht aussagekräftig. Massnahmen zum Schutz der Umwelt werden teilweise zu wenig präzise formuliert und entsprechend ist deren Umsetzung problematisch.

Ziel: Die Qualität der Berichte (Voruntersuchung und Pflichtenheft, UVB) soll erhöht werden. Der Schwerpunkt soll auf prägnante UVBs mit wirksamen Massnahmen gelegt werden.

Frage: Als wie prioritär erachten Sie dieses Ziel?

8.3b Stellenwert der Voruntersuchung mit Pflichtenheft klären

Ausgangslage: Die Gesuchstellenden haben gemäss Art. 8 UVPV in einer Voruntersuchung aufzuzeigen, welche Auswirkungen der Anlage die Umwelt voraussichtlich belasten können. Zudem ist in einem Pflichtenheft aufzuzeigen, welche Umweltauswirkungen untersucht werden (inkl. Untersuchungsmethode). Art. 8a UVPV hält fest, dass im Falle einer abschliessenden Behandlung der Auswirkungen auf die Umwelt inkl. Umweltschutzmassnahmen im Rahmen der Voruntersuchung, diese als UVB gelten kann. Die Art. 8 und 8a UVPV führen immer wieder zu Missverständnissen, da sie nicht angeben, wann eine Voruntersuchung durchgeführt werden muss und die Grenzen zwischen Voruntersuchung und UVB in Art. 8a verwischt werden.

Ziel: Es soll geklärt werden, in welchen Fällen die Anwendung von Art. 8a UVPV zweckmässig ist und somit die Voruntersuchung einem UVB entspricht.

Frage: Als wie prioritär erachten Sie dieses Ziel?

8.4 UVP als Optimierungsinstrument

8.4a UVP als Instrument der Optimierung und Verbesserung von Vorhaben

Ausgangslage: Die Umweltaspekte werden bei der Planung von Vorhaben nicht immer von Anfang an genügend berücksichtigt. Die Fachstellen werden oft zu wenig oder zu spät einbezogen. Die UVP (inkl. Voruntersuchung) wird zu wenig als Optimierungsinstrument genutzt. Bis zur Änderung des USG vom 20. Dezember 2006 enthielt Art. 9 USG die Bestimmung, dass der UVB Massnahmen enthalten muss, die eine weitere Verminderung der Umweltbelastung ermöglichen, sowie die Kosten dafür.

Heute ist im UVB gemäss Art. 10b Abs. 2 Bst. b USG lediglich ein Überblick über die wichtigsten allenfalls vom Gesuchstellenden geprüften Alternativen aufzuzeigen. Eine tatsächliche Optimierung der Vorhaben bedingt aber die eingehende Prüfung verschiedener Varianten und Alternativen. Dies ist zum einen auch erforderlich, um eine Interessenabwägung durchzuführen und um die Standortgebundenheit eines Vorhabens nachzuweisen. Die Umweltschutzfachstellen können im Rahmen der UVP als Gesetzesverträglichkeitsprüfung Optimierungen meistens nur als Empfehlungen angeben.

Ziel: Die UVP soll bei der Planung von Vorhaben verstärkt als Optimierungsinstrument genutzt werden und die Gesuchstellenden sollen mögliche Varianten und Alternativen im UVB bzw. bereits in der Voruntersuchung aufzeigen. Die Umweltschutzfachstellen sollen dabei frühzeitig involviert werden, solange Varianten/Projektoptimierungen noch offen und möglich sind.

Frage: Als wie prioritär erachten Sie dieses Ziel?

8.5 Umweltwirkungen von Plänen und Programmen

8.5a Umweltabklärung für Pläne und Programme

Ausgangslage: Die heutige UVP ist auf einzelne Anlagen (Projekte) ausgerichtet. Für Programme und Pläne (wie z.B. Sach- und Richtpläne) werden heute die Auswirkungen auf die Umwelt nicht systematisch ermittelt. In allen Nachbarstaaten der Schweiz, der EU und vielen weiteren Ländern besteht eine gesetzliche Vorgabe zur Umweltabklärung für Pläne und Programme, die den Rahmen und die Vorgaben für UVP-pflichtige Anlagen setzen (Strategische Umweltpflichtprüfung, SUP). In der Schweiz besteht nur für Nutzungspläne die Vorgabe, einen Bericht zu verfassen, wie die Pläne der Umweltschutzgesetzgebung Rechnung tragen (Art. 47 Raumplanungsverordnung [RPV]).

Ziel: Die Koordination zwischen Raumplanung und Umweltschutz soll verbessert werden. Für Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben werden und den Rahmen für UVP-pflichtige Anlagen setzen, sollen die Auswirkungen auf die Umwelt systematisch ermittelt und in einem Umweltbericht dargelegt werden (einschliesslich der vorgesehenen Massnahmen zum Schutze der Umwelt). Dabei sollen umweltfreundliche Alternativen aufgezeigt werden. Ebenso soll das Verfahren geregelt werden (Zugänglichkeit des Berichts, Beurteilung durch Fachstellen).

Frage: Als wie prioritär erachten Sie dieses Ziel?

8.5b Umweltabklärung bei Nutzungsplänen nach Art. 47 RPV

Ausgangslage: Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV) hält fest, dass die Behörde, welche die Nutzungspläne erlässt, der kantonalen Genehmigungsbehörde (Art. 26 Abs. 1 RPG) Bericht erstattet. Der Bericht hat u.a. Auskunft zu geben, wie die Nutzungspläne die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG), die Sachpläne und Konzepte des Bundes (Art. 13 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigen und wie sie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere der Umweltschutzgesetzgebung, Rechnung tragen. Viele Kantone haben dazu Erläuterungen und Checklisten erstellt, die aufzeigen, was bei der Erstellung eines sachgerechten und zweckmässigen Planungsberichtes zu beachten ist. Die Gemeinden, welche dies umzusetzen haben, kommen den Vorgaben in unterschiedlicher Qualität nach und behandeln in den Nutzungsplänen und Sondernutzungsplänen teilweise die Umweltthemen zu wenig sensitiv.

Ziel: Die Umsetzung von Art. 47 RVP soll gestärkt und vereinheitlicht werden. Zudem sollen die Umweltanliegen einen höheren Stellenwert erhalten.

Frage: Als wie prioritär erachten Sie dieses Ziel?

8.5c Verhältnis zwischen UVP und bestehenden Instrumenten der nachhaltigen Entwicklung

Ausgangslage: Heute bestehen neben der UVP diverse Instrumente, welche Projekte im Hinblick auf Nachhaltigkeitsaspekte evaluieren: z.B. Nachhaltigkeitsbeurteilung (NHB) des ARE, Nachhaltigkeitsindikatoren für Strasseninfrastrukturprojekte (NISTRA) des ASTRA, Nachhaltigkeitsindikatoren für Bahninfrastrukturprojekte (NIBA) des BAV, Regulierungsfolgeabschätzung (RFA) des SECO und diverse Instrumente der Kantone. Zudem werden v.a. in Betrieben Umweltmanagementsysteme umgesetzt, welche die nachhaltige Umweltverträglichkeit der betrieblichen Produkte und Prozesse sichern sollen (z.B. ISO 14001 und EMAS). In diesen bestehenden Instrumenten werden die Umweltanliegen unterschiedlich behandelt/berücksichtigt. Zudem ist das Verhältnis zwischen den bestehenden Instrumenten und der UVP nicht genügend klar.

Ziel: Das Verhältnis zwischen bestehenden Instrumenten der nachhaltigen Entwicklung und der UVP soll geklärt werden. Die Koordination zwischen den Instrumenten soll gestärkt werden (gegenseitige Nutzung der Erkenntnisse).

Frage: Als wie prioritär erachten Sie dieses Ziel?

8.6 Wirksamkeit der Massnahmen zum Schutze der Umwelt sicherstellen

8.6a Umsetzung der vorgesehenen Massnahmen zum Schutze der Umwelt und der Umweltauflagen sicherstellen

Ausgangslage: Für die fachgerechte Umsetzung der Massnahmen in den Gesuchunterlagen und der Umweltauflagen sowie die langfristige Aufrechterhaltung der Massnahmen ist die Bauherrschaft verantwortlich. Bei der Erarbeitung des UVB prüft sie, ob dafür eine Umweltbaubegleitung (UBB) einzusetzen ist. Die UBB überwacht die Umsetzung der Umweltmassnahmen, berät die Bauherrschaft und sorgt für das Umwelt-Reporting inklusive Schlussbericht zuhanden der Behörden. Heute bestehen keine klaren rechtlichen Vorgaben dafür, ob und in welchem Fall die Einsetzung einer UBB zu erfolgen hat und welche Kompetenzen die UBB hat.

Die Leitbehörden sind zuständig, die Einhaltung der Umweltvorschriften und die angeordneten Auflagen auf den Baustellen zu kontrollieren (inkl. Umweltbauabnahme). Dies ist aufgrund ihrer Aufsichtsfunktion gesetzlich so vorgesehen. Allerdings besteht hier aufgrund von Ressourcenengpässen bei den Behörden ein strukturelles Vollzugsdefizit, welches schon seit Jahren besteht und von den Umweltschutzfachstellen bemängelt wird.

Ziel 1: Es soll geklärt werden, in welchen Fällen der Einsatz einer UBB notwendig ist.

Ziel 2: Die Aufgaben und Kompetenzen der UBB sollen geklärt und rechtlich verankert werden.

Ziel 3: Die behördliche Baustellenkontrolle (Aufsicht durch Leitbehörde) soll intensiviert werden.

Frage 1: Als wie prioritär erachten Sie Ziel 1?

Frage 2: Als wie prioritär erachten Sie Ziel 2?

Frage 3: Als wie prioritär erachten Sie Ziel 3?

8.6b Langfristige Sicherung der Massnahmen zum Schutz der Umwelt

Ausgangslage: Die Erfolgskontrolle von Massnahmen zum Schutz der Umwelt begrenzt sich oftmals auf die Umsetzung der Massnahmen während dem Bau der Anlage durch die Umweltbaubegleitung. Die langfristige Sicherung der Massnahmen ist aber oft mangelhaft.

Ziel: Die langfristige Sicherung der Massnahmen zum Schutz der Umwelt soll verstärkt werden.

Frage: Als wie prioritär erachten Sie dieses Ziel?

8.6c Umweltverträglicher Betrieb einer Anlage (Umweltmanagement)

Ausgangslage: Die UVP ist heute nicht dafür gedacht, bestehende Anlagen im Betrieb und in ihrer Weiterentwicklung zu begleiten und – aus Umweltsicht – zu optimieren, z.B. mittels eines Umweltmanagementsystems.

Ziel: Die UVP soll die Umweltverträglichkeit der UVP-pflichtigen Anlagen im Betrieb und in deren Weiterentwicklung unterstützen.

Frage: Als wie prioritär erachten Sie dieses Ziel?

8.7 Aussenwahrnehmung und Nutzen der UVP

8.7a Aufzeigen des Nutzens der UVP

Ausgangslage: Die UVP ist für einzelne Gesuchstellende eine Mussübung, und der Wunsch nach der Vereinfachung der Abläufe und Verminderung des Aufwandes, v.a. im Zusammenhang mit der Erstellung des UVB, wird immer wieder vorgebracht. Es bestehen bereits diverse Gefässe, welche die UVP bekannt machen (z.B. der jährliche Workshop zur UVP der Kantone Bern und Solothurn). Zudem liegen diverse Publikationen zur UVP und deren Anwendung vor, allerdings ist das UVP-Handbuch (Richtlinie des Bundes für die UVP) aus dem Jahr 2009 nicht mehr in allen Teilen aktuell.

Ziel: Alle Beteiligten, die im Rahmen der UVP involviert sind (Bürger*innen, Bauherrschaften, Leitbehörden, Organisationen, Umweltschutzfachstellen, etc.) sollen den Zweck bzw. den Nutzen des Instruments UVP besser wahrnehmen. Zudem soll die UVP besser sichtbar gemacht werden und die Öffentlichkeit verstärkt über die UVP informiert werden.

Frage: Als wie prioritär erachten Sie dieses Ziel?

9. Nennen Sie weitere mögliche Themen

Antwort:

- Textfeld

10. Haben Sie weitere Anliegen oder Wünsche für die Weiterentwicklung der UVP?

Antwort:

- Textfeld

11. Im Konzept sind im Kap. 4 «Rahmenbedingungen» diverse laufenden Arbeiten des BAFU und der Kantone aufgelistet. Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie nachfolgend die laufenden Arbeiten Ihrer Organisation mit Bezug zur UVP angeben.

Antwort:

- Textfeld

2. Kreis der Teilnehmenden

Die Umfrage wurde an die Umweltschutzfachstellen²¹ der Kantone und des Bundes, an eine Auswahl von Gesuchstellenden, Vertreterinnen und Vertretern von Umwelt- oder Planungsbüros, Leitbehörden, Umweltschutzfachbehörden der Kantone oder des Bundes, Gemeinden und NGOs versandt. Insgesamt konnten 75 Fragebogen ausgewertet werden.

Umweltschutzfachstellen auf Ebene der Kantone und des Bundes machen etwa zwei Drittel (50 Nennungen) der Antworten aus (Abbildung 1). Davon stammt knapp die Hälfte von kantonalen UVP-Fachstellen (23 Nennungen), 13 Nennungen von weiteren kantonalen Umweltschutzfachstellen und 14 von Mitarbeitenden des BAFU (Sektion UVP sowie Fachabteilungen). 9 Personen aus Leitbehörden (acht auf eidgenössischer, eine auf kantonomer Ebene), 7 UVP- oder Planungsbüros sowie 5 Gesuchstellende und 4 NGO-Vertretende nahmen ebenfalls an der Umfrage teil.

Die Fragebogen wurden zum Teil von Einzelpersonen ausgefüllt. Es gibt aber auch innerhalb einer Fachstelle konsolidierte Antworten. Alle Fragebogen wurden gleichgewichtet.

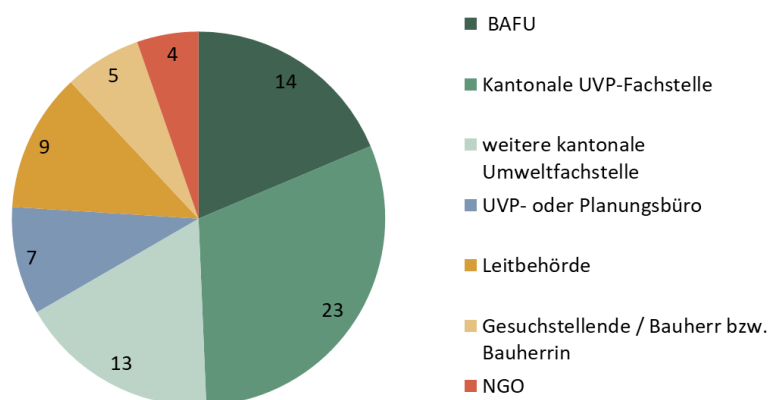


Abbildung 1: Zuordnung der Teilnehmenden zu Antwortgruppen

30 Teilnehmende haben bei der Einreichung des Fragebogens mehrere Rollen angekreuzt. Meistens handelt es sich hierbei um kantonale Stellen, die in gewissen Fällen auch als Leitbehörden auftreten. Die Funktion als UVP-Fachstelle wurde bei der Zuteilung gegenüber anderen Funktionen als vorrangige Rolle erachtet. In der Auswertung wurden diese Fachstellen entsprechend ihrer Funktion als UVP-Fachstelle und nicht als Leitbehörde betrachtet. Ein UVP-Büro, das auch die Rolle als Bauherr wahrnimmt, wurde als Bauherr berücksichtigt. Eine Bundesleitbehörde, die zugleich Gesuchstellende ist, erscheint in der Umfrage als Bundesleitbehörde. Innerhalb des BAFU wurde keine Unterscheidung zwischen der Sektion UVP und Raumordnung sowie anderen Sektionen vorgenommen.

²¹ Die Umweltschutzfachstellen sind die Fachstellen, die für den Vollzug der Vorschriften zum Schutz der Umwelt gemäss Art. 3 abs.1 UVPV zuständig sind. Dazu gehören die UVP-Fachstellen und die weiteren Umweltschutzfachstellen (Natur- und Heimatschutz, Landschaftsschutz, Walderhaltung, usw.)

Die Zuordnung der Akteure zu den Organisationen, die in den Auswertungen betrachtet werden, ist in Tabelle 1 ersichtlich.

Organisation	Abteilung / Sektion / Name	Anzahl Antworten
BAFU	<i>Sektion UVP und Raumordnung</i>	7
	<i>Weitere Sektionen: Luft/Chemikalien, Sektion Boden, Störfall, Rechtsdienst Landschaftsmanagement, Abt. Lärm/NIS, Wasser</i>	7
(Kantonale) UVP-Fachstellen	<i>AG, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, JU, LU, OW, SG, SO, SZ, TG, TI, VD, VS, ZH, ZG, Stadt Zürich</i>	23
Andere kantonale Fachstellen	<i>BE: AWA, AGR, AWN, KL Umweltsicherheit, AUE/Immissionsschutz, ANF FR: Bau- /Raumplanung, Wald und Natur TG: Amt für Umwelt VS: Wald, Energie und Wasserkraft, Naturgefahren/Wasserbau</i>	13
Leitbehörde	<i>ARE, ASTRA, ESTI, BAV, VBS, BAZL Energie und Wasserkraft Kt. VS;</i>	9
UVP-/ Planungsbüros	<i>Hodel Umweltberatung, Grangeneuve, Naturaqua, B+S, EBP, Bureau d'études Impact SA, Emch+Berger</i>	7
Gesuchstellende / Bauherin	<i>KWO, Eberhard Bau/Recycling + Schiess ITI AG, Haldimann AG, Lenk Bergbahnen, Tiefbauamt ZH</i>	5
NGO	<i>WWF, Birdlife, Pro Natura, DarkSky</i>	4

Tabelle 1: Zuordnung der eingereichten Fragebogen (Mehrfachnennungen nur einmal aufgeführt).

3. Resultate der Umfrage

3.1 Wirkung und Vollzug

Die allgemeine **Wirkung der UVP** wurde je Gruppe unterschiedlich beurteilt. Die Gesuchstellenden, die weiteren kantonalen Umweltschutzfachstellen, die Leitbehörden und das BAFU ordnen der UVP mehrheitlich eine gute Wirkung zu. Die kantonalen UVP-Fachstellen und die UVP- oder Planungsbüros erachten die Wirkung als genügend bis gut. Die NGO ordnen der UVP eine gute bis ungenügende Wirkung zu.

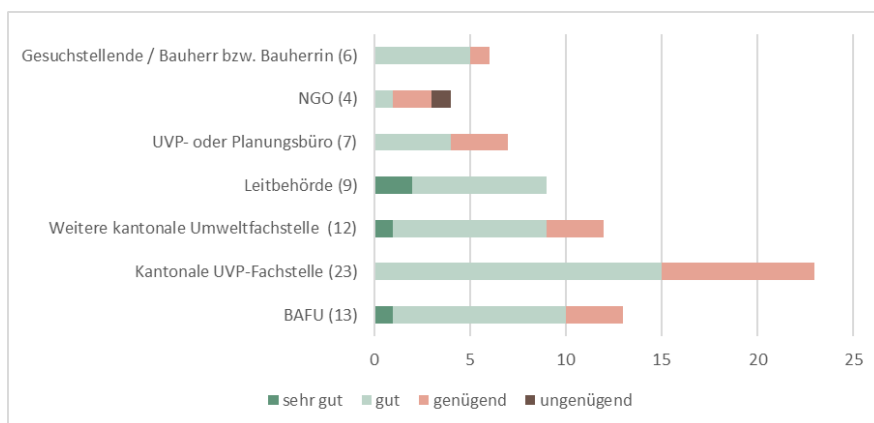


Abbildung 2: Allgemeine Einschätzung der Wirkung der UVP (Frage 4)

Der allgemeine **Vollzug der UVP** wurde je Gruppe unterschiedlich beurteilt. Die Gesuchstellenden, die weiteren kantonalen Umweltschutzfachstellen, die Leitbehörden und das BAFU stufen den Vollzug mehrheitlich als gut ein. Die kantonalen UVP-Fachstellen erachten den Vollzug als schwierig bis gut, die NGO als schwierig. Die UVP- oder Planungsbüros schätzen den Vollzug der UVP unterschiedlich ein.

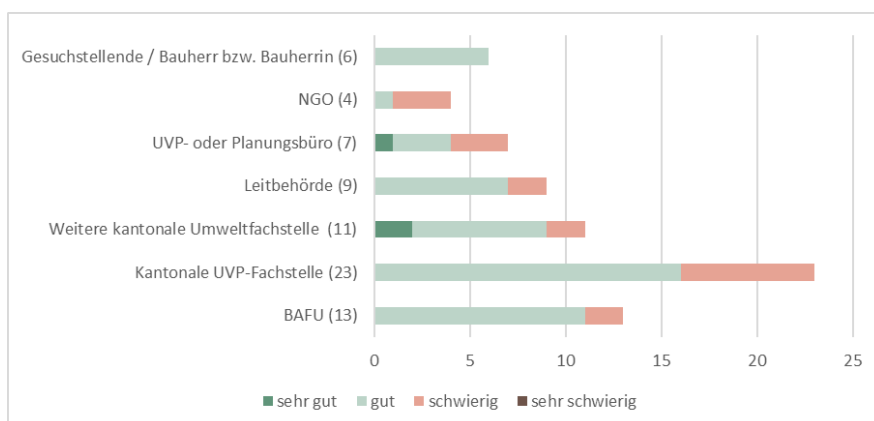


Abbildung 3: Allgemeine Einschätzung des Vollzugs der UVP (Frage 5)

3.2 Stärken und Schwächen

Die Antworten auf die Fragen 6 (Stärken der UVP) und 7 (Schwächen der UVP) wurden zu Themenschwerpunkten zusammengefasst. Ausserdem wird zu ausgewählten Aussagen jeweils die Anzahl Nennungen pro Gruppe aufgeführt. Bei der Auswahl der Aussagen wurde die Häufigkeit der Nennung sowie eine angemessene Vertretung der Gruppen beachtet.

Stärken der UVP

Ausgewählte Aussage	Erwähnt durch
Rechtsicherheit und Umweltrechte:	
Durch die UVP werden Umwelanliegen in Projekten berücksichtigt und die Umweltschutzgesetzgebung wird eingehalten.	Kant. UVP-Fachstelle (9), weitere kant. Umweltschutzfachstelle (3), BAFU (7), Leitbehörde (3), UVP- oder Planungsbüro (1), Gesuchstellende (2)
UVP- und nicht-UVP-pflichtige Vorhaben unterscheiden sich nur formell. Materiell gelten die gleichen Rechte.	Kant. UVP-Fachstelle (1), weitere kant. Umweltschutzfachstelle (1), BAFU (1), Leitbehörde (2)
Mit der UVP erfolgen eine systematische Beurteilung der Umweltbereiche sowie eine ganzheitliche Betrachtung.	Kant. UVP-Fachstelle (3), weitere kant. Umweltschutzfachstelle (1), BAFU (1), Leitbehörde (2), UVP- oder Planungsbüro (2)
(Planungs-)Sicherheit:	
Die langjährige Erfahrung, die bestehende Rechtspraxis und die Vielzahl an Referenzprojekten mit UVP erweisen sich als vorteilhaft in der Planung neuer Anlagen und bieten dadurch eine gewisse Planungssicherheit.	Kant. UVP-Fachstelle (1), BAFU (1), Leitbehörde (1),
Die Gesuchstellenden müssen nachweisen, dass die Vorhaben das Umweltrecht einhalten. Dadurch müssen die Behörden nicht aufzeigen, dass das Umweltrecht nicht eingehalten wird.	Kant. UVP-Fachstelle (1), weitere kant. Umweltschutzfachstelle (2), BAFU (1), Leitbehörde (1)
Umweltverträglichkeitsbericht	
Der UVB stellt einen strukturierten, nach Themen gegliederter Bericht dar, der als Datengrundlage dient und anhand dessen man sich einen Überblick über die Umweltauswirkungen und Massnahmen verschaffen kann.	Kant. UVP-Fachstelle (8), weitere kant. Umweltschutzfachstelle (4), BAFU (4), Leitbehörde (1), UVP- oder Planungsbüro (3), NGO (1)
Der UVB wird in allgemeinverständlicher Sprache verfasst.	Kant. UVP-Fachstelle (1), UVP- oder Planungsbüro (1),
Der UVB stellt eine wichtige Grundlage für (Varianten-) Entscheide oder Interessensabwägungen für Behörden bzw. vor Gericht dar.	Kant. UVP-Fachstelle (1), BAFU (1), Leitbehörde (2)

Transparenz, Sichtbarkeit	
Mit dem UVB als integraler Bestandteil von Bauvorhaben werden die Umweltauswirkungen und -anliegen transparent dargelegt.	Kant. UVP-Fachstelle (7), weitere kant. Umweltschutzfachstelle (1), BAFU (3), Leitbehörde (1)
Die UVP macht Umweltauswirkungen auch für die Öffentlichkeit sichtbar.	Kant. UVP-Fachstelle (1), weitere kant. Umweltschutzfachstelle (1), UVP- oder Planungsbüro (1)
Mitwirkung und Beschwerde	
Die UVP-pflichtigen Anlagen unterliegen dem Verbandsbeschwerderecht und können dadurch von den Umweltorganisationen «kontrolliert» werden.	Kant. UVP-Fachstelle (2), weitere kant. Umweltschutzfachstelle (1), BAFU (1), Gesuchstellende (1)
Der UVP kommt bzgl. Interessensintegration und der Mitwirkung eine hohe Bedeutung zu.	Kant. UVP-Fachstelle (1), UVP- oder Planungsbüro (1)
Sensibilisierung	
Die UVP trägt zur Sensibilisierung für Umweltthemen bei. Sie sensibilisiert die im UVP-Prozess involvierten Personen und begünstigt den Lernprozess hinsichtlich Umwelt.	Kant. UVP-Fachstelle (7), weitere kant. Umweltschutzfachstelle (2), BAFU (3), Leitbehörde (1), UVP- oder Planungsbüro (1), Gesuchstellende (1)
Verfahren	
An der UVP wird das klare und systematische Vorgehen geschätzt, es ist anerkannt und wird von den Beteiligten akzeptiert.	Kant. UVP-Fachstelle (3)
Wenig kompliziertes Verfahren mit einheitlichen Gesuchen, systematischem Einbezug der Fachstellen, Beratung durch die UVP-Fachstelle und Zuständigkeit bei einer (Leit-)Behörde	BAFU (2), UVP- oder Planungsbüro (1), Gesuchstellende (1), NGO (1)
Koordination	
Die UVP funktioniert als Koordinationsinstrument.	Kant. UVP-Fachstelle (6), weitere kant. Umweltschutzfachstelle (2), BAFU (2), Leitbehörde (2)
Der Bedarf an (interdisziplinärer) Zusammenarbeit fördert die Kooperation und wird als positiver Effekt des Verfahrens wahrgenommen.	Kant. UVP-Fachstelle (2), BAFU (2)
Projektoptimierung, präventive Wirkung	
Durch den frühzeitigen Einbezug von Umweltanliegen in die Projektierung wird das Vorsorgeprinzip gestärkt.	Kant. UVP-Fachstelle (9), weitere kant. Umweltschutzfachstelle (2), BAFU (2), Leitbehörde (1), UVP- oder Planungsbüro (2), Gesuchstellende (1)
Vorhaben werden sorgfältiger geplant und das Projekt dadurch hinsichtlich seiner Umweltauswirkungen optimiert. Es werden adäquate Ersatzmassnahmen definiert.	Kant. UVP-Fachstelle (4), weitere kant. Umweltschutzfachstelle (2), BAFU (1), NGO (1)

Umweltschutzmassnahmen sind Teil des Verfahrens und werden frühzeitig festgelegt.	Kant. UVP-Fachstelle (5), weitere kant. Umweltschutzfachstelle (1), NGO (1)
Vollzug	
Sicherstellung einer umweltfreundlichen Realisierung durch die Umweltbaubegleitung (UBB) sowie durch die bodenkundliche Baubegleitung (BBB).	Weitere kant. Umweltschutzfachstelle (1), BAFU (1), Leitbehörde (1)
Wirkung	
Die UVP trägt dazu bei, dass die Umweltgesetzgebung generell besser eingehalten wird. Dies wirkt sich auch auf nicht UVP-pflichtige Anlagen aus, die nun auch eine bessere Qualität hinsichtlich Umweltschutzes aufweisen.	Kant. UVP-Fachstellen (2), BAFU (1)

Schwächen der UVP

Ausgewählte Aussage	Erwähnt durch
Konformität statt Optimierung	
Anstelle der Optimierung von Projekten und einer materiellen «Mehrleistung» kann im Rahmen der UVP nicht mehr verlangt werden als rechtlich vorgeschrieben ist.	Kant. UVP-Fachstelle (4)
Mangelnde Fokussierung auf die Projektauswirkungen sowie auf die Anlage im Zusammenhang mit der Umgebung (z. B. zusammengehörende Anlagen) oder auf übergeordnete Themenkreise (z. B. Energieversorgung)	Kant. UVP-Fachstelle (4), weitere kant. Umweltschutzfachstelle (1), BAFU (1), Leitbehörde (1), Gesuchstellende (2)
Koordination mit der Raumplanung	
Ungenügender Abgleich / Koordination mit der Raumplanung.	Kant. UVP-Fachstelle (2), weitere kant. Umweltschutzfachstelle (1), BAFU (2), Leitbehörde (1), UVP- oder Planungsbehörde (1)
Fehlen einer strategischen Umweltprüfung (Prüfung von Plänen und Programmen)	Kant. UVP-Fachstelle (2), weitere kant. Umweltschutzfachstelle (2), BAFU (1), Leitbehörde (1), NGO (2)
Voruntersuchungen haben oft nicht die Tiefe und Qualität, welche für einen Planungs-Mehrwert notwendig wären. Die Rückmeldungen zur Voruntersuchung sind nicht hilfreich oder zu unverbindlich.	Kant. UVP-Fachstelle (2), weitere kant. Umweltschutzfachstelle (1), BAFU (3), Leitbehörde (2), UVP- oder Planungsbüro (2), Gesuchstellende (2)
Es bestehen kantonal grosse Unterschiede, wie und wann der Abgleich von Umwelt und Raumplanung erfolgt.	Gesuchstellende (1)

Umweltberichterstattung	
Inhaltliche Mängel und fehlende Konzentration auf das Wesentliche sowie grosse qualitative Unterschiede.	Kant. UVP-Fachstelle (5), weitere kant. Umweltschutzfachstelle (3), UVP- oder Planungsbüro (1)
Auswahl an Themen im UVB resp. fehlende Themen (z. B. qualitativer Bodenschutz).	Kant. UVP-Fachstelle (2), BAFU (2), Leitbehörde (1), Gesuchstellende (1), NGO (1)
realitätsfremde oder zu qualitative Modelle.	Kant. UVP-Fachstelle (3), weiter kant. Umweltschutzfachstelle (1), Leitbehörde (1), UVP- oder Planungsbüro (1)
UVP-Pflicht	
Veraltete Liste der UVP-pflichtigen Anlagen mit teilweise unklaren oder ungerechten Berücksichtigungskriterien (Diskrepanz zwischen UVP-Pflicht und Umweltrelevanz).	Kant. UVP-Fachstelle (4)
Anlagenzahl eher zu hoch.	Leitbehörde (1)
Flexibilisierung UVP-Pflicht auf Projekte mit relevanten Umweltauswirkungen	Leitbehörde (1), Kant. UVP-Fachstelle (1)
Es fehlen gewisse Anlagen mit grossen Umweltauswirkungen oder auch neue Technologien.	Kant. UVP-Fachstelle (1)
Teilweise ist unklar, ob Umbauten oder Nutzungsänderungen UVP-pflichtig sind.	Weitere kant. Umweltschutzfachstellen (2), BAFU (1), Leitbehörde (1), Gesuchstellende (1)
Massnahmen	
Den Konsequenzen der UVP (Massnahmen, Auflagen, Pflichtenhefte, UBB, BBB) wird zu wenig Beachtung geschenkt.	Kant. UVP-Fachstellen (3), BAFU (1)
Es fehlen verbindliche Vorgaben für Beurteilungskriterien und Bewertungsmethoden für die Massnahmen.	UVP- oder Planungsbüro (2), Gesuchstellende (1)
Grundlagen	
Beurteilungsgrundlagen sind in gewissen Fachbereichen nicht mehr aktuell.	Kant. UVP-Fachstelle (1), Leitbehörde (1)
Die Vielzahl an Gesetzen und Grundlagen und damit die notwendigen hohen Fachkenntnisse ist erschwerend (z. B für Gemeinden).	Kant. UVP-Fachstellen (1), Leitbehörde (1), Gesuchstellende (1)

Überladung UVP	
Es wird zu viel in die UVP hineingepackt resp. es wird mehr von der UVP erwartet, als sie leisten kann.	Gesuchstellende (1), UVP- oder Planungsbüro (1)
Die UVP wird teilweise als aufwändiger und langwieriger Prozess angesehen.	Weitere kant. Fachstellen (1), Leitbehörde (1), UVP- oder Planungsbüro (1)
Umgang mit weitergehenden Themen	
Der Umgang mit weitergehenden Themen ausserhalb der Umweltschutzgesetzgebung ist unklar.	Kant. UVP-Fachstellen (7), weitere kant Fachstellen (1)
Mangelnde Interdisziplinarität und das Fehlen einer Gesamtgüterabwägung.	Kant. UVP-Fachstelle (2), Leitbehörde (1)
Verfahren	
Die UVP bzw. das UVP-Verfahren kommt für Projekt-Optimierungen häufig zu spät.	Kant. UVP-Fachstellen (10), weitere kant. Umweltschutzfachstelle (4), BAFU (2), Leitbehörde (1), UVP- oder Planungsbüro (2), NGO (2)
Die mehrstufige UVP wird als zu wenig vorangetrieben angesehen. Vorgeschlagen wird eine stufengerechte(re) Detaillierung bei mehrstufigen Verfahren.	Kant. UVP-Fachstellen (2), weitere kant. Umweltschutzfachstelle (1), Leitbehörde (1),
Die Abstimmung mit der Bauplanung bei mehrstufigen Verfahren ist nicht optimal.	UVP- oder Planungsbüro (1)
Der UVB wird durch die Bauherren und nicht die Umweltschutzfachämter (auf Kosten Bauherr) in Auftrag geben.	Weitere kant. Umweltschutzfachstelle (1)
Um sicherzustellen, dass der Bereich Flora, Fauna, Lebensräume ausführlich genug untersucht wird, sollte der Leistungskatalog für die UVB-Submission entsprechende Anforderungen enthalten und durch die Fachstelle kontrolliert werden.	Weitere kant. Umweltschutzfachstelle (1)
Teilweise wählt die Bauherrschaft inkonsequente Verfahrensabläufe (Verfassen des UVB vor Rückmeldung der Umweltschutzfachstellen zu Voruntersuchung).	UVP- oder Planungsbüro (1)
Koordination	
Viele Schnittstellen, die zu viel Aufwand verursachen resp. auch die mangelnde Koordination zwischen den Fachstellen.	Weitere kant. Umweltschutzfachstelle (1), Leitbehörde (1), UVP- oder Planungsbüro (1), Gesuchstellende (1)
Bei Bundesprojekten sollen die kantonalen Anliegen besser einbezogen werden.	Kant. UVP-Fachstelle (1)

Vollzug	
Der Vollzug müsste verstärkt, harmonisiert und zentralisiert werden.	Kant. UVP-Fachstellen (6), weitere kant. Umweltschutzfachstelle (2), BAFU (3), NGO (1)
Für die Umsetzungs-, Erfolgs- bzw. die Baustellenkontrolle mangelt es an Ressourcen.	Kant. UVP-Fachstellen (2), BAFU (1), Leitbehörde (1), NGO (1)
Fachstellen	
Die Beurteilungen und Forderungen der Fachstellen sind teilweise zu weitreichend und praxisfern.	Gesuchstellende (2)
Die Fachstellen verfügen nicht über genügend Ressourcen, um ihre Aufgaben zu bewältigen.	Weitere kant. Umweltschutzfachstelle (1), BAFU (1), NGO (2)
Der Aufwand für die UVP bringt kaum Mehrwert für die Umwelt.	Kant. UVP-Fachstellen (1), weiter kant. Umweltschutzfachstelle, Leitbehörde (1), Gesuchstellende (1)
Umweltschutzfachstellen sollen gesetzlich zur Intervention bei Verstössen befugt werden.	Kant. UVP-Fachstellen (1),
Planungs- und UVP-Büros	
Die Planungsbüros weisen mangelndes Fachwissen auf und es besteht eine Abhängigkeit von der Bauherrschaft.	Kant. UVP-Fachstelle (1), NGO (2)
Es besteht das Risiko von Gefälligkeitsgutachten.	Weitere kant. Umweltschutzfachstellen (2), NGO (1)
Hohe Bedeutung der Kosten bei der Auftragsvergabe; für den Bereich Flora, Fauna, Lebensräume wird deshalb ungenügend offeriert resp. der Auftrag fällt nicht jenen zu, die in diesem Thema eine gute Qualität liefern.	Weitere kant. Umweltschutzfachstellen (1), UVP- oder Planungsbüro (1)
Fehlende Themen	
Die UVP reagiert nicht dynamisch auf neue Themen, wie z. B. den Einbezug des ganzen Lebenszyklus einer Anlage	Kant. UVP-Fachstelle (2), weiter kant. Fachstelle (1), BAFU (1)

3.3 Priorisierung der Themen

Im Rahmen der Umfrage wurden die Teilnehmenden aufgefordert, eine Priorisierung der verschiedenen Themen vorzunehmen. Dabei wurde eine Einstufung in die Kategorien Priorität tief, mittel und hoch vorgenommen. Die Auswertung erfolgt quantitativ nach Gruppen.

Zu jeder Frage konnten zudem Bemerkung gemacht werden. Die Möglichkeit zur Erfassung von Bemerkungen wurde unterschiedlich häufig genutzt. Die verschiedenen Bemerkungen wurden zu Aussagen zusammengefasst und je Gruppe ausgezählt. Diese «ausgewählten Aussagen» sollen beispielhaft aufzeigen, welche Aspekte in Zusammenhang mit den Fragen genannt wurden, dies ohne Anspruch auf Vollständigkeit und Repräsentativität. Bei der Auswahl der Aussagen wurde die Häufigkeit der Nennung sowie eine angemessene Vertretung der Gruppen beachtet. Aussagen, die die Beschreibung der Ausgangslage und der Ziele gemäss der Umfrage bestätigen bzw. wiederholen werden hier nicht nochmals ausgeführt.

8.1a Ausrichtung der UVP auf den ökologischen Wandel

Die kantonalen UVP-Fachstellen und die NGOs ordnen dem Thema eine mittlere bis hohe Priorität zu. Die weiteren kantonalen Umweltschutzfachstellen, das BAFU, die Leitbehörden und UVP- oder Planungsbüros ordnen dem Thema eine mittlere Priorität zu. Für die Gesuchstellenden ist das Thema mehrheitlich von geringer Priorität.

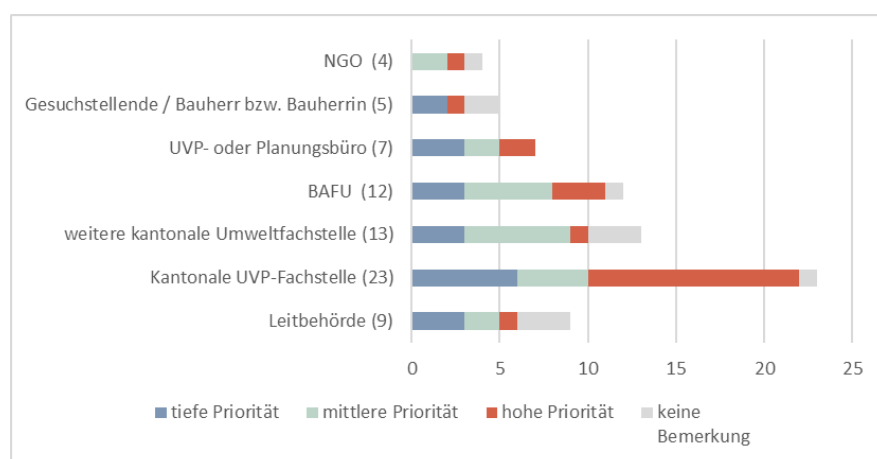


Abbildung 4: Priorisierung der Frage nach einer Ausrichtung der UVP auf den ökologischen Wandel durch die Gruppen

Ausgewählte Aussagen	Erwähnt durch
Es besteht ein Bedarf an Instrumenten, Werkzeugen und Grundlagen.	Kant. UVP-Fachstellen (1), weitere kant. Umweltschutzfachstellen (1)
Bestehende Strategien und ähnliche Instrumente sollen in der Raumplanung berücksichtigt werden.	Kant. UVP-Fachstellen (2), Leitbehörde (2)
Rechtssicherheit wichtig; Wichtig ist eine Trennung resp. keine Vermischung von Obligatorischem und Freiwilligem.	Kant. UVP-Fachstellen (1), BAFU (1), Leitbehörde (1), UVP- oder Planungsbüro (1); Gesuchstellende (1)
Realisierbarkeit, Umsetzung, Vollzug sind schwierig.	Kant. UVP-Fachstellen (2), weitere kant. Umweltschutzfachstelle (1), Leitbehörde (3), UVP- oder Planungsbüro (2)

8.1b Ergänzung der UVP mit Lebenszyklus-Betrachtungen

Die kantonalen UVP-Fachstellen ordnen dem Thema eine mittlere bis hohe Priorität zu. Das BAFU, die weiteren kantonalen Umweltschutzfachstellen, die UVP- oder Planungsbüros, die NGOs und die Gesuchstellenden ordnen dem Thema eine mittlere Priorität zu. Für die Leitbehörden ist das Thema von tiefer bis mittlerer Priorität.

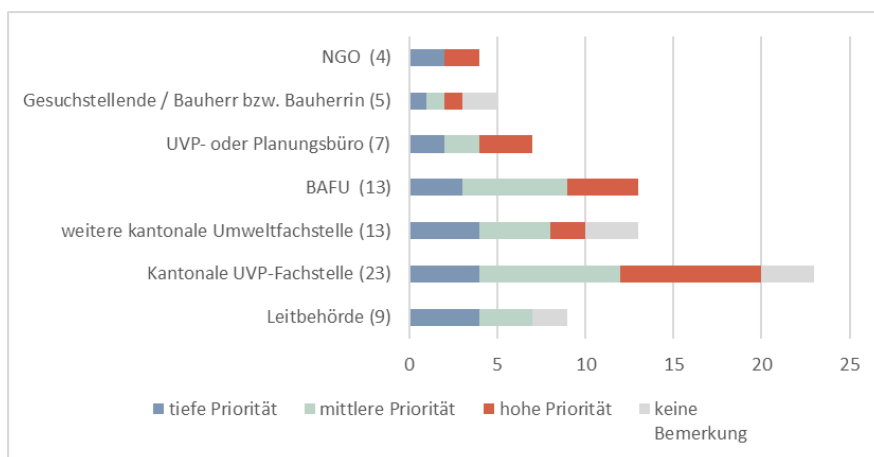


Abbildung 5: Priorisierung der Frage nach der Ergänzung der Lebenszyklus-Betrachtung in der UVP durch die Gruppen

Ausgewählte Aussagen	Erwähnt durch
Die Nutzungsphasen sind zu berücksichtigen	Kant. UVP-Fachstellen (2)
Thematik zu unklar, willkürlich, Lebenszyklus unsicher.	Kant. UVP-Fachstellen (3), weitere kant. Umweltschutzfachstelle (1),
Lebenszyklus-Betrachtung führt zu Aufwand, Kosten und Überladung UVP.	Weitere kant. Umweltschutzfachstelle (1), BAFU (1), Gesuchstellende (1), NGO (1), Leitbehörde (3)

8.1b Ergänzung der UVP mit Lebenszyklus-Betrachtungen Berücksichtigung Rückbau

Das BAFU und kantonale Umweltschutzfachstellen ordnen dem Thema eine mittlere bis hohe Priorität zu. Eine mittlere Priorität hat das Thema für die NGOs, die UVP- oder Planungsbüros sowie die kantonalen UVP-Fachstellen. Für die Leitbehörde und die Gesuchstellenden ist dieses Thema von tiefer bis mittlerer Priorität.

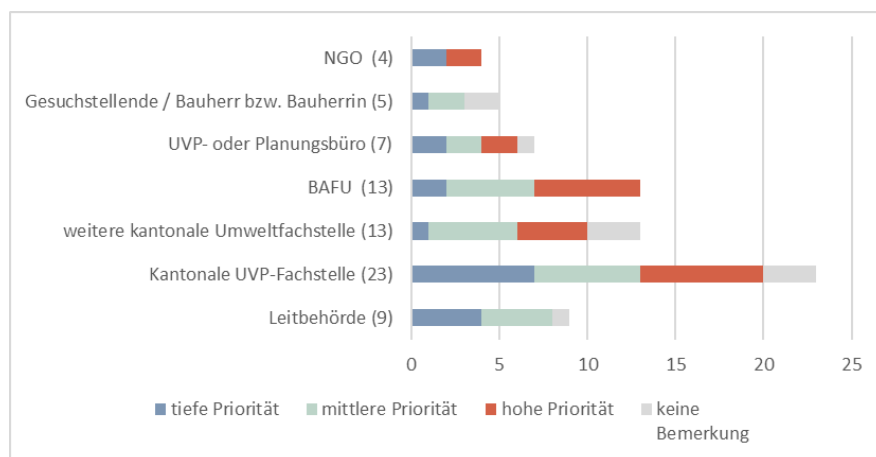


Abbildung 6: Priorisierung der Frage nach der Berücksichtigung des Rückbaus einer Anlage in der UVP durch die Gruppen

Ausgewählte Aussagen	Erwähnt durch
Begründung mit dem Verursacherprinzip; Kosten sind von Anfang an zu berücksichtigen.	Weitere kant. Umweltschutzfachstelle (1), NGO (1)
Berücksichtigung Umsetzung bzw. Rückbau mit bestehenden Gesetzen bereits möglich	Kant. UVP-Fachstelle (3), weitere kant. Umweltschutzfachstelle (1)
Rückbau nur für bestimmte Anlagentypen (z. B. Wasserkraft) berücksichtigen	Kant. UVP-Fachstelle (3), weitere kant. Umweltschutzfachstellen (2), BAFU (2), Leitbehörde (1), UVP- oder Planungsbüro (1), Gesuchstellende (1)
Eine Herausforderung stellt die (lange) Zeitdauer (spekulativ, veränderte Rahmenbedingungen) dar	Kant. UVP-Fachstelle (3), weitere kant. Umweltschutzfachstelle (1), Leitbehörde (1)

8.1c Ausweitung der zu berücksichtigenden Fachbereiche in der UVP – allgemeine Aussagen USG

Die kantonalen UVP-Fachstellen, die weiteren Umweltschutzfachstellen, das BAFU, die NGOs, UVP- oder Planungsbüros und die Leitbehörden ordnen dem Thema eine mittlere Priorität zu. Die Gesuchstellenden erachten das Thema als von tiefer bis mittlerer Priorität.

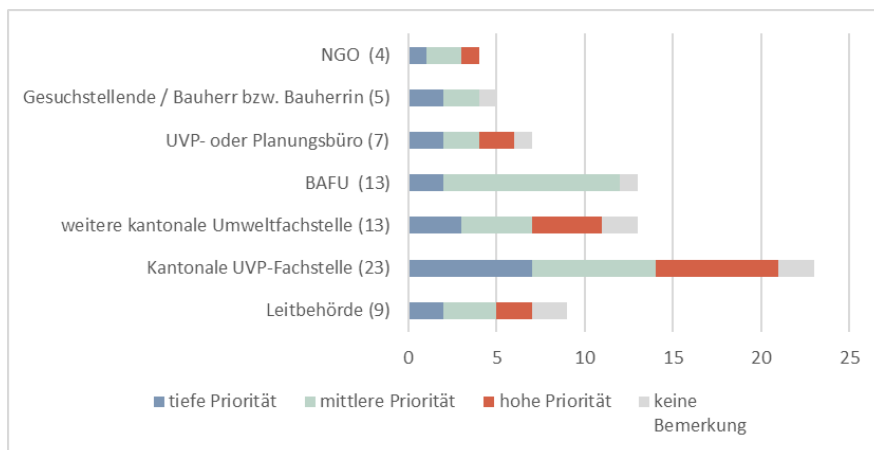


Abbildung 7: Priorisierung der Frage nach Ausweitung der zu berücksichtigenden Fachbereiche in der UVP – allgemeine Aussagen USG durch die Gruppen

Ausgewählte Aussagen	Erwähnt durch
Entscheidend sind die Gesamtsicht und die Interessensabwägung und nicht einzelne Themen.	Weitere kant. Umweltschutzfachstellen (2), BAFU (1), Leitbehörden (1), NGO (2)
Anpassung Grundlagen, Vollzugshilfen etc. notwendig	Kant. UVP-Fachstelle (6), weitere kant. Umweltschutzfachstelle (1), Leitbehörden (1), UVP- oder Planungsbüro (1)
Einhaltung Recht steht im Vordergrund, Rechtsunsicherheit	Kant. UVP-Fachstelle (2), BAFU (1), UVP- oder Planungsbüro (1)

8.1c Ausweitung der zu berücksichtigenden Fachbereiche in der UVP – Bezug zur Umwelt ausserhalb USG

Kantonale UVP-Fachstellen und die Leitbörden ordnen dem Thema eine mittlere bis hohe Priorität zu. Das BAFU, die UVP- oder Planungsbüros und die weiteren kantonalen Umweltschutzfachstellen erachten das Thema als von mittlerer Priorität. Von tiefer bis mittlerer Priorität ist das Thema für die NGOs und die Gesuchstellenden.

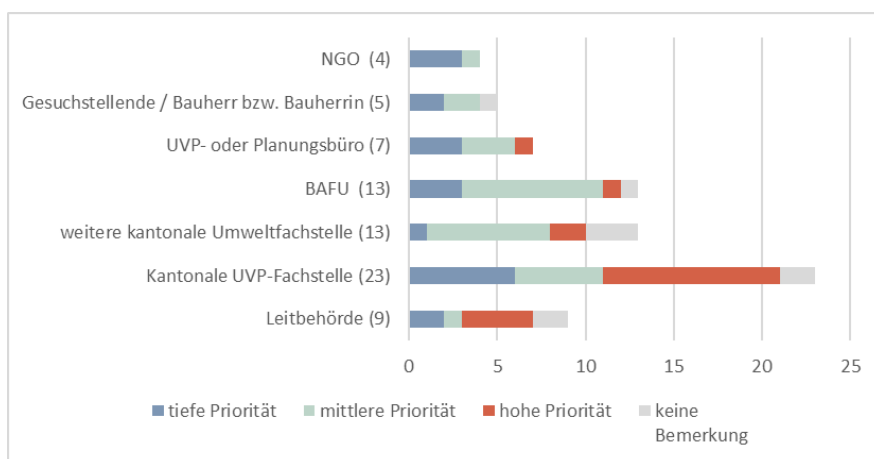


Abbildung 8: Priorisierung der Frage nach der Ausweitung der zu berücksichtigenden Fachbereiche in der UVP auf Themen mit Bezug zur Umwelt ausserhalb des USG durch die Gruppen

Ausgewählte Aussagen	Erwähnt durch
Themen (ausserhalb USG) werden bereits heute betrachtet.	Kant. UVP-Fachstellen (1), BAFU (1), Leitbehörde (2), UVP- oder Planungsbüro (3), Gesuchstellende / Bauherr bzw. Bauherrin (1)
Auf freiwilliger Basis, klare Trennung zwischen (rechtlich) verbindlichen und weiterführenden Aspekten notwendig.	Kant. UVP-Fachstellen (3)

8.2a Identifizierung der Anlagen, die einer UVP unterliegen

Bei den Gesuchstellenden, den weiteren kantonalen Umweltschutzfachstellen sowie den Leitbehörden wird dem Thema eine mittlere Priorität zugeordnet. Das BAFU, die kantonalen UVP-Fachstellen sowie die UVP-/Planungsbüros ordnen dem Thema eine mittlere bis hohe Priorität zu. Die NGOs ordnen dem Thema sowohl tiefe als auch hohe Priorität zu.

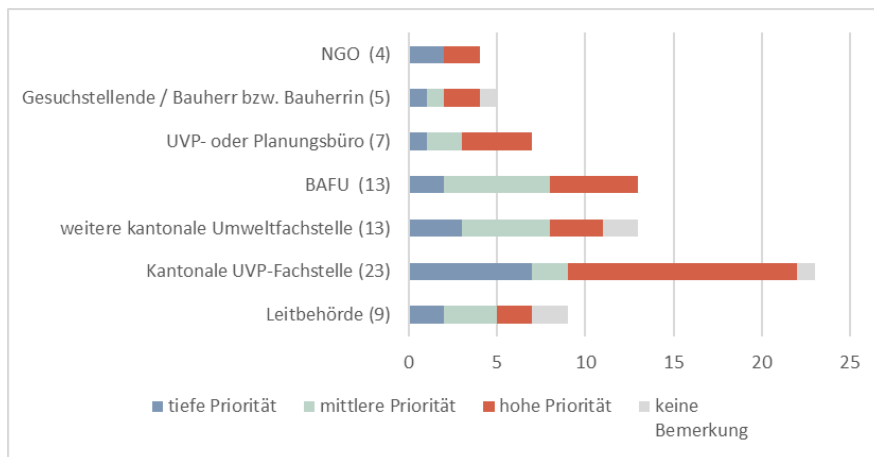


Abbildung 9: Priorisierung der Frage nach der Identifizierung der Anlagen, die der UVP unterliegen, durch die Gruppen

Ausgewählte Aussagen	Erwähnt durch
Heutige Grundlagen sind ausreichend.	Kant. UVP-Fachstellen (1), weitere kant. Umweltschutzfachstelle (1), BAFU (1), Leitbehörde (1)
Thematik ist Gegenstand der Raumplanung und dort zu definieren.	Weitere kant. Umweltschutzfachstelle (1), UVP- oder Planungsbüro (1)
Schwellenwerte sollen beibehalten werden.	Kant. UVP-Fachstellen (4), weitere kant. Umweltschutzfachstelle (1), UVP- oder Planungsbüro (1), NGO (1)

8.2b Anpassung der Liste der UVP-Anlagentypen - hinsichtlich Umweltauswirkungen

Das BAFU, die Gesuchstellenden, die weiteren kantonalen Umweltschutzfachstellen, die kantonalen UVP-Fachstellen und die Leitbehörden ordnen dem Thema eine mittlere bis hohe Priorität zu. Die UVP- oder Planungsbüros ordnen dem Thema eine mittlere Priorität zu.

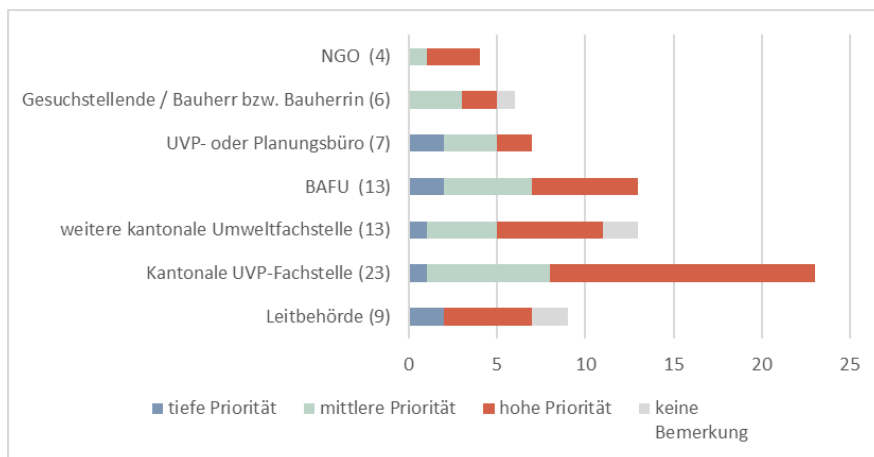


Abbildung 10: Priorisierung der Frage nach der Anpassung der Liste der UVP-Anlagentypen hinsichtlich Umweltauswirkungen durch die Gruppen

Ausgewählte Aussagen	Erwähnt durch
Periodische Anpassung der Liste ist vorgesehen und ausreichend.	Kant. UVP-Fachstellen (3), Leitbehörde (1)
Monetäre Kriterien als Schwellenwerte sind ungeeignet.	Kant. UVP-Fachstellen (2), weitere kant. Umweltschutzfachstelle (1), BAFU (1), Leitbehörde (1)

8.2b Anpassung der Liste der UVP-Anlagentypen - hinsichtlich Verfahren

Bei den Gesuchstellenden, den UVP- oder Planungsbüros, den kantonalen UVP-Fachstellen, dem BAFU und den weiteren kantonalen Umweltschutzfachstellen sind sowohl eine hohe als auch eine tiefe Priorisierung festzustellen. Insgesamt wird dem Thema von den Gruppen eine tiefe bis mittlere Priorität zugewiesen. Die NGO ordnen dem Thema eher eine tiefe Priorität zu.

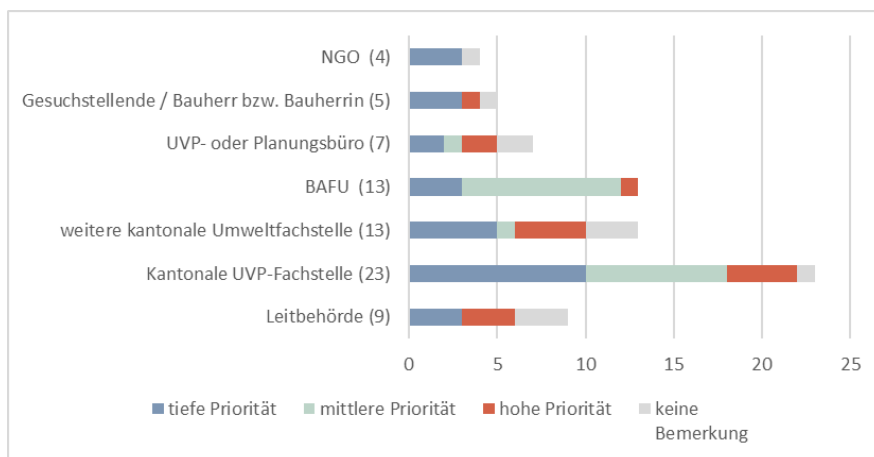


Abbildung 11: Priorisierung der Frage nach der Anpassung der UVP-Anlagentypen hinsichtlich des Verfahrens durch die Gruppen

Ausgewählte Aussagen	Erwähnt durch
Verfahren sollten nicht komplizierter werden.	Kant. UVP-Fachstellen (1), Leitbehörde (1)
Die Anhörung des BAFU wirkt verlängernd für das Verfahren.	Kant. UVP-Fachstellen (2)

8.3a Qualität der Umweltberichterstattung

Bei den UVP- und Planungsbüros, den kantonalen UVP-Fachstellen und dem BAFU äussern sich ungefähr gleich viele Personen für eine hohe wie für eine tiefe Priorisierung. Die Leitbehörden sowie weitere kantonale Umweltschutzfachstellen ordnen dem Thema eher eine hohe Priorität zu, die Gesuchstellenden eine mittlere. Die NGOs ordnen dem Thema eine hohe Priorität zu.

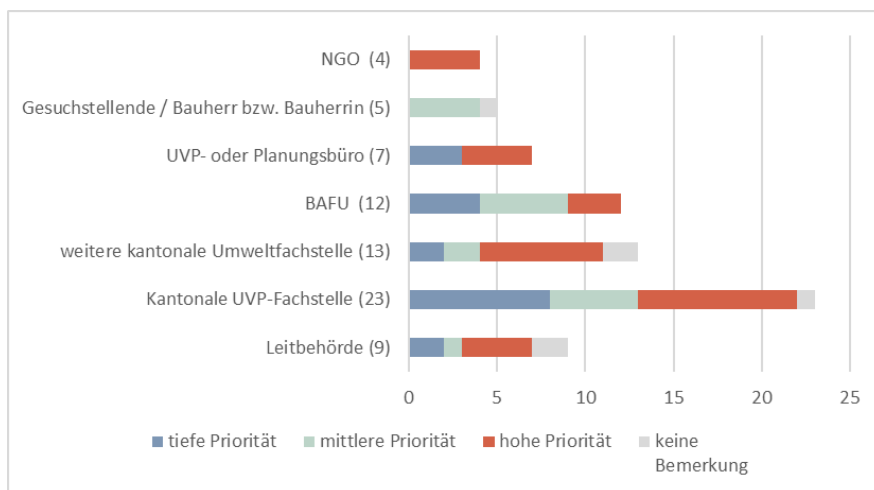


Abbildung 12: Priorisierung der Frage nach der Qualität der Umweltberichterstattung durch die Gruppen

Ausgewählte Aussagen	Erwähnt durch
Inhaltliche Präzisierungen der Vorgaben (Tiefe, Inhalte), Grundlagen, Standardmassnahmen sind notwendig.	Kant. UVP-Fachstellen (4), weiter kant. Umweltschutzfachstelle (1) Leitbehörde (2), UVP- oder Planungsbüro (3), Gesuchstellende (1)
Es bestehen unterschiedliche Qualitäten der UVBs aufgrund Qualifikation und Erfahrung der Verfassenden und der Kosten.	Kant. UVP-Fachstellen (2), weitere kant. Umweltschutzfachstellen (2), BAFU (1), Leitbehörde (2)
Erhobenen Daten (z. B. bei Kartierungen) sollen offiziellen Stellen übergeben und zugänglich gemacht werden.	NGO (1)
Notwendige Qualität des UVB kann eingefordert werden.	Kant. UVP-Fachstellen (1), BAFU (1), Leitbehörde (1), UVP- oder Planungsbüro (1)
Fokus im UVB auf umweltrelevante Aspekte	Kant. UVP-Fachstellen (3), UVP- oder Planungsbüro (1)
Konzentration auf Massnahmen zur Optimierung des Vorhabens	Kant. UVP-Fachstellen (3)

8.3b Stellenwert der Voruntersuchung mit Pflichtenheft klären

Eine mittlere bis hohe Priorität hat das Thema für die Leitbehörden und die weiteren Umweltschutzfachstellen. Kantonale UVP-Fachstellen ordnen dem Thema eine eher tiefe Priorität zu. Das BAFU sowie die UVP- und Planungsbüros ordnen dem Thema eine mittlere Priorität zu. Die NGOs und die Gesuchstellenden stufen die Priorität des Themas eher als gering ein.

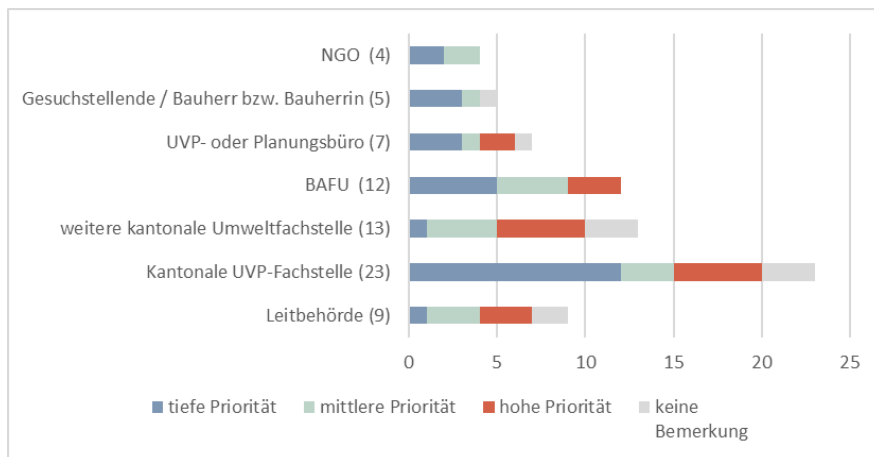


Abbildung 13 Priorisierung der Frage nach dem Klärungsbedarf des Stellenwerts der Voruntersuchung mit Pflichtenheft durch die Gruppen

Ausgewählte Aussagen	Erwähnt durch
Die Voruntersuchung kann für Variantenanalysen, Projektoptimierung und frühzeitiges Aufzeigen von Umweltauswirkungen genutzt werden.	Kant. UVP-Fachstellen (2), weitere kant. Umweltschutzfachstelle (1), BAFU (1)
Frühzeitiger Einbezug von Fachstellen nötig.	UVP- oder Planungsbüro (1)
Flexible Handhabung der Voruntersuchung (Form) und situative Anwendung sollen möglich sein.	Kant. UVP-Fachstellen (4), UVP- oder Planungsbüro (2)
Prüfen, ob nicht immer eine Voruntersuchung mit Einbezug zuständiger Fachstelle durchgeführt werden sollte.	NGO (1)

8.4a UVP als Instrument der Optimierung und Verbesserung von Vorhaben

Das Thema ist beim BAFU und den weiteren kantonalen Umweltschutzfachstellen von mittlerer bis hoher Priorität. In den Gruppen der kantonalen UVP-Fachstellen, der Leitbehörden, der UVP- und Planungsbüros sowie der Geschuchstellenden sind mehrere Priorisierungsstufen vertreten. Es kann hier am ehesten eine mittlere Priorisierung zugeordnet werden. Die NGOs stufen die Priorität des Themas als hoch ein.

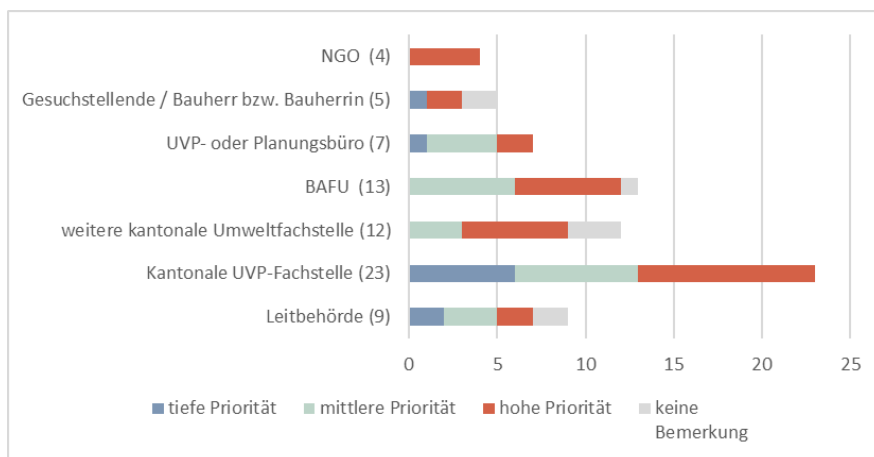


Abbildung 14: Priorisierung der Frage nach der UVP als Instrument der Optimierung und Verbesserung von Vorhaben durch die Gruppen

Ausgewählte Aussagen	Erwähnt durch
SUP oder Voruntersuchung könn(t)en der Projektoptimierung dienen.	Kant. UVP-Fachstellen (3), BAFU (2), UVP- oder Planungsbüro (2), Leitbehörde (1), Geschuchstellende (1)
Frühzeitiger Einbezug der Fachstellen bzw. Austausch von Fachstellen und Planungsbüros sind wichtig	Kantonale UVP-Fachstellen (3), weitere kant. Umweltschutzfachstellen (2)
Erkenntnisse der UVP liegen im Planungsablauf zu spät vor.	Kantonale UVP-Fachstellen (1), weitere kant. Umweltschutzfachstelle (1), UVP- oder Planungsbüro (1), NGO (1)
Varianten frühzeitig (stufengerecht) prüfen	Kantonale UVP-Fachstellen (2), UVP- oder Planungsbüro (1), Geschuchstellende (1)
Varianten seriös und nachvollziehbar prüfen	Kantonale UVP-Fachstellen (2), Leitbehörde (1)
Keine Alibi-Übungen	Kantonale UVP-Fachstellen (1), weitere kant. Umweltschutzfachstelle (1),

8.5a Umweltabklärung für Pläne und Programme

Dem Thema wird beim BAFU, den kantonalen UVP-Fachstellen, den weiteren kantonalen Umweltschutzfachstellen sowie den NGO eine hohe Priorität zugeordnet. Eine mittlere Priorität hat das Thema bei den Gesuchstellenden, den UVP- und Planungsbüros und den Leitbehörden.

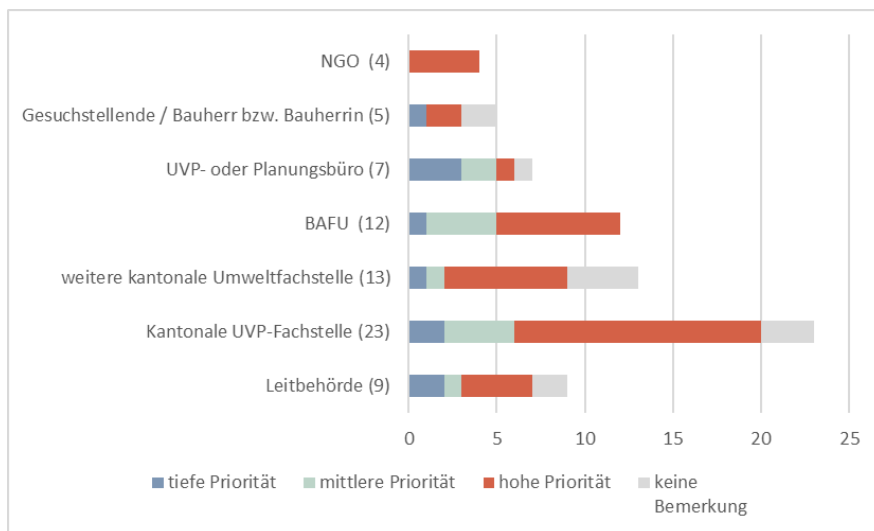


Abbildung 15: Priorisierung der Frage nach Umweltabklärungen für Pläne und Programme durch die Gruppen

Ausgewählte Aussagen	Erwähnt durch
Betrachtung der Projektauswirkungen nicht nur in Schutzgebieten, sondern auch in Bezug auf bedrohte und gefährdete Arten.	NGO (1)
Erarbeitung von Grundlagen und Vollzugshilfen	Kant. UVP-Fachstellen (3), Leitbehörde (1)
Befürwortung der SUP	Kantonale UVP-Fachstellen (4), weitere kant. Umweltschutzfachstelle (1), BAFU (1), Leitbehörden (1), UVP- oder Planungsbüro (1)
Ablehnung der SUP	Kant. UVP-Fachstellen (4)
Synergien von Umweltbericht nach Art. 47 RPV mit der Voruntersuchung nutzen/klären.	Kantonale UVP-Fachstellen (2)

8.5b Umweltabklärung bei Nutzungsplänen nach Art. 47 RPV

Dem Thema wird bei den kantonalen UVP-Fachstellen sowie den weiteren kantonalen Umweltschutzfachstellen eine hohe Priorität zugeordnet. Eine mittlere Priorität hat das Thema bei weiteren Gruppen, d. h. den NGO, den Gesuchstellenden, dem BAFU und den Leitbehörden.

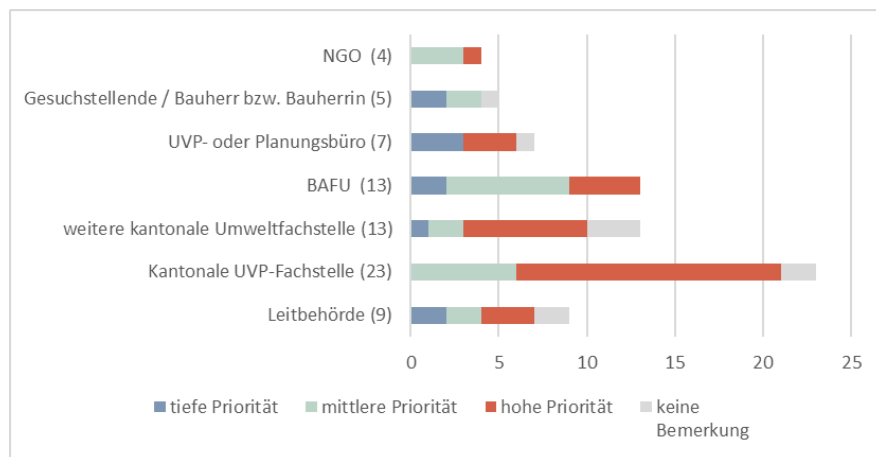


Abbildung 16: Priorisierung der Frage nach Umweltabklärungen bei Nutzungsplänen nach Art. 47 RPV durch die Gruppen

Ausgewählte Aussagen	Erwähnt durch
Vorgaben für die Berichterstattung nach Art. 47 RPV notwendig.	Kant. UVP-Fachstellen (2), Leitbehörde (3), UVP- oder Planungsbüro (1)
Art. 47 ist kein ausreichendes Instrument für die Beurteilung der Umweltauswirkungen.	Kantonale UVP-Fachstellen (1)
Ausbildung Planende notwendig.	Leitbehörde (1), NGO (1)
Anwendung von Art. 5 Abs. 3 UVPV klären.	Kant. UVP-Fachstellen (1)
Synergien und Unterschiede mit Voruntersuchung klären.	Kant. UVP-Fachstellen (2), UVP- oder Planungsbüro (1)

8.5c Verhältnis zwischen UVP und bestehenden Instrumenten der nachhaltigen Entwicklung

Dem Thema wird bei den kantonalen UVP-Fachstellen, den weiteren kantonalen Fachstellen und den Leitbehörden eine mittlere bis hohe Priorität gegeben. Bei den anderen Gruppen (NGOs, Gesuchstellende, BAFU) ist die Priorität des Themas tief bis mittel. Bei den UVP- oder Planungsbüros gibt es sowohl tiefe wie auch hohe Prioritätensetzungen.

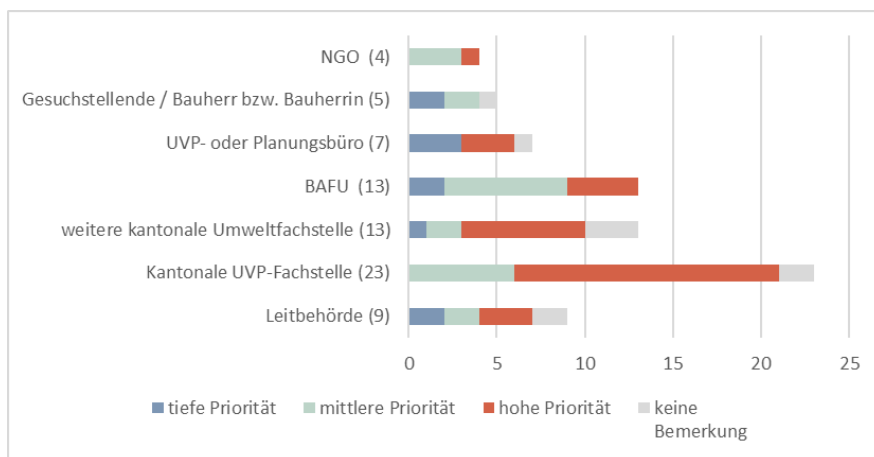


Abbildung 17: Priorisierung der Frage nach dem Verhältnis zwischen UVP und bestehenden Instrumenten der nachhaltigen Entwicklung durch die Gruppen

Ausgewählte Aussagen	Erwähnt durch
Aufgabe UVP klar, bei anderen Instrumenten ist dies nicht der Fall.	Kant. UVP-Fachstellen (1), BAFU (1). Leitbehörde (2)
Die Nachhaltigkeitsprüfung ist weniger prioritär (nice to have).	Kant. UVP-Fachstellen (2), Gesuchstellende (1)
Für die Berücksichtigung der nachhaltigen Entwicklung fehlen Grundlagen und Instrumente auf Bundesebene.	Kant. UVP-Fachstelle (2)
Annäherung/Weiterentwicklung in diese Richtung ist interessant und hat Potenzial.	Kant. UVP-Fachstellen (2), weiter kant. Fachstelle (1), Leitbehörde (1), UVP- oder Planungsbüro (1)
Kriterien der NE im Rahmen der UVP berücksichtigen – als Begründung für die Wahl einer Variante oder für die Interessenabwägung.	Kant. UVP-Fachstelle (2)

8.6a Umsetzung der vorgesehenen Massnahmen zum Schutze der Umwelt und der Umweltauflagen sicherstellen - Einsatz UBB

NGOs, Gestaltende, UVP- oder Planungsbüros sowie die Leitbehörden ordnen dem Thema eine mittlere bis hohe Priorität zu. Dem Thema wird bei den kantonalen UVP-Fachstellen, den weiteren kantonalen Umweltschutzfachstellen und dem BAFU eher eine mittlere Priorität zugeordnet.

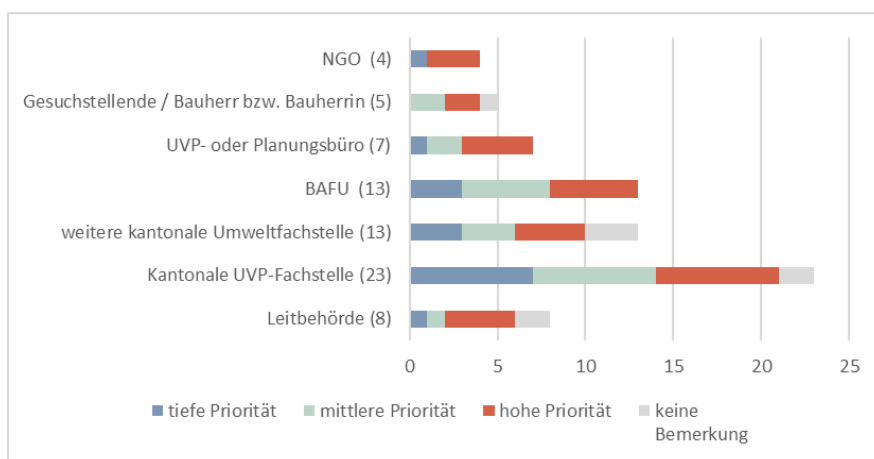


Abbildung 18: Priorisierung der Frage nach Umsetzung und Sicherstellung der vorgesehenen Massnahmen zum Schutze der Umwelt und der Umweltauflagen hinsichtlich der Anwendung UBB durch die Gruppen

Ausgewählte Aussagen	Erwähnt durch
Die Unabhängigkeit der UBB ist wichtig.	Kant. UVP-Fachstellen (1), weitere kant. Umweltschutzfachstellen (3), BAFU (1)
Fachkompetenz und Zusammensetzung UBB sind wichtige Elemente.	NGO (2)
Mehr Ressourcen für die UBB sind notwendig.	Kant. UVP-Fachstelle (2), weitere kant. Umweltschutzfachstellen (2), BAFU (1)
Generell Einsatz UBB bei UVP-pflichtigen Projekten.	Kant. UVP-Fachstelle (2), UVP- oder Planungsbüro (1)
Klärungsbedarf oder Kriterien allenfalls für nicht UVP-pflichtige Projekte nötig.	Kant. UVP-Fachstelle (1), UVP- oder Planungsbüro (1)

8.6a Umsetzung der vorgesehenen Massnahmen zum Schutze der Umwelt und der Umweltauflagen sicherstellen - rechtliche Verankerung UBB

Die Gruppen Gesuchstellende, Leitbehörde, kantonale UVP-Fachstellen, weitere kantonale Umweltschutzfachstellen sowie das BAFU ordnen dem Thema eine mittlere bis hohe Priorität zu. Die NGOs erachten das Thema als mittlerer Priorität. UVP- und Planungsbüros sehen sowohl eine tiefe wie auch hohe Priorität für dieses Thema.

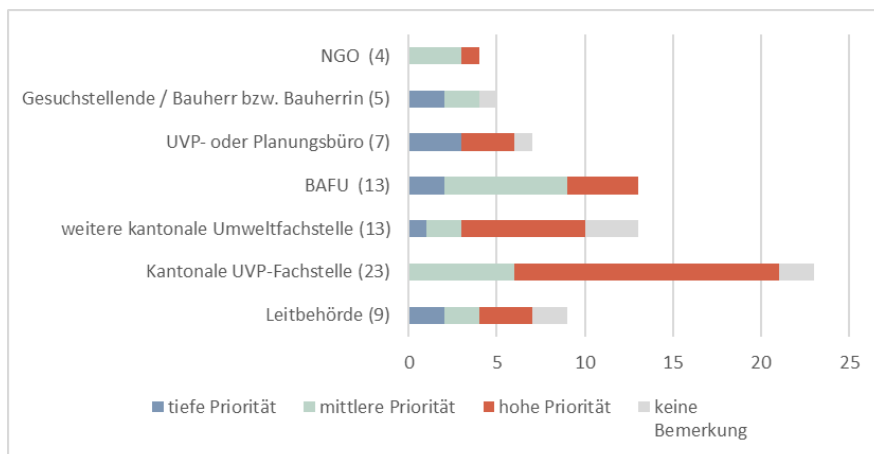


Abbildung 19: Priorisierung der Frage nach Umsetzung und Sicherstellung der vorgesehenen Massnahmen zum Schutze der Umwelt und der Umweltauflagen hinsichtlich der rechtlichen Verankerung durch die Gruppen

Ausgewählte Aussagen	Erwähnt durch
Durch rechtlich Verankerung kann die Bedeutung der UBB erhöht werden.	Kant. UVP-Fachstellen (3), weitere kantonale Umweltschutzfachstelle (1), BAFU (1), UVP- und Planungsbüro (1), Leitbehörde (1)
Erweiterung Befugnisse UBB zur Kontaktaufnahme mit Leitbehörde/Fachstelle wichtig.	Kant. UVP-Fachstellen (2)

8.6a Umsetzung der vorgesehenen Massnahmen zum Schutze der Umwelt und der Umweltauflagen sicherstellen - behördliche Baustellenkontrolle

Die Gruppen NGOs, UVP- und Planungsbüro, BAFU, weitere kantonale Umweltschutzfachstellen, kantonale UVP-Fachstellen sowie Leitbehörden ordnen dem Thema eine mittlere bis hohe Priorität zu. Die Gesuchstellenden erachten das Thema als von tiefer bis mittlerer Priorität.

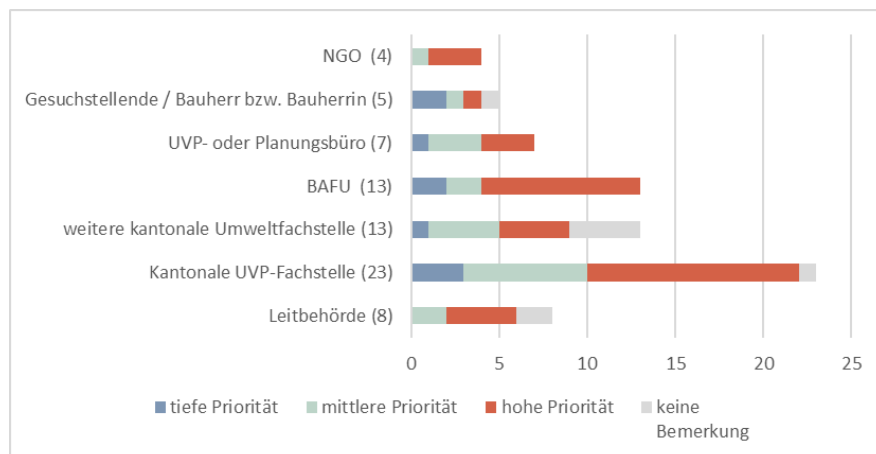


Abbildung 20: Priorisierung der Frage nach Umsetzung und Sicherstellung der vorgesehenen Massnahmen zum Schutze der Umwelt und der Umweltauflagen hinsichtlich der behördlichen Baustellenkontrolle durch die Gruppen

Ausgewählte Aussagen	Erwähnt durch
Stichproben-Kontrollen durch Fachstellen sind notwendig.	Kant. UVP-Fachstellen (1), Gesuchstellende (1)
Baustellenkontrollen sind durch die Fachstelle durchzuführen.	Weitere Kant. Umweltschutzfachstelle (1), UVP- oder Planungsbüro (1), Leitbehörde (1)
Einbezug Fachstelle, nicht Kontrolle.	UVP- oder Planungsbüro (1), Leitbehörde (1)
Intensivierung der behördlichen Baustellenkontrolle braucht mehr Ressourcen.	Kant. UVP-Fachstellen (1), Leitbehörde (1)
Unterschiedliche Rolle UBB / behördliche Baustellenkontrolle klären.	Kant. UVP-Fachstellen (1), Leitbehörde (1)

8.6b Langfristige Sicherung der Massnahmen zum Schutz der Umwelt

Die Gruppen Gesuchstellende, BAFU, kantonale UVP-Fachstellen, weitere kantonale Umweltschutzfachstellen sowie die Leitbehörden ordnen dem Thema eine mittlere bis hohe Priorität zu. Für die NGOs ist das Thema prioritär. Die UVP- oder Planungsbüros ordnen dem Thema sowohl tiefe wie auch hohe Priorität zu.

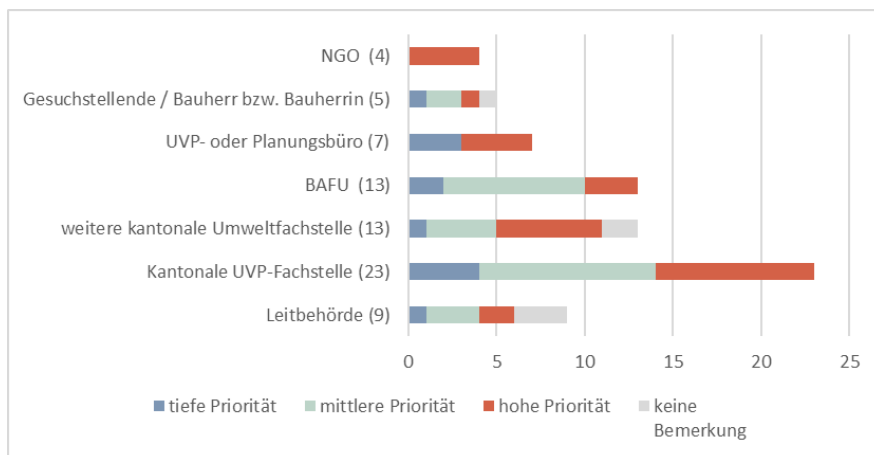


Abbildung 21: Priorisierung der Frage nach der langfristigen Sicherung der Massnahmen zum Schutz der Umwelt durch die Gruppen

Ausgewählte Aussagen	Erwähnt durch
Erfolgskontrollen sind nötig oder werden bereits durchgeführt.	Kant. UVP-Fachstellen (1), Leitbehörde (1), UVP- oder Planungsbüro (3)
Für dieses Thema sind personelle Ressourcen notwendig.	Kant. UVP-Fachstelle (2), Weitere Kant. Umweltschutzfachstelle (1), BAFU (1)

8.6c Umweltverträglicher Betrieb einer Anlage (Umweltmanagement)

Dem Thema wird bei den kantonalen UVP-Fachstellen eine mittlere Priorität gegeben. Bei den anderen Gruppen (NGOs, Gesuchstellende, UVP- oder Planungsbüros, BAFU, weitere kantonale Umweltschutzfachstellen, Leitbehörden) ist die Priorität des Themas tief bis mittel.

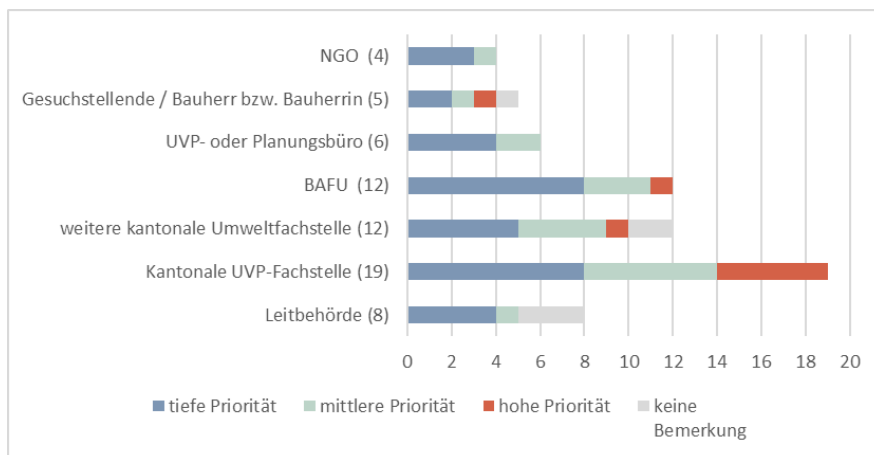


Abbildung 22: Priorisierung der Frage nach der Umweltverträglichkeit des Betriebs einer Anlage durch die Gruppen

Ausgewählte Aussagen	Erwähnt durch
Das Thema ist bereits etabliert und läuft separat über Zertifizierungen oder Kontrollinstanzen.	Kant. UVP-Fachstellen (2), weitere kant. Umweltschutzfachstellen (2), Leitbehörde (2)
Vermehtes Einfordern von Zertifizierungen wichtig.	Kant. UVP-Fachstelle (2),

8.7a Aufzeigen des Nutzens der UVP

Dem Thema wird von den UVP- oder Planungsbüros eine mittlere bis hohe Priorität zugeordnet. Bei den Gruppen BAFU, kantonale UVP-Fachstellen und weitere Umweltschutzfachstellen sowie den Leitbehörden genießt es eine mittlere Priorität. Für NGOs und Gesuchstellende ist das Thema von tiefer bis mittlerer Priorität.

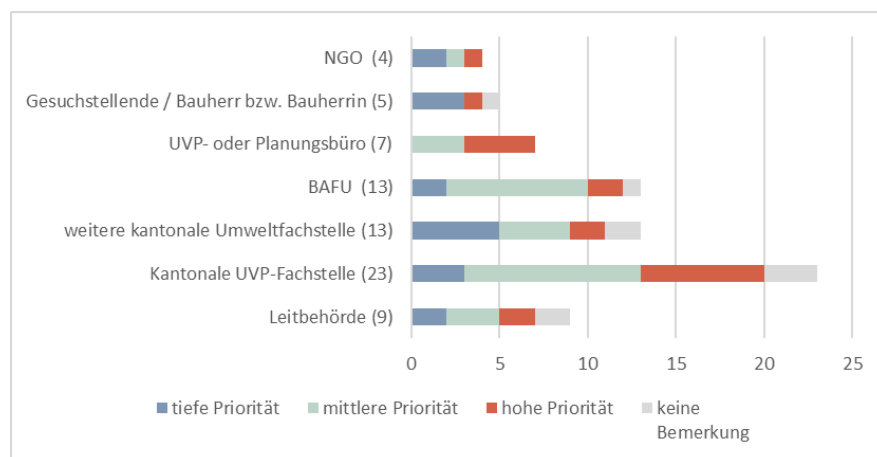


Abbildung 23: Priorisierung der Frage nach dem Aufzeigen des Nutzens der UVP durch die Gruppen

Ausgewählte Aussagen	Erwähnt durch
Inhaltliche Aufklärung der betroffenen Kreise über die UVP ist wichtig.	Kant. UVP-Fachstellen (2), BAFU (1), Leitbehörde (1), NGO (1)
Inhaltliche Aufklärung der breiten Öffentlichkeit über die UVP ist wichtig.	Kant. UVP-Fachstelle (3), UVP- oder Planungsbüro (1)
Das Image der UVP ist aufzubessern und das Handbuch zu aktualisieren.	Kant. UVP-Fachstelle (3)

In den Fragen 9 und 10 sind von den Teilnehmenden diverse weitere Punkte angebracht worden. Eine Auswahl der Antworten wird nachfolgend verkürzt wiedergegeben. In Klammer wird angegeben, wer diese Themen bzw. Wünsche eingebracht hat.

Frage 9 Weitere mögliche Themen

- Ausweitung UVP in Richtung Finanzmarkt (UVP- oder Planungsbüro)
- Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen (weitere kant. Umweltschutzfachstellen, BAFU)
- Betrachtung der Kosten/Nutzen der Massnahmen und der Umweltfolgekosten eines Projektes (kant. UVP-Fachstelle)

Frage 10 Weitere Anliegen oder Wünsche

- UVB soll sich auf wenige/relevante Punkte konzentrieren, wo für die Umwelt etwas erreicht werden kann (kant. UVP-Fachstelle, weitere kant. Umweltschutzfachstellen, BAFU, Leitbehörde)
- Art. 20 UVPV ersatzlos streichen, da veraltet (Leitbehörde)
- UVB soll auch positive Aspekte der Vorhaben auf die Umwelt ausweisen (kant. UVP-Fachstelle)
- Der Einbezug der Stakeholder ist zu verbessern (kant. UVP-Fachstelle, weitere kant. Umweltschutzfachstellen)

Anhang 2 Zurückgestellte Massnahmen

Die nachfolgenden Ideen wurden während des Prozesses entwickelt. Die Steuerungsgruppe schlägt vor, diese im Moment nicht weiter zu verfolgen, da sie als weniger prioritär oder zurzeit nicht mehrheitsfähig eingestuft wurden.

C - UVP als Instrument der Optimierung von Vorhaben

- Anpassung Art. 10b Abs. 2 Bst. b USG prüfen: Obligatorische Prüfung von Varianten und Darlegung im UVB
Begründung für Zurückstellung: mit der vorliegenden Regelung im USG (Überblick über die wichtigsten, allenfalls geprüften Alternativen darlegen) sind diese schon heute im UVB aufzuzeigen. Für eine zwingende Variantenprüfung müsste Art. 10b USG ergänzt werden. Die Variantenprüfung könnte aber auch als Empfehlung im Handbuch festgehalten werden. Häufig werden im Rahmen der Projektierung Varianten studiert; aber im UVB nicht bzw. nur oberflächlich dargelegt. Diese Überlegungen spielen dann auch eine Rolle für die Interessenabwägung. Wenn Varianten bereits im UVB beschrieben würden, könnte auch das Verfahren beschleunigt werden. Die Massnahme C1 deckt diesen Aspekt (Empfehlung).
- Prüfung der Wiedereinführung früherer Art. 9 Abs. 2 Bst. d USG: Massnahmen für eine weitergehende Verminderung der Umweltbelastung
Begründung für Zurückstellung: Im Rahmen der USG-Revision 2006 wurde die Verpflichtung gestrichen, dass der UVB auch die Massnahmen darstellen muss, welche eine weitere Verminderung der Umweltbelastung ermöglichen (ehemaliger Art. 9 Abs. 2 Bst. d USG), eine Wiedereinführung ist nicht opportun.
- Entwicklung einer Methode zur Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt gesamthaft und in ihrem Zusammenwirken (Art. 9 Abs. 3 UVPV)
Begründung für Zurückstellung: methodisch herausfordernd und Mehrwert bescheiden

D – Qualität der UVB

- Einführung einer einheitlichen Bewertungsmethode für die Bewertung von Lebensräumen (terrestrisch, aquatisch) und Landschaft, ev. weitere?
Begründung für Zurückstellung: Der Bericht «Wiederherstellung und Ersatz im Natur- und Landschaftsschutz (BAFU bzw. BUWAL 2002)» und insbesondere der Bericht «Bewertungsmethode für Eingriffe in schutzwürdige Lebensräume» (Hintermann Weber.ch 2017) stellen eine genügend gute und erprobte Methode dar. Der Kanton Bern publiziert demnächst einen Leitfaden zur Bewertung von Eingriffen in aquatische Lebensräume.
- Einrichten einer zentralen UVP-Informationenplattform für: Aktuelle Daten und Vollzugshilfen der Kantone / des Bundes relevante Informationen zu Anlagentypen (z. B. Informationen zu erfolgten Abklärungen UVP-Pflicht, Praxisbeispiele)
Begründung für Zurückstellung: Der Aufwand zur Erstellung und insbesondere der Unterhalt einer solchen Plattform stehen in einem ungünstigen Verhältnis zum Nutzen. Zudem tauschen sich die Kantone und das BAFU bereits heute regelmässig zu Fragen der UVP-Pflicht und neuen Vollzugshilfen aus. Es wird jedoch geprüft, ob das UVP-Handbuch in Zukunft dynamischer gestaltet werden kann.

E – Behördliche Baustellenkontrollen und UBB

- Gesetzliche Verankerung der UBB («Umweltschutzfachstellen kann bei komplexeren Vorhaben UBB verlangen»)
Begründung für Zurückstellung: Gemäss «Umweltbaubegleitung mit integrierter Erfolgskontrolle», (BAFU 2007) erscheinen Art. 46 Abs. 1 USG und Art. 18 Abs. 1ter NHG als genügende Rechtsgrundlage für die Auflage an einen Gesuchsteller, eine UBB einzurichten. Zusatznutzen gering, da die UBB heute weitgehend akzeptiert ist; Vielschichtige Problematik bzw. Herangehensweise, wodurch der Aufwand unverhältnismässig gross wäre. Die Möglichkeit, die UBB in den kantonalen gesetzlichen Grundlagen zu verankern, bleibt gegeben. In einem Gutachten betreffend «Massnahmen zur Stärkung der UBB»

(2023) kommt der Kanton Bern auf die gleiche Schlussfolgerung und macht Vorschläge um die UBB zu stärken.

- Überarbeitung bzw. Definition von Kriterien, für welche Projekte eine UBB vorzusehen ist: z. B. Grösse, beanspruchte Bodenfläche, geschützte Lebensräume oder generell bei UVP-pflichtigen Projekten eine UBB vorsehen
Begründung für Zurückstellung: eindeutige Kriterien zu definieren ist fachlich kaum machbar, da die Auswirkungen einer Anlage auch stark vom Standort abhängig sind. Ausserdem ist die UBB (mind. bei UVP-pflichtigen Projekte) weitgehend akzeptiert, Streitfälle sind selten.
- Schaffung von ausreichenden Ressourcen und Knowhow für behördliche Baustellenkontrollen (Bund, Kantone)
Begründung für Zurückstellung: genügend Ressourcen wären wünschbar, die Möglichkeit, dass solche gesprochen werden, liegt aber in der Hand der einzelnen Kantonsregierungen und der Bundesverwaltung (politische Entscheide).
- Qualitätssicherung UBB: Verbindliche Anwendung VSS Norm SN 640 610b in UVPV (USG) vorschreiben; allenfalls mit Präzisierungen/Anpassungen und Genehmigung Pflichtenheft UBB durch Genehmigungsbehörde (Umfang, Inhalte)
Begründung für Zurückstellung: Wird mit Massnahmen E1 weitgehend erfüllt.
- Konsequente Durchführung Umweltbauabnahme
Begründung für Zurückstellung: Implementierung schwierig aufgrund fehlender Ressourcen und unterschiedlicher Praxis bei Kantonen und Bundesämter.
- Auslagerung der Kontrollen an Umweltbüros
Begründung für Zurückstellung: Im Rahmen der UBB sind Umweltbüros im Auftrag der Gesuchstellenden bereits involviert. Die Kontrolle der Umweltbüros unter sich ist wenig zweckmässig. Die Kontrolle hat durch eine staatliche Behörde zu erfolgen

F - Langfristige Sicherung der Massnahmen

- Stichprobenartige Kontrolle zur Umsetzung und Unterhalt der verfügbaren Massnahmen
Begründung für Zurückstellung: Mit dem Bericht «Umweltrechtliche Kontrollen auf Bundesbaustellen, Ingenieurgesellschaft polyexploit/csd/ecoptima (2016)» wird eine risikobasierte Kontrolle vorgeschlagen, die heute für Bundesbaustellen angewendet wird.
Die Umsetzung ist wegen Ressourcenengpässen nicht immer garantiert. Die Möglichkeit, dass zusätzliche Ressourcen gesprochen werden, liegt aber in der Hand der einzelnen Kantonsregierungen und der Bundesverwaltung (politische Entscheide).
Für die langfristige Sicherung ist im Rahmen der Umweltbauabnahme im Einzelfall eine geeignete Regelung festzulegen.

Strategische Themen

- Langfristige Gesetzeskonformität von UVP-pflichtigen Anlagen sicherstellen (z. B. mit Aktualisierung UVPV bei massgeblichen Nutzungsänderungen oder Änderungen der gesetzlichen Vorgaben).
Begründung für Zurückstellung: Art. 16 bis 18 USG sowie weitere Vorschriften (z. B. Art. 80 bis 83b GSchG) regeln diese Frage bereits (Sanierungspflicht). Handlungsbedarf ist deshalb klein.
- Managementsysteme zur Förderung eines umweltschonenden Betriebs (z. B. ISO-Zertifizierungen, Miernergie) im Rahmen der UVP vermehrt implementieren bzw. einfordern.
Begründung für Zurückstellung: Soweit gesetzliche Grundlagen dafür bestehen, ist dies heute schon möglich. Zu verlangen, was über die gesetzlichen Anforderungen hinausgeht, sprengt den Rahmen der Gesetzeskonformitäts-Prüfung im Rahmen einer UVP.

Anhang 3 Laufende Arbeiten mit Bezug zur UVP (Stand Oktober 2022)

Das Instrument UVP wird laufend verbessert. So wurden in den letzten Jahren diverse Arbeiten und Projekte bei Kantonen und Bund initiiert bzw. abgeschlossen.

Nachfolgend sind einige davon aufgeführt. Es handelt sich dabei insbesondere um Projekte, die einen Bezug zu den möglichen Themen und Massnahmen haben (siehe Kap. 3).

Verfahren UVP -Anpassung Gesetzgebung	[1.]	Kanton Genf: Révision totale du règlement d'application de l'OEIE et production d'une aide à l'exécution de l'EES ; Link feuille d'avis
	[2.]	Kanton Freiburg: Bases légales cantonale pour les SER et suivi pédologique du chantier (OEIEP RSF 810.15 , Ordonnance sur la protection des sols RSF 811.11).
- Anforderungen	[3.]	Kanton Bern: Arbeitshilfe «Die UVP im Kanton Bern» (April 2022); Arbeitshilfe für kantonale Fachstellen, Gesuchsteller und Büros; Link Arbeitshilfe UVP
	[4.]	Kanton Bern: Projekt neue «Relevanzmatrix»; die Matrix soll die rasche Identifizierung der massgeblichen/relevanten Umweltwirkungen erlauben; in Erarbeitung
	[5.]	Kanton Zürich: Standardanforderungen an Nationalstrassenprojekte ASTRA – ZH; Definition von Mindeststandards die auf dem Gebiet des Kantons Zürich eingehalten werden.
	[6.]	Kanton Zürich: Checkliste und Leitfaden Interessenabwägung für sehr umstrittene Projekte, damit die Interessenabwägung in einem geregelten Prozess erfolgen kann
	[7.]	Kanton Zürich: Umweltnotiz bei allen Strassenprojekten des Kantons; Umweltnotiz als Teil der Projektunterlagen
	[8.]	grUVP: Projekt Anträge und Beurteilungsvorlage zur Optimierung der Zusammenarbeit zwischen Kantonen und Leitbehörden in Bundesverfahren: bessere Berücksichtigung kantonaler Anträge in Bundesverfahren
- spezifische Checklisten und Vollzugshilfen	[9.]	BAFU/BAV Überarbeitung der Checkliste Umwelt für Eisenbahnanlagen (2022; Link Checkliste Eisenbahnanlagen)
	[10.]	BAFU Vollzugshilfe Umweltberichterstattung bei Hochspannungsanlagen - Starkstromanlagen (BAFU; Arbeiten sistiert)
	[11.]	BFE/ BAFU Vollzugspraxis Geothermie, Erarbeitung von weitergehenden Massnahmen (gemäss Bericht zum Postulat Trede 13.3108 Fracking in der Schweiz Geschäft Das Schweizer Parlament); Arbeiten sistiert
	[12.]	Branche / BAFU Definition Wirkbäder (Faktenblatt liegt vor, Publikation offen)
	[13.]	KVU Checkliste UVP für Windenergieanlagen - Fachbereiche Vögel, Fledermäuse, Landschaft und Interessenabwägung ; Link: Neuigkeiten Neue Checkliste UVP fuer Windenergieanlagen KVU
	[14.]	Kanton Wallis : Cahier des charges standard pour les projets sur des sites industriels existants ; Link Standardpflichtenheft

Raumplanung

- [15.] BAFU: Wirkungsbeurteilung Umwelt für die Welterbestätte Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch SAJA (Frühjahr 2021); Methodik zur Beurteilung von raumrelevanten Vorhaben
- [16.] ASTRA/BAV Arbeiten zum Bericht ASTRA / BAV «Biodiversitätsschädigende Subventionen im Verkehrsbereich»; es soll geklärt werden, mit welchen Massnahmen im UVB die Ziele gemäss Bunde Strategien des Bundes erreicht werden können; [Link Bericht](#)
- [17.] Kanton Solothurn: [Webseite zu umweltrechtlichen Abklärungen bei Nutzungsplanungen und Leitbilder](#)
- [18.] Kanton Zürich: Strategische UVP für Konzepte, Variantenstudien, Richtplaneinträge. Frühzeitiger Einbezug der Umweltämter bzw. der Umweltanliegen bei der Erarbeitung von Konzepten, Variantenstudien, Richtplaneinträgen.
- [19.] Kanton Waadt : Guide environnemental du PALM (plan d'agglomération Lausanne - Morges)
- [20.] Kanton Genf: Intégration des Services écosystémiques rendus par la biodiversité dans l'EES/SUP ; Rapport de projet en cours de révision
- [21.] Kanton Genf: Etablissement d'une charte et d'un référentiel pour les quartiers en transitions. ; <https://www.ge.ch/dossier/reussir-transition-ecologique>

Schulung und Weiterbildung

- [22.] Kantone Bern und Solothurn: UVP-Workshop der Kantone Bern und Solothurn; alle 1-2 Jahre; Schlussbericht im Internet abrufbar; www.weu.be.ch/ / www.afu.so.ch
- [23.] grEIE: Formation continue des bureaux d'EIE de Suisse romande ; tous les 2 ans.
- [24.] Kanton Genf : Mise sur pied d'une formation et d'un guide méthodologique pour le personnel de l'administration cantonale et les communes pour traiter des îlots de chaleur dans les projets urbains (kantonsinterne Ausbildung/Arbeitshilfe)
- [25.] Verschiedene Kantone: Regelmässiger Austausch und Schulung der UVP-Fachstellen (Schulungen, Sitzungen und Newslettern) (kantonsinterne Ausbildung)

Umweltbaubegleitung

- [26.] BAFU: Arbeiten der Arbeitsgruppe Vollzug und Aufsicht (Leitung BAFU) (umweltrechtliche Baustellenkontrollen); dazu besteht von Seite UVEK-BPUK eine Absichtserklärung UVEK-BPUK zur umweltrechtlichen Baustellenkontrolle, 2017; [Link Mustervereinbarung](#), [Link Absichtserklärung](#)
- [27.] SIA Berufsgruppe Umwelt SIA: Projekt Qualitätsmanagement UBB; BAFU hat Einsitz in der Arbeitsgruppe Rollenverständnis, es bestehen noch weitere Arbeitsgruppen (Musterpflichtenheft UBB); in Erarbeitung.

- Spezifische Themen:**
- Klima und CO₂
 - [28.] Bundesrat: Beantwortung Postulat 20.3001 UVP und Klima (Juni 2022); [Link Bericht](#)
 - [29.] Kanton Genf: Développement d'un calculateur carbone à concrétiser la fiche 4.4. du plan climat cantonal renforcé, pour mieux planifier les projets de quartiers ; Beta-Version, nicht publiziert.
 - Wald und Lebensräume
 - [30.] Kanton Bern: GIS-basierte Datenbank für Ersatzmassnahmen nach NHG/WaG; damit soll das Controlling der umgesetzten Massnahmen sichergestellt werden. Datenbank dient auch als zentrales Register bei Massnahmenpools; in Erarbeitung.
 - [31.] Kanton Freiburg : Groupe technique pour l'entretien et le contrôle des mesures de compensation écologiques liées à la l'A1 ; dient der langfristigen Sicherung der Umweltmassnahmen
 - Landschaft
 - [32.] BAFU, Abteilung Biodiversität und Landschaft: Leitfaden zur Erstellung von Sichtbarkeitsanalysen eines geplanten Windenergieprojekts